Die Entwicklung des Notariats in Deutschland unter besonderer Berücksichtigung von Preußen

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Doktorwürde

der

Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät
der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg

vorgelegt von

Hans-Ulrich Müller
Gerichtsreferendar in Jeßnitz/Anhalt

Berichterstatter: Professor Dr. **Erwin Noack**

49 57

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Anhaltische Buchdruckerei Gutenberg Gustav Zichäus G. m. b. H., Dessau.

Meinen Eltern gewidmet

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41548123_0091

Inhaltsverzeichnis

Seite

I. Die Anfänge des öffentlichen Notariats in Deutschland . 7
1. Voraussetzung zur Uebertragung des Notariats in Deutschland . 7
2. Die Entwicklung des Notariats in Deutschland bis zum 15. Jahrhundert 11
II. Die Entwicklung in Preußen 13
1. Der altdeutsche Urkundenbeweis 13
2. Brandenburgisch-Preußisches Urkundenwesen 14
3. Das Auftreten des Notariats in Brandenburg-Preußen 16
4. Die Entwicklung nach der Reformation 21
5. Die erste Notariatsordnung in Preußen 27
6. Die Aenderungen des preußischen Notariats durch die Gesetzgebung des Großkanzlers von Carmer 31
7. Die Einwirkung der Gesetzgebungen des 19. Jahrhunderts auf die Entwicklung des Notariats in Preußen 38
III. Kurze Uebersicht über das Notariat in den anderen deutschen Ländern 45
1. Das Anwalts-Notariat 45
a) Das Notariat in Sachsen 45
b) Das Notariat in Bremen und Lübeck. 46
c) Das Notariat in Hessen 47
d) Das Notariat in Mecklenburg, Braunschweig, Thüringen und Anhalt 48
2. Das reine Notariat 49
a) Das Notariat in Hamburg. 50
b) Das Notariat in Bayern 51
3. Das Richternotariat. 52
a) Das Notariat in Baden 53
b) Das Notariat in Württemberg. 53
IV. Die Bestrebungen zur Schaffung eines Reichsnotariats . 55
1. Die Bestrebungen im Bismarck'schen Reiche 55
2. Die weitere Entwicklung im nationalsozialistischen Reiche . . . 56
a) Die ersten Verordnungen zur Schaffung eines Reichsnotariats 56
b) Der Entwurf der Reichsnotariatsordnung 58
V. Die Reichsnotariatsordnung. 62
1. Organisierung des Notariats 71
2. Ausschließliche Zuständigkeit der Notare bei der Beurkundung . 74
3. Nurnotar oder Anwaltsnotar 76

Seite

Anhang:

VI. Die Notariatsgestaltung in den wichtigsten Kulturländern 79
1. Staaten des reinen Notariats 79
a) Das Notariat in Frankreich 79
b) Das Notariat in Italien 79
c) Das Notariat in Bulgarien 80
d) Das Notariat in Japan 81
e) Das Notariat in Oesterreich 81
2. Staaten des Anwaltsnotariats 82
a) Freie Stadt Danzig 82
b) Das Notariat in Jugoslawien 82
c) Das Notariat in Schweden 82
3. Staaten des Behördennotariats 83
Sowjetrußland 83
4. Staaten des Berufsnotariats 84
a) Das Notariat in England 84
b) Das Notariat in der Tschechoslowakei 85
c) Das Notariat in Ungarn 85
Literaturverzeichnis 88
Verzeichnis der Abkürzungen 89

I. Die Anfänge des Notariats in Deutschland

1. Voraussetzung der Uebertragung des Notariats nach Deutschland

Die Entwicklung des Notariats hat eine dreifache Wurzel: Einmal ist es auf den Stand der schon im griechisch-ägyptischen Rechtswesen vorhanden gewesenen Urkundenschreiber, aus denen in der nachklassischen römischen Zeit die Tabellionen hervorgingen, zurückzuführen. Diese verschmolzen im Mittelalter in Italien mit den Notarii, die die Dienste des Gerichtsschreibers ausübten. Ferner ist eine Quelle des Notariats der im alten Rom vorhanden gewesene Stand der unter dem Namen Notarii auftretenden Schnell- und Geheimschreiber, und schließlich haben auf die Ausbildung des Notariats auch die als Notarii bezeichneten Gerichtsschreiber des fränkischen Reiches (Notarii, amannenses, cancellarii) Einfluß gehabt.

Wie die Ursache überhaupt, so war auch der Gebrauch öffentlicher Schreiber den Deutschen von den Römern überkommen. Schon im siebenten Jahrhundert lassen sich bei den Franken, Alemannen und Langobarden Gerichtsschreiber nachweisen, die auch in Fällen freiwilliger Gerichtsbarkeit tätig waren, und deren Urkunden sich bereits im achten Jahrhundert einer bevorzugten Stellung im Beweisverfahren erfreuten[1]. An diese Verhältnisse knüpfte Karl der Große an, wenn er in einem Kapitulare bestimmte, daß Königsboten in allen Grafschaften Notare ernennen und über sie Listen führen sollten. Auch machte sich in seinen Verfügungen die Absicht bemerkbar, das Urkundenwesen in geordnete Bahnen zu lenken[2].

Während seine Bestrebungen in Deutschland nicht auf sehr günstigen Boden fielen und hier mit dem Niedergange des Urkundenwesens auch die öffentlichen Schreiber verschwanden, waren sie in Italien, wo sie auf altererbten Einrichtungen fußen konnten, von um so größerem Erfolg gekrönt[3].

---

[1] Breßlau I. 591.
[2] Breßlau I. 593.
[3] Breßlau I. 593.

Die Tabellionen der römischen Kaiserzeit, nicht öffentlich beamtete, sondern zunftmäßig organisierte, unter staatlicher Aufsicht stehende Berufsschreiber[4] hatten den Zerfall des römischen Reiches überdauert. Im byzantinischen Italien sowie im Kirchenstaat hielten sie sich noch längere Zeit. In den fränkischen Teilen des Landes dagegen schuf die karolinische Gesetzgebung neue Voraussetzungen. Hier erschienen außer den Grafschaftsnotaren, die in dem schon berühmten Kapitulare erwähnt wurden und mindestens seit 781 vorhanden waren[5], im neunten Jahrhundert Königsboten (Königsnotare), die im Gefolge der Königsboten herumreisten, und Pfalznotare, die in Beziehung zum königlichen Hofgericht standen[6]. Im Laufe des zehnten Jahrhunderts gingen die beiden Gruppen ineinander über, zugleich entzogen sie sich immer mehr ihren ursprünglichen Wirkungskreisen und schrieben auch im Dienste von Grafengerichten und von Privaten Urkunden.

Wie sehr ihre Bedeutung wuchs, ergibt sich daraus, daß Grafschaftsnotare immer seltener auftraten und im Laufe des elften Jahrhunderts ganz verschwunden waren. Sie versuchten wohl durchweg, mit Erfolg die Befugnis zu erlangen, überall urkunden zu dürfen.

Das Recht, Notare zu ernennen, besaßen ursprünglich außer den Königen nur die Pfalzgrafen. Auch als die Würde des Pfalzgrafen zu einem bloßen Titel geworden war, blieb ihnen dieses Vorrecht erhalten. Darauf deutet das Ernennungsrecht des Pfalzgrafen von Lomello hin, des Nachkommen des letzten Pfalzgrafen, der unter Heinrich II. 1014 tatsächlich an der Spitze des königlichen Hofgerichtes gestanden hatte. Seit dem zwölften Jahrhundert wurde die Erlaubnis, Notare zu ernennen, zahlreichen geistlichen und weltlichen Würdenträgern erteilt. So durften zum Beispiel die Pfalzgrafen von Alliate und die Vögte von Lucca Notare ernennen.

Seit dem Ausgang des elften Jahrhunderts beanspruchen die Päpste auch außerhalb ihres eigentlichen Herrschaftsgebietes das Ernennungsrecht für Notare, die den königlichen Notaren völlig gleichgestellt werden sollten. Diese nannten sich „Notarii apostolicae sedis“ oder „Notarii sacri Latera-

---

[4] Oesterley, das deutsche Notariat, I. 22 ff.
[5] Breßlau I. 619.
[6] Breßlau I. 622 ff.

nensis palatii". Später wurde für sie der Ausdruck „publicus apostolica auctoritate notarius" üblich, dem der „notarius imperiali auctoritate" seit der Mitte des dreizehnten Jahrhunderts entsprach.

Im neunten Jahrhundert drang der Notariatszwang für Privaturkunden durch[7].

Wie es mit der Beweiskraft der Notariatsurkunden im neunten Jahrhundert bestellt war, dafür bietet ein Kapitulare Ludwig II. aus dem Jahre 856 einige Anhaltspunkte[8]. In ihm erscheint beim Echtheitsbeweis im Falle der Anfechtung der Urkunde der Notar als bevorzugter Zeuge.

Die Glossatoren rechneten von Anfang an die Notariatsurkunde zu den Instrumenta publica und die Libri feudorum schlossen sich diesem Sprachgebrauch an[9]). Sie wurden also höher bewertet als die römische Tabellionenurkunde, die solche Bedeutung nie besessen hatte. Der Grund für diese Erscheinung liegt darin, daß sich die Glossatoren dem Einfluß der tatsächlich vorhandenen Zustände nicht entziehen konnten[10]. Bei der großen Bedeutung des Notariats übersahen sie völlig den Unterschied, der in dem Gesetzbuch Justinians zwischen den Instrumenta publica der tabularii, der städtischen Rechnungsführer, und den Instrumenta publice contecta der tabelliones bestand.

Diese Wandlung spiegelt sich auch in den Formen wider[11]. Der Notar fühlte sich für das Instrument verantwortlich, da er allein für seine Echtheit einzustehen hatte. Der Notar betonte, daß er selbst der beurkundeten Handlung beigewohnt habe, etwa durch ein „praemissis omnibus interfui" oder durch ein eingeschobenes „ut legitur"; ferner fügte er hinzu, daß er vom Auftraggeber oder von den Parteien zur Anfertigung der Urkunden aufgefordert (requisitus, rogatus oder iussus) sei. Wenn die Urkunde überhaupt angreifbar war, so konnten sich Einwände nur gegen die äußere Form richten[12]. Dieser Möglichkeit trug der Notar Rechnung, indem er sein „inpublicam formam redegi" oder „publicavi" hinzusetzte. Zuletzt versah

---

[7] Redlich 20.
[8] Böhmer I nr. 1204.
[9] Voltelini Acta Tirolensia II Einleitung XII.
[10] Bethmann-Hollweg III. 280.
[11] Vergl. Oesterley I. 314 ff.
[12] Groß, Die Beweistheorie im kanonischen Prozeß II. 209 ff.

er das Schriftstück mit seinem eigenhändig entworfenen Handzeichen oder Signet (signum), das freilich nicht als wesentlicher Bestandteil des Instruments galt[13].

So war das Notariatsinstrument des dreizehnten Jahrhunderts geschaffen. Wenn es ihm beschieden war, auch außerhalb Italiens Boden zu gewinnen, so verdankte es dies dem Einfluß des kanonischen Rechts, das sich im Laufe des zwölften Jahrhunderts als selbständige Wissenschaft von der Theologie ablöste. Von Anfang an spielte beim Beweisverfahren vor dem geistlichen Gericht die Urkunde eine wichtige Rolle, und zwar im Anschluß an die Grundsätze, die von den Glossatoren ausgebildet waren[14]. So betrachteten auch die Kanonisten von vornherein die Notariatsurkunde als instrumentum publicum, wenn es auch zweifelhaft bleibt, ob unter der persona publica, die in der vielumstrittenen Decretale Alexanders III. 1166, wo die Urkunde mit sigillum authenticum dem instrumentum publicum gleichgestellt wird, vorkommt[15], wirklich ein öffentlicher Notar und nicht vielmehr ein Gerichtsschreiber zu verstehen ist[16].

Im Anfang des dreizehnten Jahrhunderts drang nun das Kirchenrecht in seiner neuen Gestalt im Gefolge des Offizialrates in Deutschland ein. Hier stieß es auf ein Urkundenwesen, das in neuem Aufschwunge begriffen war. Der Gebrauch des Siegels wurde allgemeiner, und es mußten sich Unterschiede in der Geltung der einzelnen Siegel bemerkbar machen[17]. Immer häufiger wurden geistliche und weltliche Würdenträger oder sonstige angesehene Persönlichkeiten gebeten, zur Beglaubigung ihr Siegel an fremden Urkunden anzubringen. Wo dies dauernd geschah, konnte ein weiterer Schritt, nämlich die Bildung von Beurkundungsstellen, nicht ausbleiben. Als solche erlangten die städtischen Kanzleien steigende Bedeutung, während die der Fürsten für diesen Zweck weniger in Betracht kam.

In diese Entwicklung griff das kanonische Recht fördernd ein, indem es sich den vorhandenen Bedürfnissen anpaßte. So prägte es den Begriff der sigillum authenticum, und schon Alexander III. stellte die Urkunden mit einem solchen Siegel

[13] Voltelini XXXII.
[14] Groß II. 45 ff.
[15] c II Extra II. 22.
[16] Voltelini XII.
[17] Breßlau I. 713 ff.

dem instrumentum publicum gleich[18]. Daß die Siegel der Offizialate, die bald zu wichtigen Beurkundungsstellen heranwuchsen, von vornherein zu den authentischen gehörten und die mit ihnen versehenen Urkunden volle Beweiskraft genossen[19], ist ganz erklärlich.

Das authentische Siegel blieb nicht das einzige Beglaubigungsmittel. In den Städten pflegten die Bürger Akte freiwilliger Gerichtsbarkeit in Schreinskarten und Stadtbücher einzutragen.

Diesem System, das Zeugnis davon ablegt, wie die Grenzen zwischen öffentlichem und privatem Recht, sowie den entsprechenden Urkundenarten sich verschoben, begann am Ende des dreizehnten Jahrhunderts das Notariatsinstrument sich einzufügen.

2. Die Entwicklung des Notariats in Deutschland bis zum 15. Jahrhundert

Auf dem Boden des Deutschen Reiches tritt uns das öffentliche Notariat zuerst in der Kölner Kirchenprovinz entgegen. Am 28. Mai 1274 fertigte in Lüttich Roger von Lüttich, sacrosanite Romane ecclesie notarius publicus, die Abschrift einer Urkunde, am 28. März 1275 ein Appellations-Instrument aus. Wenige Jahre später tauchte es in der Hauptstadt selbst auf. Am 3. November 1279 beglaubigte Dietrich de Porta, imperiali auctoritate publicus und notarius, die Festsetzung eines gerichtlichen Verhandlungstermins durch die delegierten päpstlichen Richter. Bis 1300 lassen sich außer diesen noch Heinrich von Isenburg, Jacob von Sankt Columba und Johannes Rufus als Notare in Köln nachweisen.

Später gab es sogar nicht mehr genug Notare, so daß Erzbischof Wilhelm von Karl IV. 1353 die Erlaubnis erbitten mußte, hundert Notare ernennen zu dürfen[20].

Auch in der Trierer Kirchenprovinz fand das Notariat früh Eingang. In Metz nachweisbar 1298[21]. 1289 erteilte der Papst dem Erzbischof Boemund von Trier die Erlaubnis, zwei Notare

---

[18] c 2 Extra II 22.
[19] Riedner 73 Anm. 7.
[20] Laclomblet, Niederrheinisches Urkundenbuch III nr. 527.
[21] Marichal I, 19 nr. 14.

zu ernennen[22]. Es ist noch zu erwähnen, daß schon in einer Bestimmung der Provinzialsynode von 1310 den Notaren befohlen wurde, vor der Ausfertigung eines Instrumentes ein Protokoll aufzunehmen und darüber Buch zu führen[23].

In Frankfurt am Main wurde bereits 1300 ein Güterverkauf an den Deutschen Orden von dem Notar Heinrich von Offenbach beurkundet, während Hermann von Kassel als Zeuge erschien. Nach langer Pause folgte dann erst 1329 Siegfried Rulmann.

Im übrigen war den Notaren im Bereich der Diözesen Südwestdeutschlands ein ausgedehntes Feld ihrer Tätigkeit nur in Würzburg beschieden, wo sie sich seit 1321 nachweisen lassen und seit 1330 in größerer Anzahl auftreten.

In Mitteldeutschland begann das Notariat seit den zwanziger Jahren des vierzehnten Jahrhunderts Verbreitung zu finden, und zwar in Naumburg 1324, in Halberstadt 1327, in Erfurt 1328 und in Magdeburg 1331. Einen großen Einfluß scheinen sie dort nirgends ausgeübt zu haben. Ähnlich liegen die Dinge in den Diözesen der Markgrafschaften Meißen und Brandenburg, wo uns in der Stadt Brandenburg 1322, in Meißen 1339 der erste Notar begegnet (über Brandenburg-Preußen wird später noch eingehender berichtet werden).

Häufiger wurden die Dienste der Notare im Gebiet der Bremer Kirchenprovinz in Anspruch genommen. In der Schweriner Diözese fertigte am 8. August 1314 Johann von Lüneburg ein Appellations-Instrument aus. In Lübeck wurde 1320 die Appellation der Bremer Suffragan-Bischöfe und des Bremer Dom-Kapitels an den Papst von dem Wismarer Notar Rudolf von Wismar beglaubigt. Erst wenige Jahre später wurde das Notariat hier bodenständig, wußte sich aber bald Geltung zu verschaffen. Von 1320 ab lassen sich auch schon häufiger Notare in Bremen nachweisen.

Ein bedeutender Mittelpunkt für die neue Beurkundungsart wurde Breslau. 1282 erscheinen hier als Begleiter eines päpstlichen Legaten Anthonius de Bonace und Philippus de Flocis als Notare. Der erste einheimische Notar war Adam von Ratibor. 1298 beglaubigte er einen Schiedsspruch über strittige

[22] Langlois nr. 955.
[23] Hartsheim, Concilia Germaniae IV. 164.

Zehnten. Seit 1315 wuchs die Bedeutung der Institution beträchtlich. Die Zahl der Notare wurde bedeutend größer.

Im allgemeinen aber war die Zahl der Notare zu gering, als daß sie sich zu Zünften hätten zusammenschließen können, wie es in Italien geschah. Die von ihnen ausgestellten Instrumente trugen wohl dazu bei, das Bild des deutschen Urkundenwesens jener Zeit mannigfach zu beleben, reichten aber nicht aus, es entscheidend umzugestalten.

II. Die Entwicklung in Preußen

1. Der altdeutsche Urkundenbeweis

Im altdeutschen Recht kennt man grundsätzlich keinen Urkundenbeweis. Der Beklagte entgeht jeder Klage, wenn er den Eid schwört, daß er unschuldig sei.

Es war ein Grundrecht eines jeden Deutschen, daß man ihn vor Gericht nicht überführen durfte[24]. Dieses Beweisrecht stand im schroffen Gegensatz zum Urkundenbeweis. Später kam man aber mit diesem Beweisrecht nicht mehr aus und die Urkunde wurde dem Beweisrecht eingefügt. Die Urkunde wird nun als Anrufung der Öffentlichkeit angesehen. Wo eine Urkunde vorhanden ist, darf der Beklagte überführt werden. Überführt wird er aber nicht durch den Inhalt der Urkunde, sondern durch die der Urkunde nie fehlenden Zeugen mit oder ohne Eid des Klägers. Die Urkunde beweist nicht, sondern gibt das Beweisrecht[25].

Wird eine Urkunde bestritten, so kommt der Urkundeninhaber oder der Urkundenschreiber mit den Zeugen zum Eid. Sind die Schreiber oder Zeugen gestorben, so kann der Beweisführer, sofern er drei Urkunden von derselben Hand des Schreibers vorlegt, seine Urkunden beschwören[26].

Im Schwabenspiegel finden wir ungefähr dasselbe Beweisrecht. Der Sachsenspiegel lehnt dies Beweisrecht ab. Die Urkunde beweist nichts (so II 42 § 3).

In Brandenburg-Preußen haben sich die Grundzüge des altdeutschen Urkundenrechts lange erhalten. Noch das Stadt-

---

[24] Sachsenspiegel I. 18 § 2.

[25] Lex Rip. 58, 59. Lex Alem 2.

[26] Brunner, Carta et notitia 1877. So auch in seiner deutschen Rechtsgeschichte 2. 423.

buch von Berlin von 1397 stellt als Grundrecht der freien Sachsen hin:

„Eyn vrie Sasse wil vor deme gerichte nicht onertuget syn“ und läßt nur 11 Fälle von tuch, das ist Überführung durch Zeugnis, zu. Der elfte Fall ist die Überführung durch die Urkunde[27].

Dieses Recht hat nicht nur in Berlin gegolten, sondern auch in der Mark bis zum 15. Jahrhundert.

Es ist ein Fall bekannt, wo man der Urkunde ebensoviel Beweisrecht gibt wie dem Gewere.

„Bei einem Grenzstreit im Markgrafengericht 1356 legt das klagende Kloster Zehden eine markgräfliche Erwerbsurkunde vor. Die Gegenpartei behauptet kundbare Gewere. Beiden Parteien wird das Beweisrecht zuerkannt“[28].

Es gibt noch mehrere Fälle, wo der Urkunde Beweisrecht eingeräumt wird. Einen Unterschied zwischen öffentlicher und privater Urkunde kannte man im allgemeinen noch nicht. Die Privaturkunde wurde gesiegelt. Das Siegel ersetzte die Unterschrift.

2. Brandenburgisch-Preußisches Urkundenwesen

Die brandenburgische Urkunde ist eine Zeugenurkunde, denn sie bringt Beweis über die streitige Sache. Es werden regelmäßig viele Zeugen zugezogen. Selbst die Markgrafenurkunden und die Bischofsurkunden haben keine volle Gültigkeit ohne Zeugen[29]. Die Zeugen sind oft vornehme Personen. In einer Bischofsurkunde von 1198 tritt sogar Markgraf Otto von Brandenburg als Zeuge auf[30].

Seit Anfang des fünfzehnten Jahrhunderts treten, zumeist selten, zeugenlose Urkunden auf. Es dringt die Auffassung durch, daß der Beweis durch die Urkunde selbst zu führen sei. Dies erkennt 1479 der Kurfürst an[31].

[27] Fidicin, Historisch-diplomatische Beiträge zur Geschichte der Stadt Berlin 1837, 1. 170 ff.

[28] Riedel, A. 19. 78.80; Kühns 2. 353.

[29] Riedel A. 1. 125—127; 129 usw.

[30] Riedel 10. 186.

[31] Riedel A 4. 100.

Das Urkundenwesen steht von nun ab unter dem Zeichen des Siegelrechts[32]. Ohne Siegel ist die Urkunde nicht prozeßgerecht. Sie sichert dem Besitzer nicht das Beweisrecht. So sind die brandenburgischen Urkunden meistens nicht unterschrieben, aber immer gesiegelt. Regelmäßig siegelt, auch bei zweiseitigen Geschäften, nur eine Partei, die andere tut dasselbe in einer besonderen Urkunde, so daß jeder Teil die besiegelte Urkunde des anderen in Händen hat. Die Siegelfähigkeit ist kein Standesvorrecht. Auch Bürgerliche können siegeln und siegeln auch[33].

Das öffentliche Urkundenwesen ist verhältnismäßig schwach ausgebildet. Die privatrechtlichen Geschäfte treten weitaus überwiegend in der Form der besiegelten Privaturkunde auf. Meistens sind es fromme Stiftungen und Rentenverkäufe an Kirchen, Klöster, Priester und Gilden, die vor Gericht oder dem Rat der Stadt erklärt werden. Es finden sich dann noch einige Rentenverkäufe[34], die nicht den Rat der Stadt oder die Kirche betreffen, die aber vor dem Rat der Stadt erklärt werden; außerdem noch mehrere Vergleiche[35], Erbabfindungen[36] und Testamente[37]. Das Testament wurde dem Rat der Stadt, wobei der Rat die Zurechnungsfähigkeit der Partei feststellt, den Wortlaut des Testamentes einrückt und das Protokoll besiegelt, vorgelegt. Manchmal wurde es in das Stadtbuch eingetragen[38], wo sich dann nur ein kurzer Vermerk befindet.

Auflassungen findet man im Stadt- oder Dorfgericht, aber nicht in der Ausdehnung, die man nach dem Sachsenspiegel I. 52 § 1 voraussetzen könnte. Die Auflassung ist vorhanden gewesen; sie mußte auch da sein, weil es von Anfang an in der Mark kein freies Eigentum gab[39], und für unfreies Eigentum die Auflassung vor dem Herrn oder dem Gericht notwendig war. Oft erfolgte die Auflassung an den Herrn selbst, der das Gut dann dem Erwerber neu verlieh. Solche Auflassungen sind

---

[32] Über Siegelrecht: Breßlau 1. 510 ff.; Posse, die Lehre von den Privaturkunden 1877; Strippelmann 1. 57 ff.

[33] Riedel A 1. 153, 172, 252.

[34] Riedel A 1. 14. 303, 404.

[35] Riedel A 1. 10. 284; 19. 403 usw.

[36] Riedel A 1, 14. 323.

[37] Riedel A 1, 14. 495.

[38] Riedel A 1, 11. 497.

[39] Raumer C D B cont. 2. 110.

häufig. Sie geschehen in besiegelter Privaturkunde. Das waren keine gerichtlichen Auflassungen. Diese sind die Auflassungen vor dem Dorfgerichte. Sie wurden häufig von Rittern vorgenommen, deren Symbol in der Mark das Reis war[40]. Diese Auflassungen wurden von dem Dorfgerichte nicht beurkundet, sondern in der von der Partei errichteten Privaturkunde lediglich erwähnt. Man legte auf die Beurkundung der Auflassung keinen großen Wert.

Im fünfzehnten Jahrhundert finden sich schon Dorfschöffenbücher, und 1482 haben wir schon eine notarielle Beurkundung einer dorfgerichtlichen Auflassung.

3. Das Auftreten des Notariats in Brandenburg-Preußen

Das ganze Urkundenwesen, öffentliches wie privates, lag in den Händen der Notare.

Notare hat es in Deutschland, wie schon in der Einleitung erwähnt, schon lange gegeben. Im Erzbistum Magdeburg finden wir zuerst im Jahre 1145 einen solchen notarius, Alardus mit Namen, erwähnt[41]. In Brandenburg ist wohl der 1230 in einer Bischofsurkunde als Zeuge auftretende Petrus notarius Brandenburgensis der erste nachweisbare Notar des Bischofs von Brandenburg[42]. Seitdem sind häufig Notare in brandenburgischen Urkunden erwähnt[43]. Im Jahre 1346 tritt in Berlin, 1373 in Prenzlau ein Stadtschreiber (notarius civitatis) auf[44]. 1317 wird ein Pronotar des Markgrafen Waldemar genannt[45]. Der pronotarius oder cancellarius ist der rechts- und schriftkundige Vorsteher der markgräflichen Schreibstube, dessen Bedeutung sich mit der stetig zunehmenden Zahl seiner Untergebenen steigert, bis er im achtzehnten Jahrhundert als Großkanzler, in der neuesten Zeit als Reichskanzler dann eine alles überragende Stellung gewinnt.

Diese Zunft der Urkundenschreiber bildete ihr Handwerk zu einer Kunst aus, die ars dictandi, die Kunst, richtig zu schreiben, genannt und die gerade von brandenburgischen Männern zu einer gewissen Blüte gebracht wurde. Das erste

[40] Kühns 2. 53. 171 ff.
[41] Breßlau Seite 450.
[42] Riedel A 10. 197.
[43] Riedel A 1. 446; 10. 200. 210.
[44] Riedel A 8. 261.
[45] Riedel A 10. 231.

und hervorragendste unter den seit dem dreizehnten Jahrhundert massenhaft auftauchenden Formularbüchern, die summa prosarum diktaminis, ist nach den Verträgen Gernangs, des Bischofs von Brandenburg (1222—1241) bearbeitet.

Das Notariat im neueren Sinne, also die Einrichtung zum Zwecke der Herstellung öffentlich beweisender Urkunden, hat seinen Rechtsboden im kanonischen Rechte. Die Hauptstelle ist c. 2 X de fide instr. 2. 22 vom Jahre 1166:

„Scripta vero authentica, si testes inscripti decesserint (nisi per manum publicam facte fuerint, ita quod appareant publica, aut authenticum sigillum habuerint, per quod possint probari) non videntur nobis alicujus firmatis robur habere."

Das Gesetz hält zunächst an dem deutschen Grundsatz, daß der Inhalt der Urkunde nicht durch sie, sondern durch ihre Zeugen bewiesen wird, fest und erklärt daher die Urkunden für wertlos, wenn die Zeugen gestorben sind. Eine Ausnahme macht es aber für manus publica und sigillum authenticum. Die Anschauung berührt sich hier mit der wie beim Sachsenspiegel. Der tote Zeuge hilft soviel wie der lebendige. Das kanonische Recht hat den dem deutschen Recht bisher bekannten Unterschied zwischen öffentlich beweisenden und Privaturkunden eingeführt.

Die bevorzugten Urkunden sind „publica manus" und „authenticum sigillum". Daß „publica manus" das italienische Notariat bedeutet, ist sicher. Sehr streitig ist aber, was unter „authenticum sigillum" zu verstehen ist. Es kann „echtes Siegel" bedeuten. In diesem Falle ist dann die Verwandtschaft mit dem Schwabenspiegel noch auffälliger, denn auch der Schwabenspiegel legt nur besiegelten Urkunden die höhere Beweiskraft bei.

Die Bedeutung der neuen Einrichtung lag weniger auf dem Gebiete des Privatrechts. Denn hier hatte man die besiegelte Privaturkunde, welche, ihre Echtheit vorausgesetzt, immerhin eine recht vorteilhafte Stellung im Prozesse verlieh. Allein diese eignete sich nur für Erklärungen oder Handlungen der siegelnden Partei. Für Bezeugungen anderer Art fehlte die Möglichkeit beweiskräftiger Beurkundung. Hier trat das Notariat ein. Die notarielle Urkunde ist das öffentliche Zeugnis über Tatsachen jeder Art, eigentlich zur Beglaubigung und Verbürgung bestimmt. Ihr allein kommt die Bezeichnung „instrumentum publicum", „manus publica" zu. In publicam for-

mam redigere heißt notariell ausfertigen. Diese Urkunde wird zur Beglaubigung der größten Staatsakte verwendet. Kaiser Heinrich VII. läßt 1308 seine Krönung, die Kirche die wichtigsten geistlichen und weltlichen Akte notariell beurkunden[46].

Amtliche Urkunden läßt man zur größeren Sicherheit von Notaren beglaubigen. Ist der Beamte zugleich Notar, so fertigt er das amtliche Schriftstück nicht in seiner Eigenschaft als Beamter, sondern als Notar aus. Das notarielle Zeugnis ist beweiskräftig, nicht der amtliche Bericht. Die notarielle Beglaubigung verstärkt selbst die Kraft des kaiserlichen Siegels[47].

Die bisherigen Notare waren Privatschreiber gewesen. Der öffentliche Glaube derselben mußte verliehen werden. Verleihungsberechtigt erscheinen der Kaiser und der Papst. Das kaiserliche Verleihungsrecht hatte vielleicht seinen Grund darin, daß der Kaiser auf dem Gebiete des Privatrechts und wohl auch des Prozeßrechts das Recht der Gesetzgebung hatte. Die päpstlichen Notare mögen sich wohl ursprünglich auf das geistliche Gebiet beschränkt und erst später ihren Wirkungskreis erweitert haben. Die päpstlichen Notare sind im Laufe der Zeit selten geworden. Das kaiserliche Ernennungsrecht wurde meistens durch Hofpfalzgrafen, wie schon erwähnt, denen es übertragen war, ausgeübt.

Der erste nachweisbare Notar in Brandenburg ist Engelbertus dictus de Sichen, der 1326 auf Ersuchen des Propstes von Brandenburg in Gegenwart zweier Zeugen drei Abschriften beglaubigt hat[48]. Schon 1339 ist ein Notar in weltlichen Geschäften tätig. Ludowicus de Sundis, clericus Swerinens's diocesis, publicus auctoritate Imperiali notarius, beurkundet eine Gerichtsverhandlung des markgräflichen Hofrichters Johann von Buch, des Verfassers des Richtsteigs Landrechts, in Nauen[49].

Seitdem mehren sich die notariellen Urkunden. Das Notariat wurde zumeist im geistlichen Bereich tätig. Die Notare waren alle Geistliche und betrieben das Notariat neben ihrem geistlichen Amt. Sie beurkunden meistens geistliche Verhältnisse.

[46] Oesterley 1. 405 ff.
[47] Breßlau 1. 438.
[48] Riedel A 8. 231.
[49] Riedel A 10. 244.

Von notariellen privatrechtlichen Rechtsgeschäften, die mit der Kirche nichts zu tun haben, sind bekannt:

1455 in Stendal. Ein Testament des Domherrn von Krusemark, aufgenommen vom Notar Petrus Dalerzi[50].

1474 Veräußerung der Gänseburg durch Caspar von Putlitz. Erste notarielle Urkunde in deutscher Sprache[51].

Es gibt noch mehrere dieser Urkunden, die aber hier nicht alle aufgenommen werden können. Diese weltlichen Urkunden stehen alle wenigstens mit der Person von Geistlichen in Beziehung.

Eine wichtige Aufgabe des Notariats bestand in der Mitwirkung bei Beglaubigungen von Abschriften, die damals eine weitaus höhere Bedeutung hatten als heute. Heute hat nur eine Beglaubigung der Abschriften öffentlicher Urkunden einen Sinn, weil diese durch das überall bekannte Siegel beglaubigt sind. Privaturkunden dagegen werden durch die Unterschrift beglaubigt, die man in der Abschrift weder wiedergeben noch ausreichend beschreiben kann. Die Echtheit einer Privaturkunde ist also aus der Abschrift nicht erkennbar, daher tut eine unbeglaubigte Abschrift einer Privaturkunde genau dieselben Dienste wie eine beglaubigte. Damals dagegen war das Siegel das Beglaubigungsmittel der Privaturkunde. Ein Siegel läßt sich aus einer Beschreibung erkennen. Es hatte daher einen Zweck, die Abschriften auch von Privaturkunden zu beglaubigen. Da im Prozeß nur die unbeschädigte, richtig besiegelte Urkunde bewies, mußte der vorschriftsmäßige Zustand der Urschrift festgestellt werden, und zwar, da dem Notar nicht Urteil, sondern nur Zeugnis gebührt, durch den Richter. Dieser ließ eine Abschrift fertigen und durch einen Notar beglaubigen, wenn er sie fehlerlos fand[52]. Dem Richter steht danach Prüfung und decretum zu, die Beglaubigung des Vorgangs nimmt der Notar vor[53].

Der Wohnort des Notars ist niemals angegeben, daß man nicht mehr genau feststellen kann, welche Städte Notare gehabt haben. Es ist aber erwiesen, daß die Bischofssitze, wie Brandenburg und Havelberg, mehrere Notare gehabt haben. Die Feststellung der Persönlichkeit erfolgt niemals, der Hand-

[50] Riedel A 5. 222—223.
[51] Riedel A 1. 315.
[52] c. 16 X de fide instr. II 22.
[53] Riedel A 8. 378.

lungsfähigkeit selten. Der Notar machte sich wohl meist vorläufige Vermerke (nota), auf Grund deren er die Urkunde erst ausfertigte[54]. Diese Vermerke, auch wenn sie in Protokollform gebracht wurden, waren Privatvermerke, aus denen erst die öffentliche Urkunde, das instrumentum publicum, hergestellt wurde (publicare in publicum formam redigere), das die Partei in die Hand bekam. Ob die Vermerke, die man Urprotokolle nennen kann, aufbewahrt wurden, ist nicht mehr festzustellen. Gesetzliche Vorschriften darüber gab es nicht. Die Form der Urkunden ist aus Italien überkommen[55].

Es wäre noch zu erwähnen, daß das beurkundete Rechtsgeschäft bestärkt wurde durch ein dem Notar gegebenes Versprechen[56]. Man nahm im gemeinen Recht an, „quod notarius tertio stipulari possit“[57]. Allem Anscheine nach hängt das mit der römischen Stellvertreterlehre zusammen. Da es einerseits keine Stellvertretung gab, andererseits der Sklave für seinen Herrn erwerben konnte, so konnte der Sklave einen Stellvertreter ersetzen. Wenn der Vormund eine Sicherheit bestellen sollte, so tat er es dem Sklaven des Mündels gegenüber. Im anderen Falle wurde dem Mündel ein Sklave gekauft. Ging auch das nicht, dann ließ man zu, daß der Vormund einem Sklaven der Gemeinde, servus publicus, stipulierte[58]. Nun hatten die Gemeinden für Buchhaltungs- und Steuerzwecke schreibkundige Sklaven, tabularii genannt, die man gut für solche Zwecke verwenden konnte[59]. Als man anfing, die Stellvertretung zuzulassen, hieß es, es wäre besser, einen servus civitatis zu stipulieren[60]. Der tabularius wurde sozusagen ein Vertreter für jedermann, das heißt eine öffentliche Person. Er war die persona publica, und weil er die Urkunden schrieb, wurde er häufig verwechselt mit dem tabellio, dem berufsmäßigen Urkundenschreiber, dem Vorläufer des heutigen Notars. So ging die Eigenschaft, andere auch ohne Vollmacht

[54] Riedel Suppl. 158 — in notam sumpsi. Ex quo hoc presens publicum instrumentum — confeci subscripsi, publicavi et in hanc publicam formam redegi (1498).

[55] Oesterley 1, 450 ff.

[56] Riedel B 3, 263.

[57] Brinkmann, Centuria questionum practicarum de notariis.

[58] L 2. Dig. rem pup. s. f. 46. 6.

[59] c. 1. Cod. Theod. de exact. 11. 7.

[60] L 10. Dig. quod cui unio. 3. 4.

vertreten zu können, auf den Notar über und hat heute noch in dem § 36 Grundbuchordnung eine Spur hinterlassen.

Man wird also den geistlichen Notar dieser Zeit nicht zu niedrig einschätzen dürfen. Die Urkunden zeigen in der Regel eine sorgfältige Beobachtung der Form, eine gut verständliche Abfassung, ein ziemlich gutes Latein und stellenweise gute Kenntnisse des römischen Rechtes.

4. Die Entwicklung nach der Reformation

Mit der Reformation ist der erste Abschnitt der Entwicklung des brandenburgisch-preußischen Notariats abgeschlossen. Im Jahre 1512 erhält das Notariat eine gesetzliche Grundlage in der Reichs-Notariatsordnung[61]. Die Gelehrsamkeit, die bis zur Reformation Alleinbesitz der Geistlichkeit war, wird Gemeingut. Auch die Kunst des Urkundenschreibens geht auf Laien über. Damit wird die bisher meist kirchlichen Dingen gewidmete Tätigkeit der Notare weltlich. Aber noch bleibt sie zum großen Teil dem öffentlichen Recht und zwar dem Prozeß gewidmet. Das Notariat erscheint jetzt als allein zuständig für das Zustellungswesen beweisender Zeugnisse. Die Gerichte hatten zwar geschworene Boten, allein aus ihrer Amtseigenschaft folgte noch nicht ihr öffentlicher Glaube. Einige Schriftsteller behaupten, daß es in das Ermessen des Richters gestellt ist, dem Boten zu glauben oder nicht[62]. Es steht jedenfalls fest, daß formal beweisend die Zustellung nur durch den Notar bezeugt werden konnte. Besonders für das Reichskammergericht, das seine Verfügungen in alle Teile des Reiches zu versenden hatte, wurde das Notariat unentbehrlich. Da aber vielfach die ordnungsgemäße Ernennung der Notare bestritten wurde, so beschloß man, zur Zustellung (executio) nur solche Notare zuzulassen, die glaubhafte Urkunden über ihre Bestallung beibrachten (fideles et legales) oder sich einer Prüfung am Kammergericht unterwarfen. Später, im Visitationsabschied von 1560 und 1561, wurde ausnahmslos eine Prüfung vorgeschrieben, die jedoch auch bei der Landesobrigkeit abgelegt

---

[61] Ausgaben: a) Ordnung von kaiserlicher Majestät zu Underrichtung der offen Notarien, gedruckt in Folio von Peter Schöffer, wahrscheinlich 1512 (amtlich). b) Maximilians I. Ordnung zu Unterrichtung der offenen Notarien, Magdeburg 1607. Leipzig 1691. Jena 1727.

[62] Prozessus juris. Viteberg 1559 S. 34.

werden konnte. Dieses Zustellungswesen muß solche Bedeutung für die Notare im Reich gehabt haben, daß sich sehr viele der Prüfung unterwarfen. Es sind in dieser Zeit auch eine Menge Lehrbücher für dieses Examen entstanden[63]. Die Reichsnotariatsordnung ordnet unter II nur die notarielle Verkündung (Vorlesung und Zustellung) der Briefe des Kaisers und seines Kammergerichtes an. In den brandenburgischen Gerichtsordnungen erfolgen die Ladungen durch Boten, doch kam vielfach, namentlich Auswärtigen gegenüber, notarielle Zustellung vor, über welche der Codex Fridericianus (§ 121. 18.) und die Instruktion vom 11. Juli 1771 (§ 19) Vorschriften geben. Der Codex, der Parteibetrieb im Prozesse hat, läßt notarielle Zustellung insbesondere dann zu, wenn der Beklagte dem Kläger die Empfangsbescheinigung verweigert.

Die notarielle Appellation, deren allgemeine Zulässigkeit noch im Reichstagsabschied von 1498[64] bezweifelt worden war, ist in der Reichsnotariatsordnung als zulässig vorausgesetzt worden. Der Streit darüber hörte allerdings noch nicht ganz auf. Aber auch die Reichskammergerichtsordnung von 1555 und die kursächsischen Konstitutionen von 1572 I 20[65] lassen sie zu. Für die Mark Brandenburg finden wir ein Beispiel im Jahre 1514[66].

Die Gerichtsordnung der Altmark von 1602 und 1621[67] lassen die Appellation nach gemeinen beschriebenen Rechten, also auch in notarieller Form, geschehen. Die Gerichtsordnung der alten Mark von 1621 verwirft die notarielle Appellation, die neumärkische Kammergerichtsordnung von 1646 übergeht sie, die Verordnung vom 16. Februar 1685 schafft sie für die Grafschaft Wernigerode ab, die neumärkische Kammergerichtsordnung von 1710 läßt sie im Notfalle zu[68]; die Kammergerichtsordnung von 1709 schafft sie ab.

Prozeßprotokolle mußten nach kanonischen, bald auch nach von den weltlichen Gerichtsordnungen übernommenen Vorschriften, durch Notare geführt werden[69]. Hier entstand

[63] Oesterley 1. 485 ff.; 2. 81.
[64] Laessig 132.
[65] Laessig 174, 181.
[66] Holtze 198.
[67] Mylius 2. 71. 91.
[68] Mylius 2. 103. 179. 220 (c. 19).
[69] c. 11. X. de prob. II. 19.

dadurch eine Verwirrung, daß die Kanzleibeamten der Behörden noch immer Notare genannt wurden.

In Kursachsen hatte man die Vorschrift, daß zur Dirigierung der Prozesse ein notarius hinzuzuziehen sei, bald so verstanden, daß es sich bei dem notarius um einen Kanzleibeamten handle, bald so, daß man einen kaiserlichen Notar als notarius hinzuziehen mußte. Zahlreiche Prozeßhandlungen wurden infolgedessen für nichtig erklärt. Die decisio vom 22. Juni 1661[70] erklärte endlich, daß unter einem notarius jeder tüchtige vereidigte Gerichtsaktuar zu verstehen sei, ausgenommen in den besonders wichtigen Fällen, für welche nach der Carolina ein kaiserlicher Notar unbedingt hinzugezogen werden mußte[71].

In den brandenburgischen Gerichtsordnungen findet sich die Bezeichnung „notarius" für Kanzleibeamte nicht. Es wurden nur Pronotare oder Gerichtsschreiber und, etwas tiefer stehend, Sekretäre erwähnt. Wenn daher nach dem (nicht Gesetz gewordenen) Entwurf der ersten Kammergerichtsordnung von 1516[72] der Beweiskommissar einen „legalen und verständigen notarien" zuzuziehen hatte, der das Zeugnis ordentlich zu erforschen und aufzuschreiben hatte und vom Kommissar bezahlt wurde, ist darunter ein kaiserlicher Notar zu verstehen.

Auch sonst werden notarielle Zeugenvernehmungen erwähnt[73], bei denen der Notar nicht nur als Protokollführer, sondern als Beweiskommissar tätig war[74]. Auch die Partei konnte einen „Notarium" dem Examini testium hinzuziehen, der die Aussagen dann zu Protokoll nehmen und bis zur Eröffnung der Beweise geheim halten mußte[75]).

Unter den privatrechtlichen Notariatsakten steht dem öffentlichen Rechte nahe die Prozeßvollmacht, die in notarieller Form häufig gewesen sein muß, da die Notariatsordnung ihr ein eigenes Kapitel widmet. Die Prozeßverordnung von 1648[76] verlangt unter Nummer 13 eine Prozeßvollmacht unter des

---

[70] Laessig 186.
[71] Carolina Art. 1. 5. 181—190.
[72] Holtze 135.
[73] Mauser, Prozessus juris; Videberg 1559 S. 194.
[74] Mylius 2. 358. Codex Fridericianus I. 18. § 10.
[75] Verordnung von 1658 c. 23 (Mylius 2. 148).
[76] Mylius 2. 148.

Vollmachtgebers unzweifelhafter Hand und Siegel oder sub sigillo publico.

Das neben dem schon lange bekannten gerichtlichen Testamente jetzt aufkommende römische Privattestament mit sieben Zeugen kann nur durch Vermittlung römisch gebildeter Urkundspersonen, also der Notare, Aufnahme gefunden haben. Die Reichs-Notariatsordnung gibt darüber ausführliche, noch heute zum Teil geltende Vorschriften (siehe Kapitel 35). Der Notar wird selbst als einer der sieben Zeugen gezählt, ganz folgerichtig, da das Testament seine Kraft nicht aus der notariellen Beurkundung, sondern aus der Zeugenzahl herleitet. Das schriftliche Testament wird als nicht sehr gebräuchlich bezeichnet, das mündliche Testament ist aber auch ein schriftliches, da es aufgeschrieben und verlesen wird. Das Privattestament ist in der Regel ein notarielles gewesen. Die Testamente werden in erster Linie als Geschäfte der Notare bezeichnet[77]. Gerichtliche Mitwirkung wird nicht gefordert. Dieses notarielle Testament hat bis zum Erlaß des Allgemeinen Landrechts bestanden.

Der Grundstücksverkehr ging nur zum Teil durch die Hände der Notare. Über die Form der Verträge über Grundstücke gab es keine allgemeine Vorschrift. Vielfach bedurften sie aber nach örtlichem Rechte gerichtlicher Anerkennung, Bestätigung oder Genehmigung. Notarielle Verpfändungen konnten nach gemeinem Rechte nur als quasi publica errichtet werden, die den publice confecta, worunter man die gerichtlichen verstand, im Range nachstanden. Es kam noch hinzu, daß sich der Grundsatz mehr und mehr ausbreitete, daß das Pfandrecht erst durch Eintragung im Grundbuche entsteht. Der Schuldner mußte immer noch einmal zur Anerkennung der Schuld vorgeladen werden. Kam er aber nicht, so wurde in contumaciam mit der Eintragung verfahren[78]. Die Hypotheken- und Konkursordnung vom 4. Februar 1722[79], das erste größere Grundbuchgesetz für das ganze Land Preußen (mit Ausnahme von Ostpreußen) verlangte in den §§ 17, 54, 174 gerichtliche Bestätigung und Eintragung jeder Verpfändung. Eine nichteingetragene notarielle Verpfändung hat nicht die Wirkung und das Vorzugsrecht einer

[77] K. G. O. von 1709 (s. Anmerkung 15; Tit. 17 § 6).
[78] Edikt vom 28. September 1693 (Mylius 2. II. 18).
[79] Mylius 2. II. 104.

öffentlichen Hypothek[80]. Am 12. Juli 1767 wurde verordnet, daß Eintragungen und Löschungen anerkannter Urkunden erfolgen dürfen. Erst am 27. Juni 1771 wurden notariell beglaubigte Urkunden zugelassen[81].

Für andere Rechtsgeschäfte war hier und dort ortsüblich gerichtliche Bestätigung vorgeschrieben. Im allgemeinen aber waren den Notaren alle Rechtsgeschäfte freigegeben.

Die Form der notariellen Urkunde wurde in den §§ 3 ff. der Reichs-Notariatsordnung auf einen einheitlichen Stand gebracht. Das bisher schon üblich gewesene Protokoll wird jetzt ausdrücklich vorgeschrieben. Es sollen darin die Hauptklauseln kurz bemerkt werden. Aus dem Protokoll wird das Instrument (unter Anrufung Gottes usw.) hergestellt, von dem wiederum eine Abschrift vorgenommen wird. Protokoll und Abschrift muß der Notar verwahren. Zeugen sind unerläßlich. Die Unterschrift der Parteien ist nicht erforderlich. Die Kammergerichtsordnung von 1709 (Anm. 15) und der Codex Fridericianus behielten diese Form im wesentlichen bei. Es traten nur noch Vorschriften über den Gebrauch deutscher Sprache und Abgabe der Akten verstorbener Notare an die Gerichte hinzu. Andere Formen wurden z. B. den französischen Notaren in der Prozeßordnung für die französischen Gerichte vom 14. April 1699 vorgeschrieben[82]). Der Notar hat ein vom Gericht mit Seitenzahlen versehenes Buch, in das er alle Protokolle einschreibt. Hier müssen Notar, Zeugen und Parteien das Protokoll unterschreiben.

Über die Beweiskraft der Urkunde schweigt die Reichs-Notariatsordnung. Die notarielle Urkunde war das instrumentum publicum, die öffentliche Urkunde im höchsten Sinne, deren Eigenheit es war, durch sich selbst zu beweisen. Diese Auffassung war überall durchgedrungen. Nur das sächsische Recht hatte das altdeutsche Recht bewahrt. Es hatte die deutsche Anschauung, daß die Urkunde nicht beweist, aber das Beweisrecht gibt, auch in der öffentlichen Urkunde nicht aufgegeben.

Wenn bis jetzt die Entwicklung des Notariats hauptsächlich von den allgemeinen in Deutschland herrschenden Lehren

---

[80] Deklar. vom 14. Juni 1726.
[81] N. C. C. 4. 931.
[82] Mylius 2. I. 332.

beeinflußt war, also hauptsächlich von der Reichs-Notariatsordnung von 1512 und den Verordnungen des Reichskammergerichts, sehen wir in der Folgezeit, daß die Landesgewalt mehr und mehr das bestehende Notariatsrecht abändert.

Wir bemerken, daß schon das Reichskammergericht von den Notaren, die es als Zustellungsorgane benutzen wollte, den Nachweis ihrer Notarseigenschaft oder Ablegung einer Prüfung verlangte. Die Landesgesetzgebungen gingen bald weiter. Den Notarscharakter konnte man zwar dem kaiserlichen Notar weder nehmen noch verleihen, aber den Notar in den Landesgerichten zum Protokollführen, Zeugenvernehmen zuzulassen, hatte man nicht nötig. So verordnete die neumärkische Kammergerichtsordnung von 1700 c. 39[83], es solle keinem erlaubt werden, das Notariat auszuüben, der nicht von der Universität ein gutes Zeugnis über seine Studien bringe.

Die Kammergerichtsordnung von 1709 (Anm. 15), Tit. 17, verlangte, wozu die Landesgewalt an sich befugt war, die Notare sollten vor dem Kammergericht ihre Bestallung vorzeigen und sich auf Grund derselben in die Zahl der „rezipierten Notare" aufnehmen lassen. Künftige Bewerber um das Notariat sollten ihr ehrliches Herkommen und gutes Verhalten bescheinigen und dann auf Grund eines Scheines des Präsidenten und der Räte, daß sie ihn für fähig hielten, ein solches Amt zu führen, rezipiert werden.

In Magdeburg, wo man dasselbe verordnete, führten diese Übergriffe der Landesgewalt zu einem ernsten Zerwürfnis mit dem Kaiser. Als dort 1724 die Annahme einer durch einen kaiserlichen Notar zugestellten Appellationsvorschrift verweigert wurde, weil der Notar in Magdeburg nicht rezipiert sei, erfolgte ein scharfes Conclusum des Reichshofrates gegen den König von Preußen. Es wurde Bericht eingefordert und sogar mit der Anwendung der nach den Reichssatzungen zulässigen Zwangsmittel gedroht. Der Bürgerkrieg wurde aber noch einmal vermieden. Nach den Vorstellungen des Königs von Preußen erließ der Kaiser folgende interessante Verfügung:

„Ponatur ad Acta. Majestät erkennt die im Herzogthume Magdeburg gemachte Verordnung insoweit für gut und nützlich, daß den Notaren die Vorlegung ihrer Diplome abgefordert, keineswegs aber ein Examen verlangt werden

[83] Mylius: 2. I. 220.

5. Die erste Notariatsordnung in Preußen

Das preußische Notariat besaß bis zu dieser Zeit noch keine eigene Notariatsordnung. Die Kammergerichtsordnung von 1755 sowie der Codex Fridericianus hatten nur Einzelheiten geordnet. Am 21. Juli 1772 wurde ein Gesetz veröffentlicht, das die Aufmerksamkeit aller erregte. Die „Instruktion für die Notarien in den Königlichen Preußischen sämtlichen Provinzen“ ist ein Abschluß dieser Entwicklung, ein Abschluß der langjährigen Arbeiten zur Revision des Codex Fridericianus. In der Edikt vom 4. Februar 1770, das alle Verträge über 50 Taler der Schriftform unterwirft, die Geschäfte der Notare — so heißt die Einleitung zur Instruktion — nicht wenig, hat man es für nötig gehalten, die Bestimmung der von

[*] Moser, Teutsches Staatsrecht 1752 Th. V S. 419—21.

[**] Erlaß vom 10. Oktober 1752 im Anhang zum Cod. Fr., auch in N. C. C. 1. 366.

[***] Erlaß vom 8. März 1749 Anhang zum Cod. Fr.

den Notaren handelnden Titels des Codex noch vor der Veröffentlichung des Codici revisi bekanntzumachen. Die Revision des Codex ist leider nie beendet worden.

Das Notariat wird jetzt allein für die Landesgewalt in Anspruch genommen. Nicht nur die künftige Ernennung, sondern die Ausübung des Notariats überhaupt wird vom Rechtsstudium, einer Prüfung und einer königlichen Bestallung abhängig gemacht. Die „ernannten Notare" der Hofpfalzgrafen werden ausdrücklich ausgeschlossen. Auf Grund der Bestallung wird der Notar bei dem Landeskollegium derjenigen Provinz, in der er das Notariat ausüben will, immatrikuliert. Der Notar wählt also seinen Wohnsitz. Advokaten und andere Justizbediente können auch ohne Prüfung das Notariat erlangen. Die Prüfung ist insbesondere auf die Lehre von den Verträgen und Testamenten zu richten, auch hat der Prüfling in continenti ein Protokoll und ein förmliches „Instrument" zu entwerfen, außerdem ist besonders auf die Deutlichkeit des Ausdruckes zu achten.

Die Notare dürfen ohne Urlaub des Collegii, bei dem sie immatrikuliert sind, nicht aus der Provinz reisen, woraus gefolgert werden kann, daß das Kollegium die Aufsichtsbehörde der Notare ist.

Die Notare, die nicht zugleich Advokaten sind, haben sich alles „Advocierens und Prokurierens" zu enthalten, dürfen auch bei der Urkundenaufnahme nicht Bevollmächtigte einer Partei sein. Der Notar, der zugleich Advokat ist, darf weder bei einem Prozesse, worin er „advocando" dient, eine Notariatshandlung vornehmen, noch in einer Sache, in welcher er eine Urkunde aufgenommen hat, nachher einer der Parteien „advocando" dienen.

Die Notare können Testamente, Kontrakte, Inventare und andere Handlungen, die keiner gerichtlichen Aufnahme bedürfen, aufnehmen. Sie dürfen ihre Dienste nicht verweigern. Die Persönlichkeit des Antragstellers und der Urkundenparteien müssen sie (worüber bis jetzt eine Vorschrift gefehlt hat), durch Erkundigung bei glaubwürdigen Leuten feststellen. Auch den Urkundenzeugen müssen die Parteien bekannt sein. Der Akt wird zunächst zu Protokoll genommen, das Protokoll von den Urkundenzeugen unterzeichnet und daraus das „Instrument", das heißt die eigentliche Urkunde, gefertigt.

Zur Gültigkeit des „Instruments“ ist erforderlich:

1. Das Verzeichnis der geschehenen Requisition des Notars und der Person des Requirenten.
2. Die Zuziehung zweier Zeugen, ihr Vor- und Zuname, Stand und Wohnsitz ist zu verzeichnen.
3. Verzeichnis der Parteien nach Namen, Stand und Wohnsitz.
4. Verzeichnis des Aktes selbst mit Datum nebst Stundenangabe.
5. Unterschrift und Siegel des Notars und der Zeugen; haben die Zeugen kein Siegel, so sollen sie es vermerken. Bei Verträgen müssen auch die Parteien unterschreiben, und zwar sowohl Protokoll wie Instrument; bei contractus unilaterales genügt Unterschrift der sich verbindenden Partei. Die Parteien müssen bei der Unterschrift eigenhändig bekennen, daß sie die Urkunde kennen und vollkommen gelesen haben; außerdem haben Notar und Zeuge dasselbe zu bezeugen unter der Unterschrift der Parteien. Für Schreibunkundige sind weitere erschwerende Vorschriften gegeben.

Ein solches Instrument hat fidem publicam wie ein gerichtliches. Fehlt eines der vorgenannten Erfordernisse, so fällt die fides publica weg.

Die Protokolle sind verschlossen zu verwahren und bei dem Tode des Notars dem Gericht abzuliefern. Geht das Instrument verloren, oder wird es bestritten, so dient das Protokoll zu seiner Bestärkung. Es können auch zwei Instrumente ausgefertigt werden. Natürlich muß jedes mit den erforderlichen Unterschriften und Siegeln versehen werden.

Die zwei vorgeschriebenen Zeugen können in sehr dringenden Fällen durch einen zweiten Notar ersetzt werden.

Gerichtliche Kommissionen sollen den Notaren in der Regel nicht übertragen werden, weil solche durch benachbarte Justizbediente und allenfalls durch die „Referendarien“ viel besser ausgeführt werden können. Werden sie ihnen aber trotzdem übertragen, so müssen sie alle Zeugenaussagen bei Strafe der Kassation vor den Parteien geheim halten. Von Privatleuten können sie Aufträge zur Zeugenvernehmung annehmen,

sollen aber die Zeugen nur in causis momentaneae possessionis vernehmen und, wo es auf eine Bescheinigung ankommt, vereidigen.

Beglaubigte Abschriften haben mit der Urschrift nur dann die gleiche Kraft, wenn zugleich die Urschrift in einer förmlichen Urkunde von den Parteien anerkannt ist.

Dann werden Vorschriften über Documenta insinuationis gegeben, und es wird den Notaren bei Leibesstrafe verboten, von fremden Gerichten Citationes, Mandata und dergleichen Urkunden zu insinuieren, die vielmehr durch Requisition des Gerichtes zu erfolgen haben.

Der Eid der Notare verspricht Treue gegen den König, Gehorsam gegen die Minister und Gerichte und Beobachtung der Gesetze.

Die Bedeutung dieses Gesetzes lag darin, daß in ihm die erste vollständige Notariatsordnung in Preußen enthalten war. Dem Notariat wurde eine klare Stellung zur Landesjustizgewalt gegeben. Es wurde mit den letzten Einrichtungen des kaiserlichen Notariats gebrochen. Die Notare wurden Beamte, und zwar Beamte der Landesjustiz. Einzig das Recht der Wahl ihres Wohnsitzes erinnerte an ihren früheren schwankenden Zustand. Es war wichtig, daß das Prüfungswesen und das Verhältnis des Notariats zur Advokatur geordnet wurde. Die größten Neuerungen und Vorzüge des Gesetzes waren: Scharfe Hervorhebung der wesentlichen Formalitäten, die in der Reichsnotariatsordnung gefehlt hatten, der bestimmte Ausspruch über die öffentliche Beweiskraft und die klare und knappe Sprache.

Das neue Verhältnis des Notariats zur Staatsgewalt kommt am besten zum Ausdruck in einer Notariatsbestallung vom 24. Dezember 1771[88], in der es heißt:

„... verleihen ihm aus landesherrlicher Macht und Vollkommenheit das Amt eines Notarii publici dergestalt und also, daß er Unsere hohe Jura, Regalia, Souveraineté und Hoheit bey allen Vorfällen, jedoch ohne Unseren Unterthanen verbotene Chicanen zu machen, in guter Absicht halten solle, insonderheit erteilen Wir ihm völlige Macht und Freiheit in derjenigen von Unseren Provinzien, bey deren Landes-Justiz-Collegiis er immatriculirt seyn wird, allerley Actus, welche den notariis publicis zustehen, zu verrichten, Testamente und Verordnungen des

[88] Akten des Staatsarchivs zu Berlin R. 97. II. Fol. 196.

letzten Willens, wie auch Contracte, Verträge und andere Urkunden aufzunehmen...“

Den Notaren wurde damals Niederlassungsfreiheit und Freizügigkeit eingeräumt.

Es wäre noch zu erwähnen, daß gleichzeitig mit der Notariatsordnung eine Sportualordnung erlassen wurde, die die Kostenzusätze der Notare regelte[89].

Trotzdem brachte diese neue Notariatsordnung den Notaren keine Vorteile finanzieller Art. Die wirtschaftliche Lage der Notare war sehr gedrückt. Die einzelnen Ortsverfassungen schrieben für viele Sachen, die sonst der Notar erledigte, gerichtliche Bestätigungen vor und entzogen somit den Notaren weite Gebiete ihrer Betätigung. So waren zu dieser Zeit 90 Prozent aller Notare nebenamtlich gezwungen, ihren Unterhalt zu verdienen[90]. Die Hälfte aller Notare war zugleich Advokaten. Wir können also feststellen, daß zu dieser Zeit das Notariat meist nur eine Nebenbeschäftigung war.

6. Die Aenderungen des preußischen Notariats durch die Gesetzgebung des Großkanzlers von Carmer

Die Änderungen durch den Großkanzler von Carmer begannen auf dem Gebiete des Prozeßrechtes. Der Ausgangspunkt war die Stellung des Advokaten. Gerade dadurch gelangte von Carmer auch zu einer Umgestaltung des Notariats. Aus der Advokatur wurde das besoldete Staatsamt der Assistenzräte mit festbegrenzter prozeßrechtlicher Zuständigkeit gemacht. Die nicht zu Assistenzräten ernannten Advokaten mußten entschädigt werden. Zu diesem Zwecke schuf man das Justizkommissariat[91].

Die Justizkommissare waren bestimmt zur Beratung und Vertretung der Parteien in allen Rechtssachen, die nicht Prozeß sind. Dieses Amt sollten erhalten die zu Assistenzräten nicht geeigneten, sonst aber geschickten und ehrlichen, also minderwertigen Advokaten, ferner die bisherigen Notare, sofern ihr Nebenamt, (ein solches wurde in der Regel vorausgesetzt), sich damit verträgt. Über Notare, die kein Nebenamt besaßen, wurde gesagt: „Sollten dergleichen Leute auch in

[89] N. C. C. 5. I. 283.
[90] Siehe Akten des Staatsarchivs zu Berlin. R. 97. II. Fol. 196.
[91] JMV. vom 18. Dezember 1780 (N. C. C. 6. 3091).

Eurem Departement vorhanden sein, so müßt Ihr Euch erkundigen, was für Geschäfte sie bisher getrieben haben und ob sie zum Justizkommissariat tauglich oder ob sie abzusetzen sind. Einige Subjekte mit Kaiserlichen Diplomen — solche hatten sich also doch erhalten — sind zum Behufe des auswärtigen Verkehrs beizubehalten“[92]. Es scheint also, daß im Auslande der königlich preußische Notar damals noch nicht anerkannt wurde.

Das 1781 verkündete erste Buch des corpus juris Fridericianum enthielt im siebenten Titel des dritten Teils das Dienstrecht der Justizkommissare. Als ihre Geschäfte wurden genannt:

1. Beratung in allen außergerichtlichen Angelegenheiten, solange sie noch nicht zum Prozeß gediehen sind.
2. Vertretung in ebensolchen Angelegenheiten, in besonderen Ausnahmefällen auch in Prozessen.
3. Betrieb der Zwangsvollstreckung, curatela bonorum, litis, sowie Vertretung von Gläubigern im Konkurs- und Liquidationsprozesse, Depositalsachen und alle nicht prozessualen Angelegenheiten.
4. Verteidigung in Straf- und Verschwenderprozessen.
5. Das Notariat.

Zu diesen Geschäften sind die Justizkommissare ausschließlich befugt. Eingaben, die von ihnen nicht legalisiert sind, werden nicht angenommen.

Die Justizkommissare werden für den Bezirk des Landesjustizkollegii angestellt und dessen Aufsicht unterworfen. Die Notare jedes Bezirkes werden zu einem Kollegium zusammengezogen. Diesen wird in einem öffentlichen Gebäude ein Raum angewiesen, in welchem täglich zu bestimmten Stunden zwei Notare für die Parteien zu sprechen sein müssen. In diesem Raume unterhält das Kollegium seine Kanzlei und sein Archiv, in das jeder Notar am Ende des Jahres seine Protokolle abzuliefern hat. Dem Kollegium steht vor ein vom Justizminister aus der Mitte der Notare ernannter Direktor, der jede Urkunde auf ihre Gesetzmäßigkeit und Deutlichkeit prüft und unter dem Siegel des Kollegiums ausfertigt. Er bestellt den Armennotar, beaufsichtigt die Kanzlei und kann das Kollegium zur Beratung

[92] JMV. vom 31. Mai 1781.

gemeinsamer Angelegenheiten berufen. Disziplinargewalt hat weder der Direktor noch das Kollegium.

Das Notariat wird, wie durch die Kollegialverfassung, so auch sonst von den übrigen Geschäften des Justizkommissars unterschieden. Es wird gemäß § 13 ein gerichtliches Amt genannt. Seine Zuständigkeit wird auch jetzt nicht wesentlich beschränkt, im Gegenteil, der Zwang zur öffentlichen Beurkundung wird ausgedehnt. Alle Verträge über Immobilien bedürfen gerichtlicher oder notarieller Aufnahme. Die örtlichen Vorschriften über die Notwendigkeit ihrer gerichtlichen Bestätigung blieben aber in Kraft. Vergleiche über 200 Taler bedürfen weiter gerichtlicher Genehmigung und Bestätigung. Erbteilungen, bei denen Minderjährige beteiligt sind, gehören ausschließlich vor die Gerichte. Alle Urkunden, die gerichtlich bestätigt werden sollen, bedürfen gerichtlicher oder notarieller Aufnahme.

Über Beweiskraft wird gemäß § 46 I. 10. verordnet, daß öffentliche Urkunden keiner Rekognition bedürfen, jedoch vorgelegt werden müssen, damit sich der Richter davon, daß sie die Eigenschaft eines Dokumenti publici an sich haben, überzeugen und das Gegenteil, was er etwa dagegen zu erinnern hätte, anführen kann.

Die Form der notariellen Urkunde wurde nicht wesentlich geändert. Es bleibt dabei, daß erst ein Protokoll aufgenommen wird, und jetzt ausnahmslos von den Parteien unterschrieben, dann erst daraus das Instrument entworfen wird, dessen Konzept dem Direktor des Notarkollegiums, auch von auswärts, zur Prüfung übersandt wird. Dieser läßt das Instrument dann in der Kanzlei des Kollegiums ausfertigen. Diese Ausfertigung wird vom Notar, den Parteien und zwei Zeugen oder einem zweiten Notar nach eingehender Durchlesung unterzeichnet und durch Unterschrift des Direktors und Siegel des Notarkollegiums vollendet. Einseitige Akte und Wechselproteste werden dem Direktor nicht vorgelegt.

Das Neue war zunächst die vorbehaltlose Aufnahme der Notare unter die „Justizbedienten“ und die daraus hergeleitete Folgerung, daß der Notar in allen den Fällen sich seines Amtes zu enthalten habe, in denen der Justizbediente ein Gleiches tun müßte.

Neu war außerdem die grundsätzliche Trennung des Notariats von der Advokatur. Das Notariat war bis dahin zwar nicht grundsätzlich, aber doch tatsächlich mit anderen Ämtern

verbunden gewesen, ursprünglich mit geistlichen, dann mit Sekretärs- und städtischen Verwaltungsämtern, vor allem aber mit der Advokatur und Prokuratur. Schon seit langem setzten die Gesetze diese Verbindung vielfach voraus. Karl V. hatte 1548 verboten, daß die offenen Notarien, wie es vorkomme, „in denen Sachen, darinnen sie als Notarien gebrauchet" sollicitieren oder prokurieren, und die Reichskammergerichtsordnung von 1555 Tit. 39 § 2 hatte das wiederholt[90]. Man faßte diesen Grundsatz dahin: In qua causa quis est Notarius, in ea non potest esse Advocatus"[91].

Als die Landesgewalt begann, den Notaren die Bedingungen ihrer Zulassung vorzuschreiben, war darunter häufig die, daß sie von der Juristenfakultät geprüft werden mußten. Eine besondere Notarsprüfung verstand man darunter nicht. Der Geprüfte war für alle Ämter, für die die juristische Vorbildung vorgeschrieben war, fähig. Jedenfalls zur Advokatur und zum Notariat, und zuweilen bestimmte man ausdrücklich, daß Advokaten zum Notariat ohne weitere Prüfung zugelassen werden sollten[92]. In Preußen hatte zwar der Codex Fridericianus (I. 18) für die Notare eine Prüfung in jure verordnet (vgl. die damalige Notariatsordnung) und den Notaren das Advocieren und Prokurieren bei Strafe der Kassation untersagt. Die Prüfung war aber nicht als eine besondere Notarsprüfung anzusehen, und das Verbot des Advocierens konnte sich doch nur auf Notare beziehen, die nicht zugleich Advokaten waren. Jedenfalls hatte die Instruktion vom 11. Juli 1771 Advokaten für ohne weiteres befähigt zum Notariat erklärt, und wie schon erwähnt, waren damals die Mehrzahl der Berliner Notare zugleich Advokaten. Die Trennung der beiden Berufe ist erst durch von Carmer verwirklicht worden.

Neu war auch die Kollegialverfassung des Notariats. Der Gedanke der gemeinschaftlichen Kanzlei stammt aus einer Eingabe des Notars Pigelot aus Nancy. Freilich war den Notarkollegien ein viel zu kleiner Wirkungskreis gegeben. Nicht einmal die Wahl des Direktors stand ihnen zu. Die gemeinsame Kanzlei, das gemeinsame Archiv und die Regelung des Armenrechtes war im allgemeinen alles, was sie zusammenhielt.

[90] Laessig 165, 173.
[91] Goebel-Frankenfeldt, Diss. de Notariis, Helmstad 1723.
[92] Oesterley 1, 537, 538.

Die Gedanken der neuen preußischen Gerichtsverfassung gingen weit über ihre Zeit hinaus. Es sollten damals schon Probleme gelöst werden, die heute noch zur Debatte stehen.

Verband man damals die Advokatur mit dem Richteramte, so mußte allerdings das Notariat von ihr getrennt und mit einer selbständigen Verfassung ausgerüstet werden. Nur mußte ihm damals auch ein größerer Wirkungskreis gegeben werden. Das geschah aber nicht, und deshalb konnte auch die neue Verfassung nicht gedeihen. Die unentbehrliche Grundlage für jede notarielle Tätigkeit, der Grundstücksverkehr, blieb den Justizkommissaren tatsächlich entzogen, da die gerichtliche Bestätigung der Verträge, soweit es sich um Immobilien handelt, bestehen blieb. Die Hypothekenordnung vom 20. Dezember 1783 hielt an der gerichtlichen Bestätigung fest (siehe § 15 Tit. 2).

Auf dem Lande besorgten die Patrimonalgerichte das gebühreneinbringende Urkundengeschäft gern und billig. Das Privatrecht verlangte in nur wenigen Fällen für Rechtsgeschäfte die öffentliche Form. Die Frage des Notariats konnte nicht gelöst werden, ohne die Frage der gerichtlichen Urkundentätigkeit anzuschneiden. Diese war aber unberührt geblieben.

Die Notariatskollegien traten nicht in Kraft. Durch Erlaß vom 17. Januar 1783[96] wurde zwar dem Kollegium ein Zimmer auf dem Kammergericht eingeräumt, aber die Notare waren von der Pflicht, dort abwechselnd anwesend zu sein, vorläufig noch entbunden. Es wurde nur die Reihenfolge bestimmt, in welcher die Notare zu Hause bleiben und, wenn sie ausgingen, hinterlassen mußten, wo sie anzutreffen waren. Auch wurde der Justizkommissar Eltester als Direktor verpflichtet und auch ein gemeinsamer Kanzlist verpflichtet, der aber nie etwas zu tun bekommen hat.

Grundlegende Veränderungen mußte die bald eintretende Abänderung der Assistenzratseinrichtung bringen. Am 8. Februar 1782[97] wurde empfohlen, die Justizkommissare in Prozessen zur Vernehmung der Parteien, zu Terminen, die die Augenscheinseinnahme betraten, und so weiter, heranzuziehen; am 19. März 1782[98] wurde die Verfügung getroffen, die Assi-

[96] N. C. C. 7. 1978.
[97] N. C. C. 7. 835.
[98] N. C. C. 7. 889.

stenzräte nur in wichtigen, verwickelten Sachen oder auf Verlangen einer Partei zu bestellen. Auf die in der Prozeßordnung erlaubte ausnahmsweise Heranziehung der Justizkommissare wird aufmerksam gemacht und den Parteien erlaubt, nach Schluß der Instruktion durch einen Justizkommissar Deduktionen einreichen zu lassen. Am 20. November 1782 werden die Justizkommissare für die Fälle, wo die Partei im Prozeß nicht persönlich zu erscheinen hat, als Bevollmächtigte zugelassen[99]. Der Erlaß vom 20. September 1783[100] hielt zwar an der Regel des persönlichen Erscheinens fest, erlaubte aber den Parteien in allen Fällen, einen Justizkommissar mitzubringen, der alsdann die Sache auch außerhalb im Termine zu betreiben hatte. Damit war die Assistenzratseinrichtung schnell ohne gesetzliche Aufhebungsvorschrift verschwunden. Die Prozeßtätigkeit war den Justizkommissaren übertragen worden. Das heißt, es war die grundsätzliche Verbindung des Notariats mit der Sachwalterschaft hergestellt worden. Die Trennung dieser Berufe hatte auf dem System der Prozeßordnung beruht, die Verbindung war der Schlußstein einer Entwicklung, die den Grundsätzen des Gesetzbuches widerstritt und von Carmer nur widerwillig zugegeben worden war.

Aber auch diese Bildung war neu und eigenartig. Advokaten, die zugleich Notare waren, hatte man schon früher gekannt, wie überhaupt eine Verbindung von mehreren Ämtern in einer Person keine Seltenheit war. Allein die Zusammenschließung von Advokatur und Notariat zu einem großen rechtsberatenden Berufe mit gemeinsamer Verfassung und gemeinsamem Dienstrecht war vorher noch niemals versucht worden. Auch hier arbeitete die preußische Gesetzgebung ohne Vorbild, wurde aber diesmal zum Vorbilde. Der Justizkommissar des corpus juris Fridericianum hätte wegen seines Zusammenhanges mit den eigenartigen, sonst nirgends wiederkehrenden Gedanken des Gesetzbuches anderswo nicht so leicht Eingang gefunden. Der Anwalts-Notar dagegen der AGO. ist in weiten Gebieten Deutschlands übernommen worden.

Die allgemeine Gerichtsordnung war ein Versuch, den Bau des corpus juris Fridericianum nach Abbruch seiner Grundsäulen zu stützen. Sie hat wenig Neues gebracht, nur das Vor-

[99] N. C. C. 7. 1709.
[100] N. C. C. 7. 2395.

handene überarbeitet. Das Dienstrecht der Justizkommissare (III. 7) ist nur sehr flüchtig bearbeitet worden. Schon § 1, der den Gedanken aussprach, daß eine Klasse von Rechtsverständigen notwendig sei, um in Angelegenheiten, die nicht Prozesse sind, die Leute zu beraten und zu vertreten, wurde unverändert übernommen. Auch übernahm man die von der Prüfung handelnden Paragraphen 9 und 10 (in § 13 und 14), wonach der Advokat-Notar vorwiegend über Notariat geprüft werden sollte. Die Notarskollegien behielt man bei, beseitigte aber bald durch Anhang in § 486 die Vorschrift, daß die Verträge durch den Direktor geprüft und ausgefertigt werden sollten. Da hiernach für den Direktor fast nichts zu tun übrig blieb, beseitigte man durch Anhang im § 470 den Direktor selbst. Das Notarskollegium blieb hiernach auf dem Papiere bestehen. Unerheblich und unnötig waren die bezüglich der Beweiskraft in den §§ 126, 131 I. 10 eingeführten Unterscheidungen. Gegen gerichtliche Urkunden wird nur der Einwand der mangelnden Eigenschaften einer gerichtlichen Urkunde und der Unrichtigkeit infolge eines Irrtums, gegen notarielle der Einwand der Unrichtigkeit unbeschränkt zugelassen. Wichtige Änderungen brachte das Gesetz nur im zweiten Teil, der eine ausführliche Ordnung des gerichtlichen Urkundenwesens enthält, wohl das erste erschöpfende Gesetz über freiwillige Gerichtsbarkeit in Deutschland. Vorangeschickt war im ersten Teil ein übrigens unvollständiges Verzeichnis der Geschäfte, welche nach dem allgemeinen Landrecht gerichtlich aufzunehmen, gerichtlich zu vollziehen und zu bestätigen sind. Bis dahin war der Geschäftskreis der Notare klar begrenzt gewesen. Nur wenige, bestimmt bezeichnete Handlungen hatte das corpus juris Fridericianum den Gerichten vorbehalten. Die Notwendigkeit gerichtlicher Bestätigung richtete sich nach örtlichem Rechte. Im übrigen waren alle Handlungen den Notaren freigegeben. Jetzt wurde aber alles, was man irgendwie für wichtig hielt, den Notaren entzogen. Wie im Prozeß, so sollte auch im Urkundenwesen der Richter entscheiden. Selbst die Testamente, von jeher ein Geschäft des Notars, band man an die gerichtliche Form. Dazu wurden die Formvorschriften zum Teil so undeutlich gefaßt, daß man noch heute über ihren Sinn streitet. Vor allem sollten die Verträge über Immobilien gerichtlich oder notariell aufgenommen werden, dann aber vor dem Richter der belegenen Sache von den Parteien anerkannt werden. Auch in den Provinzen sollte die

förmliche Bestätigung nachgesucht werden (siehe § 3 II. 1.: § 15 ALR. I. 10.). Letztwillige Verfügungen wurden den Notaren entzogen. Die ganze Lehre von der Form der Rechtsgeschäfte wurde so verwickelt, daß sie zu den schwierigsten Teilen des preußischen Privatrechts gehörte und neue gesetzgeberische Eingriffe die Verwirrung nur noch steigern konnten. Die Unsicherheit des Rechtes in diesem Punkte war wahrscheinlich in keinem Lande so groß wie in Preußen.

So ungünstig auch dieser Abschnitt der Entwicklung für das Notariat endet, enthält er trotzdem günstige Grundlagen für die weitere Entwicklung. Die erhebliche Vermehrung der Notarstellen, welche die notwendige Folge der Verbindung des Notariats mit der Anwaltschaft war, mußte in Verbindung mit der verbesserten Grundbuchverfassung eine Steigerung der notariellen Tätigkeit zur Folge haben. War der Notar bis dahin eine selten benützte Urkundsperson gewesen, von deren Amt der Bürger kaum einen Begriff hatte, so rührt von der von Carmerschen Gesetzgebung jener Aufschwung der Notarstätigkeit her, der trotz ungünstiger Gesetzgebung das Notariat zu einem dem Gerichte ebenbürtigen Träger des Urkundenwesens gemacht hat und schließlich die Gesetzgebung selbst in neue, ihm günstige Bahnen lenkte.

7. Die Einwirkung der Gesetzgebungen des 19. Jahrhunderts auf die Entwicklung des Notariats in Preußen

Während die Auflösung des Römischen Reiches Deutscher Nation auf das preußische Notariat ohne Einfluß blieb, da Preußen kaiserliche Notare schon lange nicht mehr anerkannte, brachte die französische Fremdherrschaft eine tiefe, bis heute andauernde Bewegung in die Entwicklung des Notariats. In Frankreich war seit langer Zeit die Trennung der freiwilligen von der streitigen Gerichtsbarkeit ein feststehender Grundsatz des Verfassungsrechtes. Das Notariat stand neben dem Gerichte als selbständiges öffentliches Amt, allein befugt zur Beurkundung mit öffentlichem Glauben in vollstreckbarer Form. Wo im Bereiche gerichtlicher Tätigkeit eine Urkunde zu errichten ist, wie im Nachlaßwesen, bei Teilungen, Versteigerungen, hat das Gericht einen Notar damit zu beauftragen.

Das Notariat erforderte sechsjährige Lehrzeit, aber nicht Rechtsstudium mit anschließender Prüfung. Es war unverein-

bar mit dem Richteramte und der Advokatur. Die notarielle Urkunde gab vollen Beweis und konnte nur durch die Fälschungsklage entkräftet werden. Eine Anzahl wichtiger Rechtsgeschäfte war an die notarielle Form gebunden. Die Disziplin wurde durch gewählte Notarskammern ausgeübt. Jedoch konnten ernstere Strafen nur durch die Gerichte verhängt werden. Diesen stand auch ein begrenztes Aufsichtsrecht zu.

Diese Verfassung wurde durch die Fremdherrschaft der Franzosen in Deutschland und damit auch in Preußen eingeführt. Seine formelle Grundlage, das Gesetz vom 25. Ventôse XI., trat in den Ländern links des Rheines, eine Nachbildung, das Dekret vom 17. Februar 1809, im Königreich Westfalen, und eine gleiche, das Dekret vom 29. Januar 1811, im Großherzogtum Berg, in Kraft. Nach der Niederwerfung Napoleons wurde in den zurückgewonnenen Ländern die französische Gesetzgebung durch das Patent vom 9. September 1814 aufgehoben und die allgemeine Gerichtsordnung wieder eingeführt. Für die Rheinprovinzen wurde eine Kommission unter Sethes Vorsitz eingesetzt, um zu prüfen, was von der französischen Rechtsverfassung beizubehalten sei. Sämtliche Gerichte und Notarskammern und die Kommission selbst erklärten sich in einem umfangreichen Gutachten[101] für die Beibehaltung der französischen Notariatsverfassung, jedoch nur bei Verbesserungen, bei welchen die betreffenden Vorschriften der allgemeinen Gerichtsordnung zu Grunde gelegt werden könnten. Ein Nebengutachten Sethes[102] wollte die Trennung des Notariats von der Anwaltschaft nur insoweit aufrechterhalten, als nicht örtliche Verhältnisse ein anderes bedingen. Dieses Gutachten fand überall Zustimmung. Am 23. Juli 1823 beauftragte der Justizminister Kircheisen die Kommission, den Entwurf zu einer für sämtliche Rheinprovinzen geltenden Notariatsordnung nebst Gebührentaxe auszuarbeiten. Die Vorschriften der allgemeinen Gerichtsordnung III. 7. §§ 45 ff. sollten eingebaut werden. Am 30. Dezember 1821 legte Ruppenthal, der später als Mitglied des Staatsrates auch für die altpreußische Notariatsordnung tätig gewesen ist, den verlangten Entwurf vor, welcher der Justizabteilung des Staatsrates überwiesen wurde. Dort wurden

[101] Abgedruckt bei Euler, Handbuch des Notariats in Preußen. Düsseldorf 1858. Seite 93 ff.

[102] Erwähnt von Adams in den St. Ber. Anfang 1888 Herrenhaus. Band 1. Sitzung v. 23. 3. 88 S. 49 ff.

die Notarskammern gestrichen, weil allgemein erkannt wurde, daß sie ihrer Bestimmung nicht entsprochen hätten. Die Aufsichtsgewalt wurde den Gerichten übertragen[103]. So wurde die „Verordnung und Taxordnung für die Notarien in den Rheinprovinzen" vom 25. April 1822 Gesetz. Der Anschluß an die Vorschriften der allgemeinen Gerichtsordnung ist darin nicht verwirklicht. Das Gesetz beruht wesentlich auf dem Ventôsegesetz, von dem Rechtsstudium und anschließender Prüfung abgesehen. Seine Bedeutung liegt darin, daß es der Schlußstein des neuen, auf französischer Grundlage errichteten Gebäudes der Rechtsverfassung in der Rheinprovinz war.

Man konnte sich kaum einen größeren Gegensatz denken als zwischen der Verfassung der freiwilligen Gerichtsbarkeit im rheinischen und der im übrigen Preußen.

Man versuchte nun einen Ausgleich zu schaffen. Zunächst wurden durch das Gesetz vom 23. April 1821 die Grundbuchakte von der Erfordernis der nochmaligen Anerkennung vor dem Richter der belegenen Sache befreit. Zur Eintragung im Grundbuche sollte gerichtliche oder notarielle Unterschriftsbeglaubigung genügen. Die Vollziehung der Auseinandersetzungs-Recesse, die nach § 166 der Verordnung vom 20. Juni 1817 dem Richter zustand, wurde durch § 144 der Verordnung vom 30. Juni 1834 den Notaren freigegeben, freilich mit der Neuerung (§ 43), daß die Aufnahme durch den Ökonomie-Kommissarius die gerichtliche wie die notarielle Vollziehung überflüssig macht.

Ziemlich kurze Dauer hatte ein Versuch, den man mit einer besonderen Behörde für Urkundenwesen machte. Schon früher, durch die Erlasse vom 3. Dezember 1781 und 30. November 1782[104] waren in Preußen und in der Mark Kreisjustizräte eingeführt worden, aber nach einiger Zeit wieder abgeschafft worden. Jetzt wurden durch die Verordnung vom 30. November 1833 für den Bezirk des Oberlandesgerichts Frankfurt wieder Kreisjustizräte eingeführt, zu deren Geschäften in erster Linie die öffentliche Beurkundung von Rechtsgeschäften gehörte. Die Einrichtung wurde später auf andere Oberlandesgerichtsbezirke ausgedehnt, dann aber durch § 23 der Verordnung vom 2. Januar 1849 wieder aufgehoben.

[103] Diese Quellen sind aus den Vorarbeiten zur RhNO. entnommen, die im Staatsarchiv zu Berlin verwahrt werden.

[104] N. C. C. 7. 671. 1869.

Endlich gelang es, den König selbst für die Frage des Notariats zu interessieren. Am 5. März 1842 forderte er nach einer Eingabe der Berliner Notare, die sich über die Beeinträchtigung durch die Sekretäre des Kammergerichts beklagten[105], vom Innenminister Mühler Bericht über die Ausdehnung der Zuständigkeit der Notare. Die von den Gerichten eingeforderten Gutachten sprachen sich überwiegend dagegen aus, da das Publikum, besonders auf dem Lande, lieber die Gerichte als die Notare für ihre Sachen benütze. Der Justizminister berichtete also gegen die Ausdehnung der Zuständigkeit der Notare. Allein der König verfügte am 7. Juli 1843, es sei zulässig und nützlich, die Zuständigkeit der Notare zu erweitern, daß außer Testamenten, Erbverträgen und Fideikommißstiftungen den Gerichten nur die Geschäfte bleiben, bei denen die Mitwirkung des Richters durch ein öffentliches Interesse, durch das Bedürfnis einer besonderen Fürsorge des Staates oder einer Sachuntersuchung gerechtfertigt ist. Außerdem sei zu prüfen, ob nicht, wie im rheinischen Rechte, amtlich zu verwahrende Protokolle einzuführen seien, von denen die Parteien nur die Ausfertigung bekämen.

Das Justizministerium arbeitete einen Entwurf aus, der den Wünschen des Königs entsprach. Es wurde darin die notarielle Zuständigkeit der gerichtlichen gleichgestellt bis auf wenige Ausnahmen. Aber die Justizabteilung des Staatsrates, an die der Entwurf 1844 gelangte, billigte eine zu große Ausdehnung der Zuständigkeit der Notare nicht. Nur einige wenige Geschäfte, Altenteil, Erbschaftskauf, Vollmacht zur Erhebung von Geldern bei Gericht wurden von der gerichtlichen Form befreit, die Vorschriften über das Verfahren einem besonderen Gesetze zugewiesen. Die so entstandenen zwei Gesetze erhielten die Genehmigung des Königs und wurden am 11. Juni 1845 bekannt gemacht. Das eine als das „Gesetz über die Form einiger Rechtsgeschäfte", das zweite als das „Gesetz über das Verfahren bei Aufnahme von Notariatsinstrumenten". Der Gedanke, dieses zweite Gesetz durch Einfügung einiger Bestimmungen über das Dienstrecht der Notare zu einer vollständigen Notariatsordnung zu machen, wurde abgelehnt.

Die Bedeutung der neuen Gesetze lag weniger in der Aus-

---

[105] JMV. vom 3. September 1817 und 17. Dezember 1811; Rönne, 2. Ausgabe, 9. 468.

dehnung des notariellen Geschäftskreises als in der Neuordnung des Urkundenverfahrens. Diese Vorschriften stimmen nach Anordnung und Inhalt, oft sogar auch dem Wortlaut, mit den rheinischen überein. Es kann als ein erster Versuch einer Ausgleichung preußischen und französischen Rechtes bezeichnet werden, dem später weitere in Gestalt des Berggesetzes, der Vormundschaftsordnung und der Grundbuchordnung folgten.

Die Umwälzung im Gerichtswesen 1849, die aus den Justizkommissaren Rechtsanwälte machte, schien auch im Notariat grundsätzliche Veränderungen anzubahnen. Die Trennung des Notariats von der Rechtsanwaltschaft, welche man mehrmals versucht hatte[106], sollte offenbar vorbereitet werden durch § 30 der Verordnung vom 2. Januar 1849, wonach den Rechtsanwälten bei dem Obertribunal und den Appellgerichten das Notariat in der Regel nicht verliehen werden sollte und in Städten von mehr als 50000 Einwohnern besondere Notare angestellt werden sollten. Die erste Vorschrift wurde nicht befolgt, und auch von der zweiten wurde kein Gebrauch gemacht.

Auch die Grundbuchgesetzgebung beeinflußte die Entwicklung des Notariats. Die Verträge über Immobilien, die überall den Grundstock des Urkundenwesens bildeten, hatten bis dahin in den Händen der Gerichte und der Notare gelegen. Die allgemeine Gerichtsordnung hatte zur Eigentumsübertragung gerichtliche oder notarielle Aufnahme des Veräußerungsgeschäftes und Anerkennung desselben vor dem Richter der belegenen Sache gefordert. Nach dem Gesetze vom 23. April 1821 war nur noch gerichtliche oder notarielle Unterschriftsbeglaubigung notwendig. Immer aber war die Vorlegung des vollständigen Vertrages nebst der Urkunde über die Besitzübertragung zur Eintragung erforderlich gewesen.

Durch das Gesetz vom 12. April 1888 wurde die Grundbuchordnung im Rheinlande eingeführt. Die Amtsgerichte wurden für zuständig erklärt zur Aufnahme der Urkunden, die aus Anlaß der ihnen obliegenden Anlegung und Weiterführung des Grundbuches errichtet werden, mit Ausnahme der Testamente, Schenkungen und Eheverträge (§ 70). Im Punkte der Auflassung wurde das System der Grundbuchordnung verlassen. Die Auflassung ist nichts anderes als ein Austausch von Eintragungs-

[106] Verordnung vom 20. Oktober 1810 (Rönne, 2. Ausgabe 9, 548).

antrag und Bewilligung. Es erschien nach Lage der rheinischen Urkundenverfassung unbegreiflich, warum dieser Austausch nicht vor dem Notar stattfinden könnte. Daher wurde jetzt die notarielle Auflassung zugelassen (siehe § 5). Dadurch ist die Auflassung als Formalakt des Eigentumsüberganges beseitigt und ihre Bedeutung als Eintragungsbewilligung und Eintragungsantrag klargestellt worden.

Der erste Entwurf des Bürgerlichen Gesetzbuches für das Deutsche Reich hatte noch die Auflassung in der altpreußischen Form des Formalaktes vor dem zuständigen Grundbuchamte festgehalten (§ 868). In der zweiten Lesung ist aber die Erklärung vor jedem Gericht oder Notar für genügend erklärt (§ 838), also ebenfalls der Standpunkt des Formalaktes verlassen.

Es entstand nun die Frage, ob man in ganz Preußen eine Verbindung von Rechtsanwaltschaft und Notariat durchführen solle. Einige Oberlandesgerichte, denen diese Frage zur Begutachtung überwiesen war, sprachen sich für eine Verbindung der beiden Berufe aus. Im Rheinlande waren viele gegen diese Verbindung. Trotzdem wurde die Verbindung von Rechtsanwaltschaft und Notariat durch das Gesetz vom 13. April 1888 verfügt. Die Durchführung des Satzes von der Unvereinbarkeit der beiden Berufe hatte dahin geführt, daß viele Notarstellen den Notar nicht ernähren konnten. Die Regierung wies nach, daß mindestens 52 Stellen kein ausreichendes Einkommen boten. Dazu trat noch ein Mangel an Notaren, der wahrscheinlich verursacht war durch die höheren Anforderungen an die Vorbildung, die das Gesetz vom 12. März 1869 auch bei den Notaren stellte. Besonders notwendig wurde das Gesetz vom 13. April 1888 dadurch, da ein Gesetz vom 20. Mai 1885 die notarielle Form für die Grundstücksübertragung vorgeschrieben hatte. Der Mangel an Notaren konnte nicht behoben werden, da die meisten, die die juristischen Prüfungen bestanden hatten, sich als Rechtsanwälte an Landgerichtssitzen niederließen, da sie als Notare kein ausreichendes Einkommen hatten. Von 226 rheinischen Notarstellen konnten damals 29 nicht besetzt werden. Alle diese Erwägungen und Feststellungen hatten die Verbindung von Rechtsanwaltschaft und Notariat veranlaßt.

Von den neu erworbenen Ländern hatte Hohenzollern kein Notariat. In Nassau und den von Rheinhessen abgetretenen Gebieten war zwar das Notariat nicht aufgehoben, und wie in

den übrigen eroberten Ländern, war auch hier der Justizminister ermächtigt, das Notariat an Rechtsanwälte zu verleihen[107]. In Hannover, wo 1817 die preußischen Justizkommissare und Notare in Ostfriesland bestätigt worden waren, herrschte die Notariatsordnung vom 18. Dezember 1853, in Frankfurt eine Notariatsordnung von 1669, in den vormals bayerischen Gebietsteilen die bayerische Notariatsordnung, in Schleswig-Holstein und Kurhessen die Reichsnotariatsordnung von 1512. Hier griff das Gesetz vom 8. März 1888 (die Märznovelle) ein, das in den Landesteilen, wo es fehlte, das Notariat einführte und Preußen in drei Rechtsgebiete teilte, das des Oberlandesgerichtsbezirks Celle, wo die hannoversche Notariatsordnung, das des Oberlandesgerichtsbezirks Köln, wo das rheinische Notariatsrecht, und das übrige Preußen, wo das altpreußische Gesetz vom 11. Juli 1845 galt.

Nachdem später das Gesetz vom 15. Juli 1890 (die Julinovelle) für ganz Preußen gemeinsame Bestimmungen über Befähigung zum Notariat, Geschäftsbezirk, Urkundenzeugen, Schreibzeugen, Unterschriftsbeglaubigung, Geldverwahrung, Vertretung und einiges andere getroffen sowie den Zeugenzwang aufgehoben, die neueste Zeit eine gemeinsame Gebührenordnung gebracht hat, sind bedeutende Stücke des preußischen Notariatsrechts vereinheitlicht worden. Dazu hat das Reich mehrfach durch Vorschriften über die öffentliche Form von Rechtsgeschäften, über Beglaubigungen und Wechselproteste, über die Vollstreckbarkeit und Beweiskraft öffentlicher Urkunden eingegriffen. Seit dem Übergange des Rheinlandes zur Grundbuchverfassung bestehen große Unterschiede selbst zwischen dem rheinischen und altpreußischen Notariat nicht mehr.

Auch das neuerstandene deutsche Kaiserreich trug zu einer allgemeinen Einigung des Notariatswesens mit bei. Ein bedeutender Schritt ist von Reichs wegen bei Erlaß des Bürgerlichen Gesetzbuches und seiner Nebengesetze geschehen, durch welche die Einheitsbestrebungen sehr gefördert worden sind. Das Bürgerliche Gesetzbuch hat innerhalb seines Geltungsbereiches diejenigen Rechtsgeschäfte festgestellt, welche gerichtlicher oder notarieller Beurkundung bedürfen. Das F.G.G. vom 17. Mai 1898 hat im 10. Abschnitt das Verfahren bei diesen Beurkundungen insoweit einheitlich geregelt, als die Gültigkeit der Be-

[107] Verordnung vom 26. Juni 1867 § 20.

urkundung nur noch von der Beobachtung der reichsrechtlichen Vorschriften abhängt. Für die Errichtung der Testamente und Erbverträge war eine gleiche Regelung bereits im Bürgerlichen Gesetzbuch selbst erfolgt[108]. Bei der Verabschiedung des F.G.G. hat der Reichstag beschlossen, die verbündeten Regierungen um Vorlegung eines Gesetzentwurfes zu ersuchen, welcher das Notariatswesen einheitlich ordnet[109]. Der preußischen Gesetzgebung fiel die Aufgabe der Ausführung der Reichsgesetze für das noch immer sehr vielgestaltige preußische Notariat zu.

Das preußische F.G.G. vom 21. September 1899 hat das preußische Notariat völlig gleichmäßig gestaltet. Gegenwärtig gibt es in Preußen nur ein einheitliches Notariat. Seine Zuständigkeit umfaßt das Beurkundungswesen in der freiwilligen Gerichtsbarkeit. Seine Notariatsordnung bilden die Reichsgesetze und das preußische F.G.G. vom 21. September 1899.

III. Kurze Uebersicht über das Notariat in den anderen deutschen Ländern

Wir haben schon mehrfach erwähnt, daß die Reichsgesetzgebung nicht imstande gewesen ist, Rechtseinheit auf dem Gebiete des Notariatswesens zu schaffen und zu verhindern, daß die einzelnen Länder eigne Notariatsordnungen hatten.

Es gab in Deutschland Länder, deren Notariat durch das französische Recht stark beeinflußt war. Andere Länder hatten ein vollständig eignes Notariat. Wieder andere bauten noch ihr Notariat auf der Reichsnotariatsordnung von 1512 auf.

Heute können wir drei Formen des Notariats unterscheiden:

1. das Anwaltsnotariat,
2. das reine Notariat,
3. das Richternotariat.

1. Das Anwalts-Notariat

a) Das Notariat in Sachsen

In Sachsen war das Notariatsrecht bis zum 1. Januar 1900 durch die Notariatsordnung vom 3. Juni 1859 und dann durch diejenige vom 5. September 1892 geregelt worden. Durch

---

[108] §§ 2232 ff., 2276. Einführungsgesetz zum BGB. Art. 151.

[109] Bericht der 6. Kommission vom 3. Februar 1898.

das sächsische Gesetz zur Ausführung einiger mit dem BGB. zusammenhängender Reichsgesetze vom 15. Juni 1900 (§§ 37—69, 70—96), durch die Ausführungsverordnung vom 16. Juni 1900, durch die Verordnung vom 12. Juli 1915[110], 15. Mai 1924[111], durch die Kostenordnung vom 1. Februar 1926 ist das Notariatsrecht in Sachsen neu geordnet worden.

Die Notare, zu denen grundsätzlich nur Rechtsanwälte ernannt werden, sind daher Träger eines öffentlichen Amtes und somit öffentliche Beamte. Sie beziehen kein festes jährliches Einkommen aus der Staatskasse, sondern sind auf Gebühren angewiesen.

b) Das Notariat in Bremen und Lübeck

Das älteste gemeinrechtliche Notariat mußte in der französischen Zeit, wo Lübeck zum Departement der Elbemündungen gehörte, dem französischen Notariat weichen.

Im Jahre 1814 erfolgte die Aufhebung der fremdherrlichen Gesetze. Es erging dann eine einheitliche Notariatsordnung am 10. Oktober 1838 mit verschiedenen Nachträgen. Die Notariatsordnung vom 30. November 1885 mit Nachträgen hob diese Gesetze auf. Alle diese früheren Gesetze wurden dann durch die Notariatsordnung vom 23. April 1900 mit Nachträgen beseitigt. Hinsichtlich des Urkundenverfahrens ist maßgebend das AGFGG. vom 18. September 1899 mit zwei Nachträgen vom 21. September 1912 und 20. April 1921, ferner das AGBGB. vom 30. Oktober 1899 mit sieben Nachträgen. Ferner das AGBGB. vom 2. April 1924.

Nach der Aufhebung des französischen Notariats 1814 wurde die Vereinigung des Notariats mit der Rechtsanwaltschaft wieder zugelassen.

Nebenämter sind nicht verboten. Neuerdings ist die Genehmigung des Senats bei besoldeten Nebenämtern erforderlich. Die Notare sind als Beamte anzusehen, stehen unter Aufsicht des Landgerichts und des Senats.

In ganz ähnlicher Weise wie in Lübeck wurden in Bremen die durch einen vom Rate der Stadt eingesetzten Hofpfalzgrafen ernannten Notare durch das französische Notariat verdrängt.

[110] Gbl. 210.
[111] Gbl. 331.

Durch die Gerichtsordnung vom 30. Juli 1814 wurde die französische Notariatsordnung aufgehoben. Es wurde die Notariatsordnung vom 29. November 1820 und später diejenige vom 16. November 1880 eingeführt. Diese ist dann durch den vierten Abschnitt des Bremischen AGFGG. vom 18. Juli 1899[112] beseitigt worden. Die letzte Änderung des Notariatswesens ist erfolgt durch das Gesetz vom 9. Oktober 1927[113].

Die Verbindung der Anwaltschaft mit dem Notariat ist erlaubt. Der Notar wird von dem Senat ernannt und gilt als öffentlicher Beamter.

c) Das Notariat in Hessen

In Hessen beruhte das Notariat auf dem französischen Notariatsgesetz vom 25. ventôse XI (16. März 1803) und auf den späteren Gesetzen vom 9. September 1874 und 11. Juni 1879. In den einzelnen Provinzen von Hessen gab es bis zum Jahre 1900 nur das gerichtliche Notariat. Durch das Gesetz vom 15. März 1899 und die Dienstanweisung vom 22. November 1899 und dem AGFGG. vom 18. Juli 1899 ist ein für ganz Hessen einheitliches Notariatsrecht unter der Aufhebung aller früheren Bestimmungen eingeführt worden. Die letzte Änderung ist erfolgt durch das Gesetz betreffend die Änderung der Dienstanweisung für die Notare am 15. Februar 1926[114].

Der hessische Notar ist ausschließlich auf Gebühren angewiesen und nicht pensionsberechtigt. Er darf ohne Genehmigung kein Nebenamt haben.

Der Notar ist in Hessen zur Aufrechterhaltung der Ordnung gelegentlich der vor ihm stattfindenden Verhandlungen berufen. Er ist deshalb mit Zwangsgewalt ausgestattet, kann Personen aus den Verhandlungsräumen entfernen lassen und die Polizei um Unterstützung ersuchen. Diese Gewalt steht ihm auch zu bei Aufnahme von Inventaren, wobei er auch das Recht hat, die Wohnung und die Behältnisse zu durchsuchen und verschlossene Türen oder Behältnisse zu öffnen oder öffnen zu lassen[115].

Der Notar ist also Beamter.

---

[112] Gbl. 121.
[113] Gbl. 283.
[114] Regbl. 79.
[115] Hess. Dienstanweisung für die großherzogl. Notare vom 22. 11. 1899.

Es ist vielleicht wichtig, noch zu erwähnen, daß durch Gesetz vom 24. Juli 1925[116] den Notaren in gleichem Maße wie den Richtern Ruhegehalt und Hinterbliebenenversorgung gewährt wird, und daß nach einem Gesetz vom 23. August 1924 ein Teil des Einkommens der Notare in die Staatskasse fließt.

d) Das Notariat in Mecklenburg, Braunschweig, Thüringen und Anhalt

In Mecklenburg-Schwerin galt früher das gemeine Recht. Später galt die Verordnung betreffend das Notariat vom 26. Januar 1880. Durch die Verordnung vom 9. April 1899, durch die Notariatsordnung vom 10. Juni 1905[117] und Abänderung dieser Notariatsordnung durch das Gesetz vom 5. Februar 1920[118] ist das Notariatsrecht neu geordnet worden.

In Mecklenburg-Strelitz beruht das heutige Notariatsrecht auf der Verordnung vom 10. Juni 1905[119], die abgeändert worden ist durch das Gesetz vom 7. April 1920[120].

Nach der Meckl. NO. vom 10. Juni 1905 sind die Notare öffentliche Beamte, die zugleich Rechtsanwälte sein können, die keinen Amtssitz haben. Sie unterliegen der Disziplinargerichtsbarkeit des O.L.G. Rostock.

In Braunschweig bestand eine Notariatsordnung vom 19. März 1850. Durch den fünften Abschnitt des AGFGG. vom 12. Juni 1899 ist das Notariat neu geordnet worden und dann abgeändert durch das Gesetz vom 27. Juli 1925.

Die Notare dürfen die Anwaltschaft betreiben, sonst aber mit Ausnahme von Ehrenämtern keine Nebenämter bekleiden. Sie unterstehen dem Landgerichtspräsidenten. Es bestehen eine besondere Disziplinarkammer und ein Disziplinarhof. Auch hier ist der Notar Beamter.

In den jetzt zu Thüringen gehörigen Ländern, nämlich Sachsen-Weimar, Schwarzburg-Rudolstadt, Schwarzburg-Sondershausen, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Meiningen-Eisenach den beiden Reuß und Sachsen-Coburg-Gotha, galten, soweit überhaupt das Notariat bestand, zum Teil das gemeinrechtliche bzw. die Reichsnotariatsordnung von 1512, vereinzelt

[116] Regbl. Nr. 24. S. 213.
[117] Regbl. 167.
[118] Regbl. 105.
[119] Off. Anzeiger 277.
[120] Amtlicher Anzeiger 335.

auch besondere Notariatsordnungen. Diese wurden durch das AGFGG. oder neuere Notariatsordnungen aus dem Jahre 1899 aufgehoben. Durch das Gesetz vom 21. August 1923 über die freiwillige Gerichtsbarkeit[121] ist das Notariat für ganz Thüringen eingeführt und einheitlich geregelt worden.

Die Notare bekleiden ein öffentliches Amt, haben einen Amtssitz, als Amtsbezirk das ganze Land Thüringen und führen ein Amtssiegel, das sie ihrer Unterschrift beizufügen haben. Sie haben die Eigenschaft einer öffentlichen Behörde und sind als vom Justizministerium auf Widerruf oder auf Lebenszeit ernannte Staatsbeamte anzusehen.

Obwohl der Notar demgemäß Staatsbeamter ist und die Eigenschaft einer öffentlichen Behörde besitzt, bezieht er dennoch kein Gehalt, sondern ist auf die von den Beteiligten nach den Sätzen der Gebührenordnung zu entrichtenden Gebühren angewiesen. Er ist daher unbesoldeter Staatsbeamter.

Eine Vereinigung von Rechtsanwaltschaft und Notariat ist gesetzlich nicht bestimmt, aber möglich.

Die Aufsichtsbehörden sind der Landesgerichtspräsident, der Oberlandesgerichtspräsident und das Justizministerium. Die Notare unterliegen bei Pflichtverletzungen der Dienstbestrafung.

In Anhalt galten die Organisationsedikte vom 19. Februar 1811 und vom 24. Oktober 1812, später die Notariatsordnungen vom 11. April 1877 und 22. Mai 1897. Diese Gesetze sind dann beseitigt worden durch das AGFGG. vom 4. April 1899 und letztmalig abgeändert worden durch das Gesetz vom 21. November 1926[122].

Die Bestimmungen der Anhaltischen N.O. zeigen starke Annäherungen an die preußischen. Grundsätzlich ist das Notariat Anwaltsnotariat, das mit einem besoldeten Staatsamt unvereinbar ist. Der Notar hat einen Amtseid zu leisten, hat ein Amtssiegel und einen Amtssitz. Er ist als Beamter anzusehen.

2. Das reine Notariat

Wenn man dem System des Anwaltsnotariats das des reinen Notariats gegenüberstellt, so handelt es sich dabei nicht um völlig voneinander verschiedene Einrichtungen. Es liegt

[121] Thür. GS. 1923 Nr. 49 S. 599.
[122] GS. 65.

in beiden Fällen ein echtes Notariat vor, das lediglich in einem Punkte verschieden gestaltet ist: in der Vereinbarkeit oder Unvereinbarkeit mit der Rechtsanwaltschaft.

Es gab vor dem Weltkriege drei Inseln des reinen Notariats in Deutschland. Nachdem Preußen und Hessen ihr Notariatswesen einheitlich gestaltet hatten und damit gesetzlich die Besonderheiten des Notariats in Rheinpreußen und Rheinhessen wegfielen, blieben nur noch übrig: Hamburg und Bayern.

Es ist hier noch zu erwähnen, daß das Gesetz vom 13. April 1888, welches die Verbindung der Rechtsanwaltschaft und des Notariats in Rheinpreußen zuließ, an den bestehenden Einrichtungen des Nurnotariats in Rheinpreußen im wesentlichen nichts geändert hat, der Nurnotar hat sich bis zum heutigen Tage behauptet. In den größeren Städten finden wir den Nurnotar, in den kleineren den Notaranwalt. (Dieser ist auch von der Reichsnotarordnung vom 13. Februar 1937 übernommen worden.) Im Rheinland gibt es nur an kleinen Gerichtsorten Notaranwälte, der Notar wird als Rechtsanwalt nur beim Amtsgericht zugelassen, und zwar nur bei kleinen Amtsgerichten. Es wird ihm bei der Verleihung des Notariats auferlegt, die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft zu erwirken. Im Gegensatz zum Anwaltsnotariat in Preußen, wo das Notariat die Einnahmen des Rechtsanwalts vermehrt, sollen im Rheinland die Rechtsanwaltsgebühren das Einkommen des Notars zu einem ausreichenden machen. In der Praxis ist also das rheinpreußische Notariat zu der Einrichtung des reinen Notariats zu rechnen.

a) Das Notariat in Hamburg

In Hamburg gab es bis zum Jahre 1806 überhaupt keine Notariatsordnung. Es galt dort noch die Reichsnotariatsordnung von 1512. Ende 1810 wurde die französische Notariatsordnung eingeführt. Durch eine Notariatsordnung vom 18. Dezember 1850 und durch die Abänderung dieses Gesetzes vom 25. Juli 1879 und 29. Juni 1883 wurden die früheren Notariatsordnungen aufgehoben. Diese Gesetze sind dann durch das Notariatsgesetz vom 29. Dezember 1899 mit verschiedenen Nachträgen der letzte am 16. März 1925[123] beseitigt worden.

[123] GVbl. 121.

Die N.O. von 1815 verlangte, daß sich die Notare einer Prüfung unterzogen. Danach wurden die Notare zugelassen und von dem Oberlandesgericht vereidigt.

Der Notar ist eine öffentlich angestellte Person, welche die Rechtsanwaltschaft nicht ausüben kann. Erst 1909 wurde ihm die Bekleidung von Ehrenämtern gestattet.

Die Notare sind hier öffentliche Beamte. Sie haben nicht nur Staatsbeamteneigenschaft, sondern auch die einer Behörde.

b) Das Notariat in Bayern

In Bayern war mit dem Untergange des Heiligen Römischen Reiches Deutscher Nation auch das Notariat fast völlig verschwunden. Es gab seit 1807 nur Wechselnotare. Im Anschluß an das französische Recht wurden auf Grund einer Notariatsordnung vom 10. November 1861 rechtsrheinische neue Notariate eingerichtet, durch Gesetz vom 29. Juli 1876 wurden einige Bestimmungen geändert. In der Bayerischen Pfalz galt infolge der napoleonischen Kriege das französische Notariatsrecht, nämlich das pfälzische Notariatsgesetz vom 25. ventôse XI mit dem Beschluß vom 2. ventôse XII über die Errichtung und Organisation der Notariatskammern und mit dem Dekrete vom 4. April 1806 über die Ernennung der Mitglieder der Notariatskammer, später galt das Gesetz vom 16. Mai 1868 über das Notariat in der Pfalz. Seit dem 1. Januar 1900 gilt für ganz Bayern das Notariatsgesetz vom 9. Juni 1899 (vergleiche noch Verordnung vom 22. Dezember 1899, vom 1. Februar 1902 und das Gesetz über die Änderung des Notariatsgesetzes vom 22. Mai 1925[124]). In Coburg, das zu Bayern geschlagen ist, gelten die bayerischen Notariatsgesetze seit dem 1. Mai 1921, vom 10. Dezember 1921[125], außerdem noch das Gesetz vom 18. Juli 1920[126] und vom 25. März 1921[127].

Das Notariat ist in Bayern seit dem N.G. von 1899 eine Behörde. Diese Notariate sind mit Notaren besetzt, welche öffentliche Beamte sind und weder zugleich Rechtsanwälte sein noch Handel und Gewerbe betreiben dürfen. Sie beziehen kein Gehalt aus der Staatskasse, sondern Gebühren.

---

[124] GVbl. 151.
[125] GVbl. 1922 S. 7.
[126] GVbl. 498.
[127] GVbl. 132.

Das Notariat ist eine Behörde, die dem übrigen Behördenorganismus harmonisch eingegliedert ist und eine dem Amtsgericht koordinierte Behörde darstellt. Der Spitzenbeamte dieser Behörde ist der Notar. Dieser Behörde kommt der Anspruch auf Rechtshilfe und das Recht der Hauspolizei zu. Zufolge des Charakters der Notariate als staatliche Behörden sind die Notare Staatsbeamte, und zwar solche, die mit öffentlicher Autorität bekleidet sind. Sie sind Beamte der freiwilligen Gerichtsbarkeit.

Es muß noch das sog. „Staatsnotariat" erwähnt werden.

Der Notariatsverweser eines unbesetzten Notariats, der nicht Gerichtsbeamter ist, führt die Notariatsgeschäfte auf eigene Rechnung. Das Justizministerium kann jedoch bestimmen, daß die Geschäfte auf Rechnung des Staates geführt werden und setzt dem Verweser einen festen Betrag aus der Staatskasse aus, woraus die Beamteneigenschaft des Verwesers und der Staatsamtscharakter des Notariats klar hervorgeht.

3. Das Richternotariat

Das bayerische Notariat kann man als einen Vermittler zwischen Preußen einerseits und Baden und Württemberg andererseits ansehen. Das bayerische Notariat steht dem preußischen Rechtsdenken nicht so fern wie das jener anderen Länder. Zwar ist es jetzt eine Behörde, doch es ist immerhin in erster Linie Urkundsbehörde, wenn es auch daneben noch andere Funktionen zu erfüllen hat.

Diese Eigenschaft als Urkundsbehörde bildet die Brücke zwischen dem bayerischen und preußischen Notariat. Die Behördeneigenschaft als solche leitet zu Württemberg und Baden über. In diesen beiden Ländern finden wir das Notariat belastet nicht nur mit seinen eigentlichen, den Urkundsfunktionen, sondern außerdem noch mit Grundbuch-, Vormundschafts-, Nachlaß- und Vollstreckungssachen. Der Notar ist hier also in erster Linie nicht Urkunds-, sondern richterlicher Beamter.

Von beiden Staaten hat insbesondere das badische Notariat eine eigentümliche Entwicklung gezeigt, und wenn noch Schwierigkeiten bei der Einführung einer Reichsnotariatsordnung bestehen, so ist dies wohl auch mit auf die Sonderstellung dieser süddeutschen Notare zurückzuführen.

a) Das Notariat in Baden

Das gemeinrechtliche Notariat wurde durch die vollständig auf gemeinrechtlicher Grundlage beruhende Bad. N. O. vom 3. November 1806 abgelöst. Das Notariat war ein reines Urkundenamt. Jedoch konnte sich diese N. O. nicht auswirken. Als 1810 der Code civil eingeführt wurde, hatte dies auch eine Umwertung des Notariats im Sinne des Ventôse-Gesetzes zur Folge. Das Notariat war nicht mehr lediglich ein Urkundenamt, sondern es wurden ihm im Sinne der französischen Trennung von freiwilliger und streitiger Gerichtsbarkeit auch Geschäfte der freiwilligen Gerichtsbarkeit überwiesen und die Notare zugleich unter Gerichtsaufsicht gestellt.

Später waren in Baden bis zum 1. Januar 1900 die Rechtspolizei-Gesetze vom 6. Februar 1879 mit der Novelle vom 20. Juli 1888 und die Notariatsordnung vom 2. November 1889 entscheidend. Seit dem 1. Januar 1900 ist maßgebend das Gesetz betreffend die freiwillige Gerichtsbarkeit und das Notariat vom 17. Juni 1899 in der Fassung vom 13. Oktober 1925[128] und die Rechtspolizei-Ordnung vom 1. März 1907 nebst Beamtengesetz in der Fassung vom 28. Januar 1926. Dazu kommt noch die Verordnung vom 3. Dezember 1926 über die freiwillige Gerichtsbarkeit[129], das Kostengesetz vom 26. April 1928[130] und der Erlaß vom 1. Mai 1928[131].

Nach der R. P. O. vom 1. März 1907 sind die Notare angestellte etatsmäßige Beamte. Sie haben einen Anspruch auf Ruhegehalt und Hinterbliebenenversorgung. Auch beziehen sie ein festes Gehalt und erhalten einen Anteil an den Gebühren, die im übrigen in die Staatskasse fließen. Ihre Ausgaben für Kanzleipersonal, Diensträume usw. werden von der Staatskasse erstattet.

Die dem Notar als Hilfsarbeiter beigeordneten Personen sind ebenfalls Beamte, denen vom Justizminister die Befugnisse eines Notars übertragen worden sind.

b) Das Notariat in Württemberg

In Württemberg herrschte zunächst die Reichsnotariatsordnung. Neben den kaiserlichen Notaren waren aber auch die

---

[128] Regbl. 287, 281.
[129] GVbl. S. 301 ff.
[130] GVbl. 139.
[131] JMB. 73.

Stadt- und Dorfgerichte, später die Stadt- und Amtsschreiber in Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit zuständig. 1806 wurden dann die Rechte der Hofpfalzgrafen kassiert und bestimmt, daß in Zukunft nur noch königliche Notare funktionieren sollten. Es folgte die Notariatsordnung vom 25. Oktober 1808.

Das Edikt vom 29. August 1819[132] setzte dann die Gerichtsnotariate ein. Später regelte das Notariatsgesetz vom 14. Juni 1843 das Notariat. Dieses N.G. machte zum erstenmal den Unterschied zwischen den Gerichts- und Amtsnotaren und den sog. immatrikulierten Notaren.

Die Hauptaufgabe der Gerichts- und Amtsnotare bestand nach dem N.G. von 1843, Art. 6, in der Beratung und Unterstützung der Waisengerichte und der Gemeinderäte hinsichtlich derjenigen Geschäfte, die eine besondere Gesetzes- oder Geschäftskenntnis erforderten. Sie waren außerdem Beisitzer der Bezirksgerichte, aber nur zum Erscheinen verpflichtet, wenn in den Sitzungen Gegenstände verhandelt wurden, die den notariatsamtlichen Geschäftskreis berührten, oder es sich um Rechnungs- oder Teilungssachen handelte. Sie sind die gesetzlichen Vertreter der Oberamtsgerichtsaktuare.

Die Ernennung dieser Notare gebührt dem König. Sie sind auf Lebenszeit ernannte, staatlich besoldete Beamte. Sie erhalten die Reise- und Kanzleikosten aus der Staatskasse erstattet. Zur Bekleidung eines Nebenamtes bedarf der Notar der Genehmigung.

Das Württembergische AGBGB. vom 28. Juli 1899 hat die N.O. von 1808 und das N.G. von 1843 aufgehoben und die Stellung beider Arten von Notaren neu geordnet (Art. 94—124). Eine weitere Änderung trat durch die Gesetze vom 19. März 1924[133], 31. März 1924 und die Kostenordnung vom 20. Dezember 1926[134] ein.

Die Gerichts- und Amtsnotariate werden durch Bezirksnotariate ersetzt (Art. 90). Die vom Könige ernannten Bezirksnotare haben dieselbe Stellung wie bisher.

Die sogenannten immatrikulierten Notare waren zur Vornahme der Notariatsgeschäfte befugt. Darunter sind zu

[132] Regbl. Nr. 61, 561.
[133] Regbl. 135.
[134] Regbl. 261 ff., 302 ff.

verstehen: Protesterhebung, Erteilung vollstreckbarer Ausfertigungen, Anfertigung von Eheverträgen, Beglaubigung vorgenommener Handlungen, vorgelegter Urkunden, Unterschriften, Fertigung von Bittschriften. Sie werden neben den Bezirksnotaren nach Bedürfnis bestellt, vor allem in größeren Städten. Sie sind weder Beamte, noch empfangen sie eine öffentliche Besoldung.

Zum Abschluß der Übersicht über das Notariat in den anderen deutschen Ländern möchte ich noch eine tabellarische Darstellung der einzelnen Notariatsarten in Deutschland bringen.

Anwaltsnotariat	Reines Notariat	Richternotariat
Anhalt	Bayern	Baden
Braunschweig	Hamburg	Württemberg
Bremen		
Hessen		
Lübeck		
Mecklenburg		
Oldenburg		
Preußen		
Sachsen		
Thüringen		

IV. Die Bestrebungen zur Schaffung eines Reichsnotariats

1. Die Bestrebungen im Bismarck'schen Reiche

Schon kurz nach der Gründung des Bismarckschen Reiches können wir starke Bestrebungen zur Schaffung eines Reichsnotariats feststellen.

Das Nebeneinander mehrerer sich ausschließender Notariatsverfassungen, welches wir in Preußen gesehen haben, wiederholt sich im ganzen Reiche.

Süddeutschland hat ein von der Rechtsanwaltschaft getrenntes Notariat. So ist es in Baden und dem linksrheinischen Hessen. Württemberg hat den Notar zum Vorsitzenden eines Gemeinde-Verwaltungskörpers gemacht und diesem Kollegium auch rein staatliche Aufgaben, wie das Vormundschaftswesen, zugewiesen. Bayern hat ein Notariat, dem der größte Teil der Urkundentätigkeit ausschließlich zugewiesen ist. Die norddeutschen Länder haben meistens das mit der Rechtsanwaltschaft verbundene Notariat und das gerichtliche Urkundenamt.

Der moderne Verkehr duldet solche Verschiedenheiten nicht. So überreichte schon im Jahre 1871 Doktor Heinrich Asher in Hamburg dem preußischen Justizminister einen eigenen Entwurf zur Schaffung eines Reichsnotariats. Der rheinpreußische Notariatsverein befürwortete in einer Denkschrift die Übertragung der rheinischen Notariatsverfassung auf das Reich. Er hatte damit leider keinen Erfolg. Trotzdem erlahmten die Einheitsbestrebungen nicht. Der Notariatsverein überreichte im Jahre 1876 dem Reichskanzler eine ausführliche Denkschrift über die Neugestaltung des Notariats. Im gleichen Jahre arbeitete der Notar Graf in München eine vollständige Reichsnotariatsordnung mit Gebührenordnung in 175 Paragraphen aus[135].

Bei der Beratung der Märznovelle wurde im Abgeordnetenhaus die einheitliche Ordnung des Notariats mehrfach, auch vom Justizminister, für wünschenswert erklärt und im Herrenhaus beschlossen, die Regierung um Vorlage einer einheitlichen Notariatsordnung zu ersuchen[136]. In der Beratung der Julinovelle wurde in der Kommission einstimmig, im Abgeordnetenhaus mit großer Mehrheit beschlossen, die Regierung aufzufordern, für eine reichsgesetzliche Ordnung des Notariatswesens hinzuwirken[137]. Leider wurden diese Bestrebungen in der Folgezeit nicht weiter verfolgt und eine einheitliche Reichsnotariatsordnung nicht geschaffen. Auch in der Systemzeit des Weimarer Staates kann man Einheitsbestrebungen erkennen, die aber an der Landesherrlichkeit der einzelnen deutschen Länder scheiterten.

2. Die weitere Entwicklung im nationalsozialistischen Reiche

a) Die ersten Verordnungen zur Schaffung eines Reichsnotariats

Die nationalsozialistische Regierung hat die Bestrebungen zur Schaffung eines Reichsnotariats wieder aufgenommen. Reichsrechtlich, also einheitlich, ist jetzt bestimmt, daß Auflassungen außer vor dem Grundbuchamt auch vor einem Notar erklärt werden können[138]. Voraussetzung für die Ernennung

[135] Deutsche Notariatszeitung 1876.
[136] Sitzung vom 3. Februar 1880. Sten. Ber. 196.
[137] Sitzungen vom 3. und 16. Mai 1880. Sten. Ber. 1626, 1673.
[138] Verordnung vom 11. Mai 1934 § 1. Rgbl. I, S. 378.

zum Notar ist jetzt überall (ausgenommen das württembergische Bezirksnotariat) die Befähigung zum Richteramt. Nach § 1a, Abs. 3, des Reichsbeamtengesetzes in der Fassung des Gesetzes vom 30. Juni 1933[139] und den hierzu erlassenen Richtlinien vom 8. August 1933[140] ist weiter die arische Abstammung des Bewerbers und seines Ehegatten Voraussetzung für die Ernennung zum Notar. Die Wirksamkeit der von einem deutschen Notar aufgenommenen Urkunden war früher davon abhängig, daß der Notar die Amtshandlung und die Urkundenerrichtung innerhalb des Bezirkes (Landes) vornahm, für den ihm die Befugnis zur Amtsausübung verliehen war. Auch heute ist der Notar verpflichtet, Amtsgeschäfte nur innerhalb dieser Grenzen vorzunehmen[141]. Ein Verstoß hiergegen hat jedoch unbeschadet seiner dienststrafrechtlichen Beurteilung nicht die Unwirksamkeit der aufgenommenen Urkunden zur Folge. Damit ist die Rechtsgültigkeit der notariellen Urkunden innerhalb des ganzen Reichsgebietes sichergestellt.

Die Notare werden vom Reichsjustizminister ernannt und unterstehen hinsichtlich der Ausübung ihres Amtes dessen Aufsicht. Sie werden beeidigt und führen überall ein Siegel. Sie sind Beamte im Sinne des Strafgesetzbuches (§§ 31, 359 StGB.) und der Beamtengesetzgebung, soweit diese sich nicht auf Beamte mit festen Bezügen beschränkt. Feste Bezüge stehen den Notaren nur in Baden und Württemberg (Bezirksnotare) zu, im übrigen sind sie auf Gebühren gestellt. Aus den Gebühreneinnahmen müssen teils Beträge an die Staatskasse abgeführt werden, die in den einzelnen Ländern ganz verschieden hoch sind und nach ganz verschiedenen Grundsätzen errechnet werden, teils werden zu den Gebühren Staatszuschläge erhoben.

Die unbefugte Offenbarung von Privatgeheimnissen, die den Notaren kraft ihres Amtes und bei dessen Ausübung anvertraut werden, ist durch § 300 des Strafgesetzbuches unter Strafe gestellt.

Der Erlaß einer Reichsnotariatsordnung wird von der Reichsnotariatskammer und vom Bunde nationalsozialistischer deutscher Juristen angestrebt. Hierüber siehe auch die Reden

---

[139] Rgbl. I Seite 433.

[140] Rgbl. I Seite 575.

[141] Verordnung vom 17. Juni 1934 Rgbl. I Seite 514; Ausführ.-Verordnung des RJM. vom 18. Juli 1935, D. Not. Z. 1935 Seite 618.

des Reichsjuristenführers Dr. Frank auf dem Notartag in München 1933[112] und Wolpers auf dem Leipziger Juristentag 1933[113] und im nationalsozialistischen Handbuch für Recht und Gesetzgebung von Dr. Frank auf Seite 1540 ff. sowie die Niederschrift über die Eröffnungssitzung der Reichsnotarkammer[114]. Der erste Schritt auf dem Wege zum Reichsnotariat ist die Errichtung der Reichsnotarkammer durch die Verordnung vom 17. Juli 1934[115]. Auch das Dienststrafrecht der Notare hat eine vorläufige einheitliche Regelung erfahren durch die Verordnung vom 15. März 1935[116], die sich allerdings nur auf das Verfahren erstreckt. Nach ihr ist das Dienststrafgericht des ersten Rechtszuges, die bei den Oberlandesgerichten gebildeten Dienststrafkammern, die zweite Instanz der bei dem Reichsgericht gebildete Dienststrafsenat.

b) Der Entwurf der Reichsnotariatsordnung

Von der Reichsfachgruppe Notare im Bund nationalsozialistischer deutscher Juristen ist der Entwurf einer Reichsnotariatsordnung schon 1935 vorgelegt worden.

Der Entwurf der Reichsnotariatsordnung sollte in sich vereinigen alle bisherigen Einzelbestimmungen des Reichs- und Landesrechts, die sich auf die öffentlich-rechtliche Stellung des Notars beziehen und welche bisher im Bürgerlichen Gesetzbuch, im Reichsgesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit und in Preußen im Preußischen Gesetz über die freiwillige Gerichtsbarkeit enthalten waren.

Der Entwurf gliedert sich in vier Teile:

I. Teil: Notariatsverfassung.
II. Teil: Die notarielle Urkunde.
III. Teil: Dienststrafrecht.
IV. Teil: Übergangsvorschriften.

Der erste Teil behandelt in den §§ 1—9 die Amtsstellung, in den §§ 10—13 die sachliche Zuständigkeit, in den §§ 14—18 Urlaub, Notarvertreter, in den §§ 19—22 Notarkammern, in den §§ 23—29 Festsetzung und Beitreibung der Gebühren und Auslagen, in den §§ 30—33 Versorgungskassen.

[112] D. Not. Z. 1933 Seite 678.
[113] D. Not. Z. 1933 Seite 675.
[114] D. Not. Z. 1935 Seite 252.
[115] Rgbl. I. Seite 712.
[116] Rgbl. I. Seite 379.

Der zweite behandelt in den §§ 34—50 das Beurkundungsverfahren, in den §§ 51—59 Urschrift, Ausfertigung, Abschrift.

Der dritte Teil behandelt in den §§ 60—69 Dienstvergehen und Dienstübertretungen, in den §§ 70—77 Dienststrafverfahren, in den §§ 79—82 Niederlegung des Amtes und Entlassung wegen Amtsunfähigkeit.

Die §§ 83—85 des vierten Teiles umfassen die Übergangsvorschriften.

Der Entwurf verbietet dem Notar jede Nebenbeschäftigung. Auch darf der Notar kein besoldetes Amt bekleiden, ausgenommen das eines Hochschullehrers. Einem Aufsichtsrat kann er nur mit Erlaubnis der Notarkammer angehören. Mit diesen Sicherungen will man das Amt des Notars umkleiden und dadurch für das Vertrauen des Volkes die Objektivität, die vom Notar bei seiner Berufsausübung als unerläßliche Voraussetzung verlangt werden muß, sichern.

Diese Herausstellung des Notarberufes zieht auch die weitere Folge nach sich, daß die gesamte Urkundentätigkeit in Zukunft bei dem Notar liegen muß. Wenn man im § 1 die oben genannten Voraussetzungen für die Ernennung zum Notar aufstellt, dann bringt man damit zum Ausdruck, daß man der Urkundentätigkeit, die den Beruf des Notars ausmacht, mit Recht diejenige Bedeutung beimißt, die in Zukunft ein auch nur teilweises Abgleiten dieser Urkundentätigkeit auf Stellen verhindern will, welche nicht diese vom Gesetzgeber verlangten Voraussetzungen geben können.

Eine weitere Stärkung der Stellung des Notars ist in der Schaffung von Notarkammern vorgesehen. Diese geben den Notaren nicht nur einen engen Zusammenschluß, der disziplinierend auf ihr Verhältnis zueinander und in der Berufsausübung wirkt, sondern sie geben ihm auch eine Vertretung im Rechtsleben. Die Notarkammern übernehmen die meisten und wichtigsten Obliegenheiten, die bisher anderen Stellen der Justizverwaltung zugeteilt waren.

Die Notare eines Oberlandesgerichtsbezirkes bilden eine Notarkammer. Auch können durch die Justizverwaltung die Notare mehrerer Oberlandesgerichtsbezirke zu einer Notarkammer vereinigt werden. Eine Reichsnotarkammer mit dem Sitze Berlin soll die ständige Verbindung unter den Vorständen der Notarkammern vermitteln. Außerdem ist die Notarkammer

verpflichtet, Gutachten zu erstatten, die von einer an der Gesetzgebung des Reiches beteiligten Körperschaft oder ihren Ausschüssen, von einer oberen Reichsbehörde oder vom Ehrengerichtshof für Notare gefordert werden. Die Notarkammern und die Reichsnotarkammer werden Körperschaften des öffentlichen Rechtes. Den Notarkammern ist das Dienststrafrecht über Notare gegeben.

Der Vorstand der Notarkammer trifft in nichtöffentlicher Sitzung Entscheidungen darüber, ob die Sache durch den Dienststrafrichter oder das Ehrengericht abzuurteilen ist.

Die Notarkammer hat die Erlaubnis zur Abhaltung von Amtstagen außerhalb des Amtssitzes zu erteilen und Ausnahmen von dem Grundsatz zu gestatten, daß der Notar seinen Wohnsitz in der Gemeinde seines Amtssitzes zu nehmen hat.

Die Berufsaufgaben des Notars sind Dienst am Volke und am Staat. Die persönlich-menschliche Seite der deutschen Rechtspflege kann ihren Ausdruck kaum vollkommener finden als in der Berufsausübung des Notars, weil der Notar mitten im Volke steht, weil er dessen Anschauungen und Bedürfnisse kennen muß, um dessen wahren Willen zu erforschen.

Der Notar ist dem Volke und dem Staate gegenüber zur Ausübung seiner Tätigkeit verpflichtet. Er darf die Vornahme eines Amtsgeschäftes nicht ohne ausreichenden Grund verweigern, mit Ausnahme nur dann, wenn es sich um ein Geschäft handelt, das gegen ein Strafgesetz verstößt oder den guten Sitten zuwiderläuft oder offenbar ungültig ist. Hieraus folgt, daß der Notar an sich immer bereit sein muß, seinen Dienst am Staat und Volk zu erfüllen. Daher ist die Beurlaubung und die Vertretung des Notars besonders geregelt. Hier sind alle Sicherungen dafür getroffen, daß ein Vertreter bestellt wird, auch für den Fall, daß das Amt des Notars erlischt oder daß der Notar versetzt wird.

Der zweite Teil der Reichsnotariatsordnung „über die notarielle Urkunde" gibt die für den Notar in Betracht kommenden Vorschriften über das Beurkundungswesen. Entsprechend der Bedeutung der notariellen Urkunde selbst, als dem Rückgrat des Rechtes und des Wirtschaftsverkehrs, namentlich mit Rücksicht auf die Beweiskraft der Urkunde, ihre Vollstreckbarkeit und die Möglichkeit ihrer Bedeutung im zwischenstaatlichen Verkehr, sind hier, alle früheren zerstreuten gesetzlichen Bestimmungen zusammenfassend, strenge Vorschriften

gegeben, ohne jedoch einem ungerechtfertigten oder überflüssigen Formalismus Spielraum zu gewähren.

Während dem Beamtenstand durch Gehalt und Pension eine materielle Sicherstellung gegeben ist, die ihm ein verhältnismäßig unbesorgtes Sichhingeben an seine Berufsaufgaben ermöglicht, ist diese Sicherung nicht ohne weiteres bei den freien Berufen und auch bei den Notaren vorhanden, da diese, besonders gegenwärtig, abgesehen von sehr verschwindenden Ausnahmen, stark um ihre wirtschaftliche Existenz ringen müssen. Der großen Verantwortung, die das Notariat seinem Träger aufbürdet und welche die höchsten Anforderungen an geistige Tüchtigkeit und intensive Arbeitskraft stellt, kann der Notar nur gerecht werden, wenn er in seiner wirtschaftlichen Existenz durch Gewährleistung eines Mindesteinkommens und Übernahme der Berufskassenpflicht auf die Gesamtheit der Notare gesichert ist und wenn er die Gewißheit hat, daß er im Alter und nach seinem Tode auch seine Hinterbliebenen ausreichende Lebensmöglichkeiten haben. Diesem Gedanken hat die Reichsnotariatsordnung (der Entwurf) Rechnung getragen durch die Einrichtung von Versorgungskassen, die durch die Justizverwaltung für jeden Notarkammerbezirk gebildet werden und deren Mittel durch Beiträge der Notare aufgebracht werden.

Das Dienststrafrecht der Reichsnotariatsordnung kennt Dienstvergehen und Dienstübertretungen. Dienstübertretungen werden durch Mißbilligung geahndet. Dienstvergehen werden im Ernstfalle durch Warnung, sonst durch Ordnungsstrafen, und schwere Dienstvergehen durch Dienststrafen (Strafversetzung und Amtsentlassung) geahndet.

Ein Notar, der die Pflichten verletzt, die ihm sein Amt auferlegt, oder sich durch seinVerhalten in und außer dem Amt der Achtung, des Ansehens oder des Vertrauens, die sein Beruf erfordern, unwürdig zeigt, hat die ehrengerichtliche Bestrafung verwirkt. Ein Notar verletzt die ihm durch sein Amt auferlegten Pflichten insbesondere, wenn er sich in einer Weise betätigt, die im Gegensatz zu den Lebensrechten des deutschen Volkes steht.

Diese kollegiale Dienstaufsicht, welche der Entwurf neben die staatliche Dienstaufsicht stellt, wird in wirksamer Weise die Gewähr dafür geben, daß der Notar sein Amt gewissenhaft und mit aller Umsicht ausübt und daß er der seiner Sorgfalt

anvertrauten Wahrung der rechtlichen und wirtschaftlichen Interessen des deutschen Volkes sich würdig zeigt.

Die Übergangsvorschriften des Entwurfes sollten die erworbenen Rechte der beim Inkrafttreten des Gesetzes unwiderruflich ernannten Notare, die im Amt bleiben, schützen, und gestatten, wiederum Übergangsvorschriften für diejenigen Länder, in denen die besondere Gestaltung des Notariats dies notwendig erscheinen läßt.

V. Die Reichsnotariatsordnung [117]

Inzwischen sind noch eingehende Vorarbeiten für die Vereinheitlichung des deutschen Notariatswesens geleistet worden.

Zuerst ist das erste Rechtspflegeüberleitungsgesetz erlassen worden. Das hat dem Reichsjustizministerium die Ermächtigung gegeben, die durch den Übergang der Justizhoheit auf das Reich erforderlich gewordenen Maßnahmen zu treffen und, wie schon erwähnt, die Freizügigkeit der Notariatsurkunde herzustellen. Dann ist die ebenfalls schon genannte Reichsnotarkammer, zu deren Aufgabe die Förderung des deutschen Notariatswesens, insbesondere seine Vereinheitlichung, gehört hat, errichtet worden. Schließlich ist ein einheitliches Notargebührenrecht in der Reichskostenordnung vom 25. November 1935 geschaffen worden.

Nach allen diesen vorbereitenden Gesetzen ist am 13. Februar 1937 eine Reichsnotarordnung erlassen. Die deutschen Notare haben im ganzen Reichsgebiet eine Notariatsordnung auf nationalsozialistischer Grundlage erhalten, die im Laufe der Zeit ohne Härten ein einheitliches Reichsnotariat schaffen wird.

Die Reichsnotarordnung vom 13. Februar 1937 gliedert sich in vier Teile:

I. Teil: Das Amt des Notars.
II. Teil: Reichsnotarkammer und Notarkammern.
III. Teil: Aufsicht und Dienststrafverfahren.
IV. Teil: Übergangs- und Schlußbestimmungen.

[117] Siehe auch Dr. Jonas, Die „Reichsnotariatsordnung", Berlin, Deutsche Just. Ztg. 1937, Heft 7.

Siehe auch Amtsgerichtsrat Hornig, Die „Reichsnotariatsordnung" Jur. Wochenschrift 1937, Heft 13.

Für die Vereinheitlichung des deutschen Notariatswesens ergaben sich drei Grundfragen:

1. Behörden-, Beamten- oder freiberufliches Notariat,
2. Nur-Notariat oder Anwalts-Notariat,
3. Das Beurkundungsmonopol der Notare.

Zu diesen Grundfragen werde ich nach der Darstellung des Inhalts der Reichsnotarordnung Stellung nehmen.

Im äußeren Aufbau schließt sich die Reichsnotarordnung eng an die Reichsrechtsanwaltsordnung an. Der erste Teil enthält unter der Überschrift „Das Amt des Notars" die berufsrechtlichen Normen im engeren Sinne, der zweite regelt den körperschaftlichen Zusammenschluß der Berufsgenossen, der dritte die Aufsicht und die Dienststrafgerichtsbarkeit, während der vierte die umfangreichen und zum Teil außerordentlich wichtigen Übergangs- und Schlußvorschriften bringt.

Das Amt des Notars

Nach § 1 der Reichsnotarordnung ist der Notar, dem innersten Wesen seiner Funktion entsprechend, Rechtswahrer auf dem Gebiete vorsorgender Rechtspflege. Sein Beruf stellt kein Gewerbe dar, sondern ist Dienst am Recht. Der Notar ist Träger eines Amtes und führt ein Amtssiegel. Er steht, ohne Beamter im Sinne des Beamtengesetzes zu sein, ebenso wie der Beamte zum Führer und zum Reich in einem öffentlich-rechtlichen Treueverhältnis, das nach § 14 durch einen dem Beamteneid entsprechenden Treueid bekräftigt wird.

Das Ausleseprinzip, das kürzlich in die Reichsrechtsanwaltsordnung eingeführt wurde, ist auch bei der Bestellung von Notaren maßgebend. Denn wichtiger als die gesetzlichen Bestimmungen über die Ausgestaltung des Notariats ist die Auswahl der geeigneten Bewerber für das Amt. Nur wer blutmäßig, charakterlich und seinen Leistungen nach die Aufgaben eines deutschen Rechtswahrers erfüllen kann, darf zum Notar bestellt werden. Im einzelnen gilt folgendes: Reichsbürgerrecht, deutschblütige oder artverwandte Abstammung und Befähigung zum Richteramt sind notwendige Voraussetzungen der Bestellung zum Notar. Zum Notar sind weiter nur solche Bewerber zu bestellen, die Gewähr dafür bieten, daß sie jederzeit rückhaltlos für den nationalsozialistischen Staat eintreten, und die nach ihrer inneren Haltung und ihren Leistungen für das Amt des Notars geeignet sind (§ 4). Wer nicht mehr die Ge-

währ dafür bietet, daß er jederzeit für den nationalsozialistischen Staat eintreten wird, kann – außer im Dienststrafverfahren – auch auf einen vom Reichsjustizminister im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Justiz gestellten Antrag nach vorangehender Untersuchung durch Entscheidung des Führers und Reichskanzlers seines Amtes enthoben werden (§ 38 III R.N.O., § 71 D.G.B.). Die Bestellung von Nurnotaren soll regelmäßig davon abhängig gemacht werden, daß sich der Bewerber einem einjährigen Probedienst und einem dreijährigen Anwärterdienst als Notariatsassessor unterzogen hat. Diese Regelung entspricht im wesentlichen den Vorschriften über den anwaltlichen Probe- und Anwärterdienst. Der Assessor untersteht der Aufsicht der Justizverwaltung, die ihn, wenn er sich als ungeeignet erweist, aus dem Dienst entlassen kann (§ 5). Nach § 6 werden nur so viele Notare bestellt, wie es den Bedürfnissen einer geordneten Rechtspflege entspricht.

Der Beruf des Notars ist grundsätzlich Hauptberuf auf Lebenszeit. Soweit in bestimmten Bezirken nach der bisherigen Rechtsentwicklung ein Bedürfnis besteht, können dort Rechtsanwälte für die Dauer ihrer Zulassung als Notare zur nebenberuflichen Amtsausübung bestellt werden. Im übrigen kann, wenn dies einer geordneten Rechtspflege dienlich ist, der hauptamtliche Notar, unter Vorbehalt der Rücknahme, als Rechtsanwalt beim Amtsgericht seines Amtssitzes zugelassen werden. Von dieser Möglichkeit wird nur in den verhältnismäßig wenigen Fällen Gebrauch zu machen sein, wo nach den örtlichen Verhältnissen ein Notariat der Bevölkerung zur Verfügung gestellt werden muß, die Einnahmen aus ihm aber nicht ausreichen, um den Inhaber des Amtes ausreichend zu unterhalten. Die Übernahme einer Nebenbeschäftigung unterliegt, sowohl beim hauptamtlichen als auch beim Anwaltsnotar, im wesentlichen den gleichen Beschränkungen wie beim Beamten (§ 9).

Dem Notar wird, entsprechend der bisherigen Regelung, bei seiner Bestellung ein Amtssitz – eine politische Gemeinde oder bei Städten von mehr als 100000 Einwohnern gegebenenfalls ein bestimmter Stadtteil – zugewiesen (§ 11). Amtsbezirk ist, wie zumeist schon bisher, der Oberlandesgerichtsbezirk (§ 12). Die Notare werden vom Reichsminister der Justiz bestellt (§ 13).

Der Notar hat sein Amt getreu seinem Eide zum Wohle der Volksgemeinschaft zu verwalten. Er hat seine Amtstätig-

keit zu versagen, wenn sie mit seinen Amtspflichten nicht vereinbar wäre, insbesondere wenn seine Mitwirkung bei Handlungen verlangt wird, mit denen erkennbar unerlaubte oder unredliche Zwecke verfolgt werden (§ 15). Daß der Notar seine Urkundstätigkeit (§§ 22—24) nicht ohne ausreichenden Grund versagen darf (§ 16), daß er bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen von der Amtsausübung ausgeschlossen ist (§ 17), und daß er unter gewissen Voraussetzungen vorläufig unentgeltlich tätig zu werden hat (§ 18), sind Dinge, die dem bisherigen Recht entsprechen. Die Verschwiegenheitspflicht ist im § 19, zum Teil in wesentlicher Abweichung vom bisherigen Landesrecht, geregelt. Da der Notar nicht mehr Beamter ist, besteht künftig nur noch eine Verschwiegenheitspflicht zugunsten der an der Angelegenheit (materiell) Beteiligten, im Verhältnis zum Staate besteht dagegen keine Schweigepflicht. Eine Aussagegenehmigung, wie sie der Beamte braucht, kommt daher nicht mehr in Frage. Nach § 19 II kann die Aufsichtsbehörde auf Antrag des Notars entscheiden, ob eine Schweigepflicht des Notars besteht. (Sog. Ersatzbefreiung von der Schweigepflicht.) Die Haftung des Notars wird in § 21 auf eine vom bisherigen Recht nicht unerheblich abweichende, wesentlich einfachere Grundlage gestellt. Es gibt in Zukunft nur eine Haftungsgrundlage, nämlich die Stellung des Notars als Amtsträger. Eine Haftung auf vertraglicher Grundlage kommt daneben nicht mehr in Frage. Zwischen den sich als Hoheitsfunktionen darstellenden eigentlichen Urkundsgeschäften der §§ 22—24 und den sonstigen zum Amte des Notars gehörigen Geschäften (§§ 25, 26) ist nur der wesentliche Unterschied gemacht, daß in den Fällen der letzteren Gruppe der Notar stets primär und nicht nur, wie in den Fällen der ersteren Gruppe, bei Fahrlässigkeit nach § 829 I Satz 2 BGB. subsidiär haftet.

Im § 21 II sind die Haftungsverhältnisse der Probe- und Anwaltsassessoren geregelt. Der Notar, bei dem der Assessor arbeitet, haftet neben ihm als Gesamtschuldner, wenn er ihm eine Sache zur selbständigen Erledigung überlassen hatte. Aus dem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zwischen Assessor und Reich (§ 5 II) folgt keine Haftung des Reiches.

Die §§ 22—24 enthalten den Katalog der zur Urkundstätigkeit des Notars gehörenden Geschäfte. Diese Regelung bringt im allgemeinen nichts Neues. Es ist hier zu erwähnen,

daß der Notar eine freiwillige Versteigerung beweglicher Sachen nur vornehmen soll, wenn sie durch eine Immobiliarversteigerung oder durch eine vom Notar beurkundete oder vermittelte Vermögensauseinandersetzung veranlaßt ist. Nach § 26 gehört zum Amte des Notars auch die sonstige Betreuung der Beteiligten auf dem Gebiete vorsorgender Rechtspflege, insbesondere die Anfertigung von Urkundenentwürfen, die Beratung und, soweit sich nicht aus anderen Vorschriften Beschränkungen ergeben, auch die Vertretung von Beteiligten vor Gericht und Verwaltungsbehörden. Für den Anwaltsnotar sind in § 26 II gewisse Grundsätze darüber aufgestellt, ob die Tätigkeit als notarielle oder als anwaltliche anzusehen ist. Die Vermittlung von Darlehen und Grundstücksgeschäften ist dem Notar nach § 28 verboten.

Auch die Vorschriften des vierten Abschnitts über Abwesenheit, Verhinderung, Vertretung enthalten nichts grundsätzlich Neues. Nach § 30 I ist gestattet, von vornherein für die während des Kalenderjahres eintretenden Behinderungsfälle einen ständigen Vertreter zu bestellen. Zu ständigen Vertretern werden nur Notare und Notariatsassessoren bestellt. Im übrigen kann zum Notarvertreter jeder bestellt werden, der fähig ist, das Amt eines Notars zu bekleiden. Für Amtspflichtverletzungen haften der Vertreter und der Notar dem Geschädigten als Gesamtschuldner. Im Verhältnis zwischen Notar und Vertreter ist der letztere nach § 35 der alleinige Verpflichtete.

Im fünften Abschnitt werden das Erlöschen des Amtes und die vorläufige Amtsenthebung behandelt. Außer durch Tod, freiwillige Amtsniederlegung, Fortfall der Zulassung als Rechtsanwalt beim Anwaltsnotar erlischt das Amt des Notars durch Amtsverlust infolge strafgerichtlicher Verurteilung (§ 37, ebenso siehe § 33 D.B.G.), dann durch Amtsenthebung (§ 38) und durch Entfernung aus dem Amt im Dienststrafverfahren nach § 70.

Die Amtsenthebung greift Platz, wenn eine der wesentlichen Voraussetzungen für die Bestellung (§ 3) wegfällt, ferner, wenn der Notar die Leistung des Eides nach § 14 verweigert, dann noch, wenn nach allgemeinem Recht die Enthebung anzuordnen ist. Vorbehalten ist schließlich in § 38 III die schon erwähnte Möglichkeit der außerordentlichen Amtsenthebung durch den Spruch des Führers.

Der Notar kann nach § 42 von der Aufsichtsbehörde vorläufig seines Amtes enthoben werden, wenn die Aufsichtsbehörde die Voraussetzungen für die endgültige Amtsenthebung für gegeben erachtet, oder wenn sich der Notar länger als zwei Monate ohne Zustimmung der Aufsichtsbehörde außerhalb seines Amtssitzes aufhält. Nach § 40 kann sowohl im Falle des Erlöschens eines Notariats als auch bei einer vorläufigen Amtsenthebung der Reichsminister der Justiz bei Bedürfnis bis zur Bestellung eines anderen Notars einen Notariatsassessor oder eine sonstige zum Amt des Notars befähigte Person damit betrauen, am Amtssitz des ausgeschiedenen Notars das Amt eines Notars auf Rechnung der Reichsnotarkammer vorübergehend — als Notarverweser — wahrzunehmen. (Eine starke Ähnlichkeit mit dem bayerischen „Staatsnotariat", wo man auch einen Notariatsverweser kannte. Siehe S. 86, wo es erwähnt ist.) Durch diese Einrichtung soll dem vorgebeugt werden, daß eine an sich lebensfähige Praxis in Zeiten, wo ein Amtsträger vorübergehend fehlt, durch Abwanderung der Rechtssuchenden an Nachbarnotare endgültig zerstört wird.

Die Vorschriften über die Behandlung der Notariatsakten nach Erlöschen des Amtes (§ 39), sowie bei vorübergehender Behinderung (§ 34), enthalten nur technisches Recht.

Reichsnotarkammer und Notarkammern

Der Aufbau einer körperschaftlichen Selbstverwaltung nach nationalsozialistischen Grundsätzen wurde bereits, wie schon erwähnt, vor dem Inkrafttreten der Reichsnotariatsordnung durch die Errichtung einer Reichsnotarkammer vorbereitet (V.O. vom 17. Juli 1934 — RGBl. I, 712 —). Sie ist nunmehr durch die Errichtung einer erweiterten, von der Gesamtheit der Notare getragenen Reichsnotarkammer verwirklicht. Sämtliche Notare des Reiches sind in der Reichsnotarkammer zusammengeschlossen (§ 44). Es besteht insofern ein grundlegender Unterschied zwischen ihr und der bisherigen Reichsnotarkammer, die keine öffentlich-rechtliche Personenvereinigung, sondern nur eine die Belange der Notare betreuende Anstalt des öffentlichen Rechts ist. Der körperschaftliche Aufbau der neuen Reichsnotarkammer ist ähnlich dem der Rechtsanwaltschaft. In der Provinzialinstanz ist allerdings die Konstruktion eine wesentlich andere. Während bei der Rechtsanwaltschaft die Provinzialstellen die Präsidenten sind und als

„Kammern" die ihnen beigeordneten Beiräte bezeichnet werden (§ 49 Reichsrechtsanwaltsordnung), ist bei den Notaren die „Kammer" der engere berufsständisch-genossenschaftliche Zusammenschluß der einem Oberlandesgerichtsbezirk oder unter Umständen auch mehreren Oberlandesgerichtsbezirken — siehe § 44 II — angehörenden Notare. Die Kammern sind mit einer gewissen Selbständigkeit ausgestattete „Gliederungen" der Reichsnotarkammer. Sie sind aber keine juristischen Personen.

Die Reichsnotarkammer vertritt die Gesamtheit der deutschen Notare. Sie wacht über Ehre und Ansehen ihrer Mitglieder und sorgt für eine gewissenhafte und lautere Berufsausübung. Sie unterstützt die staatliche Aufsichtsbehörde in ihrer Tätigkeit, sie kann auch mit Zustimmung des Reichsministers der Justiz Fürsorge- und Versorgungseinrichtungen unterhalten (§ 45). Der organisatorische Aufbau entspricht den Grundsätzen des Führerprinzips. Die Spitze bildet der Präsident der Reichsnotarkammer. Ihm zur Seite steht ein fünfgliedriges beratendes und ihn in der laufenden Verwaltungstätigkeit unterstützendes Präsidium. Daneben steht der aus den Mitgliedern des Präsidiums und den bezirklichen Kammerpräsidenten zusammengesetzte Beirat. An der Spitze der Kammern stehen Präsidenten, ihnen zur Seite als beratende Organe die Kammerausschüsse, deren Größe sich nach der des betreffenden Bezirks richtet. Die Berufung zu den einzelnen Organen geschieht durch den Reichsminister der Justiz. Im übrigen entsprechen alle Bestimmungen im wesentlichen denen der Reichsrechtsanwaltsordnung.

Aufsicht und Dienststrafverfahren

Die Aufsicht über die Notare wird von der Reichsjustizverwaltung ausgeübt. Die Reichsnotarordnung hat es, auch wenn sie den Notar aus dem Beamtenverhältnis herausgenommen hat, gleichwohl dabei belassen, daß er der Aufsicht der Justizverwaltung und einer Dienststrafgerichtsbarkeit, genau entsprechend derjenigen für die richterlichen Beamten, weiterhin untersteht.

Im einzelnen ist zu der Aufsicht nichts Besonderes zu bemerken. Sie liegt, wie bisher, in der Hand des Landgerichtspräsidenten. Aufsichtsbehörden höherer Instanz sind der Oberlandesgerichtspräsident und der Reichsminister der Justiz. Der

Zusammenschluß mehrerer Oberlandesgerichtsbezirke zu einem Kammerbezirk gemäß § 44 II berührt die Zuständigkeit der Präsidenten als Aufsichtsbehörde nicht. Der Aufsicht unterstehen nach der Reichsnotarordnung die Notare, die Notariatsassessoren sowie die Notarvertreter für die Dauer des Vertretungsverhältnisses. Unterstützt werden die Aufsichtsbehörden von dem Präsidenten der Reichsnotarkammer und dem Kammerpräsidenten. Bei Ordnungswidrigkeiten und Pflichtverletzungen leichter Art sind die Aufsichtsbehörden befugt, eine Mißbilligung auszusprechen. Das Dienststrafverfahren bestimmt sich, soweit sich nicht aus der Reichsnotarordnung ein anderes ergibt, nach den Vorschriften der Reichsdienststrafordnung vom 26. Januar 1937. Nach § 3 R.D.St.O. bestimmt die Behörde nach pflichtgemäßem Ermessen, ob wegen eines Dienstvergehens nach der Dienststrafordnung einzuschreiten ist. Sie hat dabei das gesamte amtliche und außeramtliche Verhalten des Notars zu berücksichtigen. Zulässige Strafen sind Warnung, Verweis, Geldbuße (beim Notar Höchstbetrag 5000,— RM., beim Notariatsassessor 500,— RM.), Entfernung aus dem Amte (§ 69). Zur Verhängung von Geldbußen bis zum vollen Höchstbetrag ist nur der Reichsminister der Justiz, bis zur Hälfte des zulässigen Höchstbetrages der Oberlandesgerichtspräsident, nie dagegen der Landgerichtspräsident zuständig. Eine Strafversetzung, wie es in dem Entwurf der Reichsnotariatsordnung vorgeschlagen war, ist nicht statthaft.

Für das förmliche Dienststrafverfahren sind nach § 71 die Dienststrafkammer beim Oberlandesgericht und in zweiter Instanz der Dienststrafsenat beim Reichsgericht zuständig. In der Dienststrafkammer wirken als Beisitzer ein Richter und ein im Oberlandesgerichtsbezirk ansässiger Notar und in dem Dienststrafsenat zwei Richter und zwei Notare mit. Die Beisitzer der Dienststrafkammern werden vom Reichsminister der Justiz, die des Dienststrafsenats vom Führer und Reichskanzler bestellt.

Aus der entsprechenden Anwendung der Reichsdienststrafordnung folgt, daß Notariatsassessoren sowie Notarvertreter, die nicht selbst Notare sind, nach den Vorschriften zu behandeln sind, die für Beamte auf Widerruf gelten (siehe § 107 R.D.St.O.).

Ob bei der Verfehlung eines Anwaltsnotars die Aburteilung im Dienststrafverfahren oder im ehrengerichtlichen Verfahren

für Rechtsanwälte zu geschehen hat, bestimmt sich danach, ob die Verfehlung vorwiegend mit dem Amt des Notars oder der Tätigkeit als Rechtsanwalt im Zusammenhange steht. Die Entscheidung hierüber liegt gemäß § 74 in der Hand des Generalstaatsanwalts beim Oberlandesgericht.

Uebergangs- und Schlußbestimmungen

Die Reichsnotarordnung tritt am 1. Juli 1937 gleichzeitig mit dem deutschen Beamtengesetz und der Reichsdienststrafordnung im gesamten Reichsgebiet in Kraft mit Ausnahme von Baden. Dort amtieren zur Zeit, wie schon erwähnt, Notare, die außer der Urkundstätigkeit auch die Geschäfte des Grundbuchamtes, des Nachlaßgerichts und des Vollstreckungsgerichts wahrnehmen. Die Reichsnotarordnung wird hier erst später, im Zusammenhang mit der Überleitung der genannten Geschäfte auf die Amtsgerichte, in Kraft treten. In Württemberg tritt die Reichsnotarordnung am 1. Juli 1937 in Kraft, gilt jedoch nicht für die Bezirksnotare, deren Dienstverhältnisse und Zuständigkeiten sich bis auf weiteres nach den bisherigen Vorschriften bestimmen.

Ohne Einschränkung tritt die Reichsnotarordnung auch in Bayern in Kraft. Die dort zur Zeit bestehenden Notariatsbehörden werden aufgelöst. Die vollstreckungsgerichtlichen Zuständigkeiten der Notare gehen auf die Amtsgerichte über. Die Bayerische Notariatskasse bleibt als Anstalt des öffentlichen Rechts bestehen. Die beamteten Hilfskräfte der Notare (Notariatsbeamte) bleiben im Amt.

In Hessen sind die Notare bisher ruhegehaltsberechtigt. Die Bereinigung der gesamten, im einzelnen sehr verwickelten Fragen des hessischen Notariats wird demnächst in einer besonderen Verordnung geschehen (siehe § 87).

In Lippe, Schaumburg-Lippe sowie in Birkenfeld wird das Notariat neu eingeführt. Die Notare in Lippe und Schaumburg-Lippe treten gemäß § 89 unter die im Bezirk Celle geltenden Vorschriften, die Notare in Birkenfeld unter die im Bezirk Köln geltenden Vorschriften.

In den Schlußvorschriften wird der Reichsminister der Justiz ermächtigt, Durchführungs- und Ergänzungsvorschriften zu erlassen, sowie Vorschriften, die durch Gebietsbereinigungen notwendig werden (§ 91). Weiter erhält der Minister die Be-

fugnis, Zweifelsfragen, die sich bei der Überleitung ergeben, im Verwaltungswege in einer für Gerichte und Verwaltungsbehörden bindenden Weise zu entscheiden.

1. Organisierung des Notariats

(Behörden-, Beamten- oder freiberufliches Notariat)

Das Notariat konnte sowohl zu einer Behörde gemacht werden als auch vom Notar freiberuflich ausgeübt werden, wie es dann auch in der jetzigen Reichsnotarordnung bestimmt ist, da beide Arten der Notariatsgestaltung vorhanden sind.

So sehen wir z. B. in Sowjetrußland das Behördennotariat. Auch in Deutschland waren noch starke Anklänge an das Behördennotariat in Bayern, Baden und Württemberg zu finden.

Die wesentlichen Funktionen des Notars sind staatliche Hoheitsfunktionen, und der Notar ist demgemäß, ebenso wie bisher, als Amtsträger zu behandeln. Für den Gesetzgeber von 1937 stand die Entscheidung unter dem Gesichtspunkte zweier praktisch-organisatorischer Fragen: „Ist es richtiger, die Notarfunktionen in die Hand einer den jeweiligen Amtsträger überdauernden unpersönlichen Dienststelle oder in die Hand eines persönlich mit den Amtsfunktionen ausgestatteten Rechtswahrers zu legen?", und wenn die Frage im letzteren Sinne bejaht wird: „Ist es zweckmäßiger, diesen Rechtswahrer als Beamten oder als nicht beamteten Amtsträger zu gestalten?"[148].

Der Gesetzgeber hat sich für ein freiberufliches Notariat entschlossen. Er geht von den Gedanken aus, daß neben der eigentlichen Beurkundungstätigkeit mit ihr aufs engste verquickt die beratende und den einzelnen Volksgenossen in seinen privaten Interessen betreuende Tätigkeit steht. Und dieser Stellung des Notars als rechtsgestaltender Helfer im Dienste privater Interessen entspreche zweifellos im Grundsatz mehr die an die Person gebundene Gestaltung des Notariats als der unpersönlich-behördenmäßige Aufbau. Schon Reichsminister Dr. Frank hat bei der Eröffnung der Reichsnotarkammer 1935 gesagt: „Es muß eine Stelle da sein, die gleichzeitig in dem Schnittpunkte der Autorität des Staates und seiner traditionellen Rechtssicherungsgarantie einerseits steht und anderer-

---

[148] Vergleiche: Ministerialrat Dr. Jonas, Die Reichsnotariatsordnung, D. Not. Z. 1937 S. 177 ff.

seits der freien Elastizität der Willensbildung und Gestaltung der eigenen Belange dient“[149].

Auch nach meiner Ansicht muß der Notar nach seiner Ernennung sein Amt freiberuflich ausüben[150]. Nur die Unabhängigkeit freiberuflicher Tätigkeit ist geeignet, ihm das Vertrauen der Volksgenossen zu sichern, das er als Rechtsberater und Gestalter ihrer privatrechtlichen Rechtsbeziehungen braucht. Denn wenn auch dem Beamten sicherlich hohe und höchste Eigenschaften nicht abzustreiten sind, so erspart ihm doch die Sicherheit seiner Lebensbedingungen einen großen Teil der Erlebnisse, die der erfährt, der für seine wirtschaftliche Daseinsgrundlage selbst verantwortlich ist, und läßt ihn nicht die daraus sich ergebenden Erfahrungen machen. Diese Nöte dienen mit dazu, einen Charakter zu bilden und zu stählen und die gleichen Sorgen der selbstwirtschaftenden Bevölkerung mitzufühlen[151]. Deshalb vertraut sich der einzelne Volksgenosse ungern einer beamteten Stelle an, sondern sucht in der Mehrzahl der Fälle den freiberuflichen Notar auf, wie dies ja auch die Statistik über die Geschäfte auf dem Urkundsgebiete aller der Länder zeigt, in denen die Gerichte dieselben Befugnisse haben wie die Notare. Die freiberufliche Tätigkeit sichert dem Notar in höherem Maße als dem Beamten das Verständnis für die wirtschaftlichen Vorgänge, bei denen er durch seine Beurkundung mithilft. Nicht als Inhaber einer obrigkeitlichen Macht als Träger befehlender Staatsgewalt, tritt der freiberufliche Notar den Urkundsbeteiligten gegenüber, sondern als der wirtschaftlich gleichstehende Helfer und Berater. So ist ihm die Wahrung der Belange der Allgemeinheit gerade bei freiberuflicher Amtsausübung am besten möglich. Durch die freiberufliche Tätigkeit wird der ganzen Einrichtung des Notariats auch die Beweglichkeit in der Amtsausübung und die Anpassungsfähigkeit gesichert, die sie als Hilfswerkzeug des Staates und des einzelnen Volksgenossen braucht.

Die zweite Frage, ob der Notar Beamter des Staates sein oder als nicht beamteter Amtsträger fungieren soll, hat der Gesetzgeber im letzteren Sinne entschieden.

---

[149] Vergleiche D. Not. Ztg. 1935 S. 257.

[150] So auch Prof. Dr. Klausing, Frankfurt, in „Der deutsche Juristentag 1936“ S. 453.

[151] Siehe auch Prof. Dr. Noack, Halle, in „Der deutsche Juristentag 1936“ S. 332 ff.

Die öffentlich-rechtliche Stellung des Notars war bisher keine einheitliche. In einigen Ländern amtierte der Notar als festbesoldeter Beamter, der staatlichen Notariatsbehörden vorstand (Baden, Württemberg), in den meisten Ländern war er Gebührenbeamter, in einzelnen Ländern fehlte ihm sogar die Beamteneigenschaft.

Nach der Reichsnotarordnung ist der Notar auch nicht Beamter im Sinne des deutschen Beamtengesetzes. Er untersteht nicht den Vorschrifften dieses Gesetzes, sondern ausschließlich den Bestimmungen der Reichsnotarordnung, die das Recht des Notars erschöpfend regelt. Gleichwohl übt der Notar ein Amt aus, er ist also Amtsträger. Als solcher steht er zum Führer und zum Reich in einem öffentlich-rechtlichen Treueverhältnis, das er vor Antritt des Amtes mit einem Treueid bekräftigt.

Die Stellung des Notars als nichtbeamteter Amtsträger läßt sich aus folgenden Erwägungen erklären: Die Stellung des Notars als eines im wesentlichen im Dienste privater Interessen tätig werdenden, auf Gebühren gestellten Amtsträgers weicht systematisch wie praktisch von derjenigen eines sonstigen Beamten so stark ab, daß, wie auch das bisherige Recht zeigt, die allgemein beamtenrechtlichen Normen jedenfalls nur mit ganz wesentlichen Einschränkungen und Abweichungen auf die Notare anwendbar wären. Weiter war beim Anwaltsnotar die Doppelstellung als freiberuflicher Rechtswahrer und als Beamter eine so wenig glückliche Konstruktion, daß ihr Fortbestand nicht eben empfehlenswert erschien. Schließlich sprach auch der Umstand mit, daß bei einem Beamtennotariat im Rahmen der Beamtenhierarchie für einen körperschaftlich aufgebauten Zusammenschluß der Berufsgenossen schwerlich Raum gewesen wäre.

Die in dem Entwurf der Reichsgruppe Notare geforderte kollegiale Dienstaufsicht und Ehrengerichtsbarkeit hat die Reichsnotarordnung nicht gebracht. Der Entwurf hatte eine berufsständische Amtsaufsicht und eine Ehrengerichtsbarkeit nach Art der anwaltlichen gefordert. Dem freiberuflichen Gepräge des Reichsnotariats entspreche eine weitgehende Selbstverwaltung, wie sie in den bereits vorhandenen Notarkammern und in denen des mittelalterlichen und jetzigen Italiens, Frankreichs und Österreichs bestand und auch jetzt bestehe.

Wenn der Gesetzgeber diesen Wünschen nicht entsprochen hat, so waren dafür nicht nur die sich ohne weiteres aus der

Amtsträgereigenschaft der Notare ergebenden grundsätzlichen Bedenken ausschlaggebend, sondern auch wichtige praktische Erwägungen. Die Dinge liegen beim Notar wesentlich anders als beim Anwalt. Während beim Anwalt die Aufsichtsstellen praktisch nur ganz selten durch Beschwerden, Anzeigen und ähnliches in Tätigkeit gesetzt werden, macht die Tätigkeit des Notars schon mit Rücksicht auf seine umfassenden gebühren- und steuerrechtlichen Verpflichtungen eine laufende Kontrolle in Form von Revisionen usw. notwendig. Den hierzu erforderlichen Apparat selbst aufzuziehen und zu unterhalten, wäre für die Berufsorganisation eine kaum tragbare Belastung, und es wäre auch kaum billig, den Notaren die Unterhaltung der doch letzten Endes weniger im Interesse des Standes als des Staates notwendigen Aufsichtseinrichtungen aufzubürden. Hinzukommt, daß beim Notar die Aufsicht praktisch zum wesentlichen Teile gar nicht anders als im Wege der Durchsicht und Überprüfung der Notariatsakten und Register ausgeübt werden kann, also durch Maßnahmen, die in der Hand eines Berufsgenossen desselben Bezirkes auf Schritt und Tritt zu Konflikten mit der Wahrung von Berufsgeheimnissen usw. führen müßten[152].

2. Ausschließliche Zuständigkeit der Notare bei der Beurkundung

In der Frage der ausschließlichen Zuständigkeit des Notars für alle öffentlichen Beurkundungen und Beglaubigungen, die auch vom Reichsrechtsführer stets gefordert ist, befällt es die Reichsnotarordnung beim bisherigen Zustand.

Diese Entschließung des Gesetzgebers wird damit begründet, daß die Beurkundungszuständigkeit bei den bisherigen deutschen Notariatsformen zu verschieden geregelt war[153].

Der Versuch, die in den meisten Ländern im größeren Umfange von jeher bestehende konkurrierende Zuständigkeit gewisser Verwaltungsbehörden abzuschaffen, hätte zur Zeit erfolglos bleiben müssen. Im übrigen sei das Bild folgendes. Einerseits Bayern mit Beurkundungsmonopol; dieses hier ab-

[152] Vergleiche auch Notar Dr. Seybold, „Der Reichsnotar" in Akademie für Deutsches Recht 1937 S. 173.
Desgl. Jonas a. a. O.

[153] Siehe Jonas, Die Reichsnotarordnung D. Not. Z. 1937 S. 180.

zuschaffen wäre jedenfalls im Augenblick nicht angegangen, da die Bayerische Notariatskasse sich finanziell auf der gegenwärtigen Rechtslage aufbaut. Andererseits die norddeutschen und mitteldeutschen Länder mit konkurrierender notarieller und gerichtlicher Zuständigkeit. Schließlich das dritte Gebiet Württemberg und Baden, wo die Frage im Hinblick auf die dort bevorstehende, sich erst allmählich vollziehende Überführung der freiwilligen Gerichtsbarkeit und des Grundbuchwesens auf die Amtsgerichte ohnehin zur Zeit noch nicht zur endgültigen Entschließung reif erscheint. Unter diesen Umständen erschien es dem Gesetzgeber am richtigsten, die Frage im Augenblick überhaupt zurückzustellen. Diese Frage müsse bei Gelegenheit der Neuordnung des materiellen Urkundsrechts endgültig geklärt werden.

Nach meiner Ansicht müssen die Notare einen Berufsstand bilden, der allein für Beurkundungen bestimmt ist und für diese Zwecke auch eine besondere Ausbildung genießt[154]. Wenn man den Notar auf diese Tätigkeit beschränkt, muß man auch verlangen, daß er für die Beurkundungen ausschließlich zuständig ist. Die ausschließliche Zuständigkeit hätte auch zur Folge, daß eine entsprechend größere Zahl von Notaren bestellt werden könnte.

Eine gründliche Reform wäre in dieser Beziehung durchzuführen. Es wäre ratsam, ein Verbot zu erlassen, daß den verschiedenen Behörden jede irgendwie geartete Urkundstätigkeit untersagt wird.

Die durch die Enteignungsgesetze, die Siedlungsgesetzgebung und die im Zusammenlegungsverfahren für die Kulturämter gegebenen Zuständigkeiten auf dem Beurkundungsgebiet lassen sich als schädlich und überflüssig nicht rechtfertigen. Das gleiche gilt für die Zuständigkeit der kommunalen Verbände. Dies alles entspringt dem Gedanken, daß der für Beurkundungen besonders ausgebildete Berufsstand der Notare nicht durch die Zuständigkeit anderer behördlicher Stellen beeinträchtigt sein soll, ein Gedanke, der gerade der nationalsozialistischen Idee entspricht. Nach dieser hat jeder seinen Platz voll auszufüllen, Halbheiten sind ihr fremd[155].

---

[154] So auch Notar Wolpers N. S. Handbuch S. 1547.

[155] So auch Prof. Dr. Klausing, Frankfurt, in „Der deutsche Juristentag, 1936" S. 461 ff.

Es ist aber auch eine Halbheit, wenn neben der notariellen die gerichtliche Beurkundung nur vorgesehen ist, um zwei verschiedene Beurkundungsmöglichkeiten gleichsam konkurrenzweise zu bieten. Aus Rücksicht auf die Staatseinnahmen ist die Erhaltung der gerichtlichen Beurkundung weder geboten noch empfehlenswert. Die Überschüsse des Staates aus seinen Beurkundungen sind seine Einnahmen aus Stempeln, die ihm bei der Beurkundung durch die Notare ebenso und ohne Kosten der Einziehung zufallen. Durch den Wegfall der Beurkundungstätigkeit der Gerichte kann der Personalbestand, abgesehen von einer Übergangszeit, die jede Neuregelung braucht, entsprechend vermindert werden. Der Umfang der Justizverwaltung wird damit etwas kleiner. Der Staat gibt ein für die beamtenmäßige Erledigung ungeeignetes Tätigkeitsfeld an den freien Beruf zurück und schafft somit Arbeit für die Personen, die er selbst infolge der Einschränkung seiner Zuständigkeit in Zukunft nicht mehr aufnimmt.

Hier sind die Worte von Bedeutung, die der Vorsitzende des bei der Akademie für deutsches Recht gebildeten Ausschusses für Immobiliarkredit, der Präsident Gelpke der Berliner Industrie- und Handelskammer, in der Vollsitzung der Akademie am 18. März 1934 sprach:

„Der Ausschuß ist sich darüber klar geworden, daß auch bei den Notaren in ihrer Wirksamkeit und in der Ausübung ihres Amtes eine Änderung eintreten muß und daß alle Urkunden, die für das Grundbuch aufzunehmen sind, ausschließlich später den Notaren zu überweisen und nicht mehr beim Amtsgericht aufzunehmen sind."

3. Nurnotar oder Anwaltsnotar

Die Reichsnotarordnung hat sich der von vielen Notaren erhobenen Forderung nach hauptamtlicher Berufsausübung angeschlossen. Sie bestimmt in § 7:

„Die Notare werden zur hauptberuflichen Amtsausübung auf Lebenszeit bestellt." Damit hat sie sich eindeutig für das Nurnotariat entschieden, das bisher nur in Bayern, Rheinpreußen, Saarland, in einem Teile Hessens, Württembergs und in Hamburg bestanden hat.

Der Gesetzgeber hat hiermit der Forderung des Entwurfs der Reichsnotariatsordnung Rechnung getragen und sich dem Gutachten von Professor Dr. Lent, Erlangen, angeschlossen.

Nach dem Gutachten von Professor Dr. Lent[156] erscheint eine Trennung von Anwalt und Notar schon aus dem inneren Gegensatz zwischen der Aufgabe des Anwalts und derjenigen des Notars notwendig. Der Anwalt hat einer Partei beizustehen, wenn sie in einen Rechtsstreit hineingerät, und dafür zu sorgen, daß dieser Streit möglichst günstig für seine Partei ausgeht. Die Tätigkeit des Notars ergreife dagegen ein früheres Stadium der Parteibeziehungen; er hat darauf zu sehen, daß die Vereinbarungen der Parteien so beurkundet werden, daß kein Streit entsteht. Aus dieser Gegensätzlichkeit folgt ein weiterer Unterschied:

Der Anwalt hat seine Partei zu beraten, also nur eine, der Notar beide Beteiligte, wenn es sich um Verträge handelt. Dieser Konflikt kann zwar durch den Takt eines erfahrenen Anwalts, der zugleich Notar ist, gemildert werden, aber er ist nicht wegzuleugnen und muß dann in Erscheinung treten, wenn der Anwaltsnotar zuerst als Anwalt die eine Partei beraten hat und danach als Notar den Vertrag für seinen Klienten und den Gegner zu beurkunden hat. Denn der Notar ist nicht einfacher Schreiber, der Erklärungen mechanisch festlegt, so wie sie abzugeben waren, sondern, wie nochmals zu betonen ist, auch für den Inhalt in gewisser Weise verantwortlich. Er soll Berater und Vertrauensmann beider Parteien sein. Aber wenn er vorher der einen von beiden Parteien als Anwalt zur Seite gestanden hat, kann bei der anderen leicht das Gefühl erweckt werden, daß der Notar auch bei seiner notariellen Tätigkeit die Interessen seiner Klienten ins Auge gefaßt hat. Jedes, auch unberechtigte Mißtrauen hemmt aber die Tätigkeit des Notars.

Es besteht jedenfalls der grundsätzliche Unterschied, daß der Anwalt als solcher begrifflich als Interessenwalter, der Notar dagegen als rechtsgestaltender Mittler zwischen zwei Parteien tätig wird. Der Anwalt also dem Wesen seines Berufes nach Vertreter, der Notar dagegen Unparteiischer ist.

Auf das Für und Wider näher einzugehen, erübrigt sich, da durch die Entschließung des Gesetzgebers eine endgültige

---

[156] Prof. Dr. Lent, „Das Reichsnotariat" D. Not. Z. 1935 S. 637 ff. andere Meinung (Anwaltsnotariat):

Prof. Dr. Erich Bley-Gießen, in „Aufgaben der vorsorgenden Rechtspflege" in Der Deutsche Juristentag 1936 S. 471.

R. A. und Notar Scholz, Berlin, „Das Reichsnotariat" in J. W. 1935.

R. A. und Notar Davids, Wandsbek, „Das Reichsnotariat" in J. W. 1935.

Entscheidung im Sinne des Nurnotariats getroffen worden ist. Sicher ist, daß sowohl der Notar als auch der Rechtsanwalt letzten Endes dieselbe Aufgabe haben, nämlich dem Recht der Volksgemeinschaft zu dienen. Daß sich sowohl der Anwaltsnotar als auch der Nurnotar bisher in allen Gebietsteilen des Reiches des Vertrauens der Bevölkerung erfreuten, beweist, daß es in erster Linie auf die Menschen und nicht auf die Einrichtungen ankommt.

Die Reichsnotarordnung hat nun aber nicht in einem Zuge die Verbindung von Anwaltsberuf und Notariat beseitigt. Das wäre bei dem bisherigen Überwiegen des Anwaltsnotariats wohl kaum möglich gewesen. Die Reichsnotarordnung läßt daher zunächst die vorhandenen Anwaltsnotare im Amt, und zwar auf die Dauer ihrer Zulassung als Rechtsanwalt. Darüber hinaus läßt die Reichsnotarordnung aber weiter dort, wo nach der bisherigen Rechtsentwicklung ein Bedürfnis entsteht, auch die Neubestellung von Anwaltsnotaren zu, freilich nur „vorläufig", d. h. für eine längere, zur allmählichen Einführung des Nurnotariats erforderliche Übergangszeit.

Neben dieser übergangsweise zugelassenen Verbindung von Anwalts- und Notarberuf kennt die Reichsnotarordnung eine dauernde Verbindung beider Berufe: den Notaranwalt. Er ist im Gegensatz zum Anwaltsnotar, der hauptberuflich Rechtsanwalt ist, hauptamtlich Notar. Er wird, nachdem er den Probe- und Anwärterdienst als Notariatsassessor durchlaufen hat, zum Notar bestellt und von vornherein zugleich als Rechtsanwalt zugelassen, aber nur beim Amtsgericht, beim Landgericht niemals. Notaranwälte gab es bisher bereits in Rheinpreußen. Sie sollen künftig nur bestellt werden, wo es einer geordneten Rechtspflege dienlich ist, d. h. vor allem an kleineren Orten oder in dünnbesiedelten Bezirken, wo zwar ein Bedürfnis nach notarieller Betreuung besteht, ein reines Nurnotariat aber wegen des zu geringen Anfalls notarieller Geschäfte nicht lebensfähig wäre (§ 8, Abs. 2). Damit ist auch in gewisser Hinsicht den Wünschen der Anwaltsnotare Rechnung getragen worden.

Anhang:

VI. Die Notariatsgestaltung in den wichtigsten Kulturländern

In den außerdeutschen Ländern, die die Einrichtung des Notariats kennen, gibt es wie in Deutschland mehrere Gruppen, die wir einteilen können in:

1. Staaten des reinen Notariats,
2. Staaten des Anwaltsnotariats,
3. Staaten des Behördennotariats,
4. Staaten des Berufsnotariats.

1. Staaten des reinen Notariats

a) Das Notariat in Frankreich

Die Notare waren ursprünglich Privatschreiber. Sie werden aber bald neben den ordentlichen Gerichtsschreibern als staatliche Schreiber anerkannt. Anfangs können sie allerdings nur in Gegenwart des Richters und unter dessen Autorität Urkunden errichten. Später wurde ihnen die Fähigkeit eigenen selbständigen Handelns verliehen.

Das Hauptmerkmal, welches die französischen Notare von allen anderen scheidet, besteht einerseits in der ausschließlichen Zuständigkeit der Notare für die öffentliche Beurkundung von Rechtsgeschäften, Beglaubigungen usw., andererseits in der Unvereinbarkeit des Notariatsamts mit dem Richteramt und der Advokatur. In keinem Lande ist wohl der Beamtencharakter des Notars so stark betont wie gerade in Frankreich.

Die französische Rechtsanschauung sieht in dem Notar einen Richter, und zwar den Richter, der die Parteien auf ihren eignen Antrag hin zum Vollzuge der vor ihm getroffenen Abmachungen verurteilt.

b) Das Notariat in Italien

Im Jahre 1806 führte man ein dem französischen Notariat ähnliches Institut ein. Eine Neuregelung des Notariats wurde durch das Gesetz vom 16. Februar 1913 vorgenommen. Eine grundlegende Reform hat das Notariat dann im Jahre 1926 erfahren.

Der Notar kann keine bezahlte Stellung beim Staat, den Provinzen oder Gemeinden über 5000 Einwohner ausüben. Er kann auch nicht Anwalt, Prokurator sein oder eine Tätigkeit haben, die für diese Berufe verboten ist. Gestattet sind für diesen Beruf rein wissenschaftliche Tätigkeiten an Akademien sowie die öffentliche Lehrtätigkeit.

Für die Ernennung zum Notar ist erforderlich Staatsbürgerschaft, Ehrbarkeit, Mindestalter von 21 Jahren, Doktordiplom einer juristischen Fakultät, zweijährige ununterbrochene Tätigkeit bei einem Notar des Bezirks sowie Eintragung in die Praktikantenliste eines Notarkonsigliums. Voraussetzung ist ferner eine mit Erfolg bestandene Eignungsprüfung. Da die freien Notariatsstellen ausgeschrieben werden, braucht derjenige, der auf Grund eines bei der Ausschreibung erfolgten Wettbewerbs die Stelle erhält, eine Eignungsprüfung nicht abgelegt zu haben.

Die Ehrengerichtsbarkeit für die Notare entspricht derjenigen für die Anwälte und wird von den Notariatskonsiglien und den faschistischen Notarsyndikaten ausgeübt.

Der Notar übt ein öffentliches Amt aus, ist aber nicht Beamter des Staates (impiegato dello Stato). Die Grundbuchämter unterstehen nicht den Notaren.

Es wäre hier noch zu erwähnen, daß die Regelung des Notariats des faschistischen Italiens in großen Teilen derjenigen der neuen Entwürfe einer Reichsnotariatsordnung entspricht.

c) Das Notariat in Bulgarien

Das Notariat ist ein Staatsamt. Es ist geregelt durch das Gesetz vom 31. Mai 1885 und mit anderen beruflichen Tätigkeiten, insbesondere mit der Rechtsanwaltschaft, unvereinbar.

Die berufliche Tätigkeit der Notare ist eine doppelte. Es sind einige Akte, Verträge und Willenserklärungen, die nur dann rechtsgültig und rechtserschöpfend sind, wenn sie von dem zuständigen Notar in notarieller Form ausgefertigt sind. Solche sind die Veräußerungsgeschäfte über Liegenschaften, Hypotheken usw. Sie müssen von den Notaren ausgefertigt werden.

Außerdem haben die Notare die amtliche Beglaubigung der Abschriften von Dokumenten, der Unterschriften der Parteien usw. nach Verlangen der Parteien zu vollziehen.

Die Notare haben auch die Grundbücher zu führen. Der Notar ist nicht auf Gebühren angewiesen. Diese fließen dem Staate zu. Er bezieht ein staatliches Gehalt und hat Pensionsanspruch.

d) Das Notariat in Japan

Das Notariat besteht in Japan seit 1886. Die Notare werden vom Justizminister auf Lebenszeit bestellt und haben eine Kaution zu hinterlegen. Außerdem haben sie zwei angesehene japanische Bürger als Bürgen zu bezeichnen. Es herrscht das Prinzip des reinen Notariats.

Im übrigen ist die Stellung der Notare nicht klar hervorgehoben. Während das Notariatsgesetz durch den ständig gebrauchten Ausdruck „Amt" den Schluß auf eine Stellung des Notars als öffentlichen Beamten zuläßt, spricht das BGB. von dem „Berufe" des Notars.

e) Das Notariat in Oesterreich

Das österreichische Notariat ist schon sehr alt. Nach Trojan (13) bestand es in Böhmen schon in alter Zeit unabhängig von den Römern.

Das gemeinrechtliche Notariat wurde durch die Gerichtsordnung Josefs II. von 1781 beseitigt. Diese kannte nur noch Wechselnotare, welche die Parteien bei derartigen Geschäften vor den Gerichten vertreten konnten. Das darauf in einzelnen Provinzen eingeführte französische Notariat wurde 1815 wieder aufgehoben. Es gab dann wieder nur Wechselnotare.

Erst im Jahre 1850 wurde ein neues Notariat eingeführt. Auf Grund dieses Gesetzes vom 29. September 1850 war das Notariat eine staatliche selbständige Institution, nicht aber ein Staatsamt. Es war grundsätzlich mit der Rechtsanwaltschaft nicht vereinbar.

Schon im Jahre 1855 wurde diese Notariatsordnung durch das Gesetz vom 21. Mai 1835 abgelöst. Danach ist der Notar vom Staate bestellt, auf Verlangen der Parteien über Rechtsgeschäfte öffentliche Urkunden aufzunehmen. Der Notar ist nicht Staatsbeamter, sondern öffentlicher Beamter.

Die dritte österreichische Notariatsordnung vom 25. Juli 1871 führte die Trennung von Notariat und Advokatur vollends durch. Das Notariat ist ein unbesoldetes Amt. Entlohnung gebührt dem Notar von dem, der seine Tätigkeit in Anspruch nimmt.

Zur Erlangung einer Notarstelle ist erforderlich, daß der Bewerber österreichischer Bundesbürger, volljährig und ehrenhaft ist. Er muß ein juristisches Studium betrieben haben und drei Staatsprüfungen abgelegt haben. Dann muß er vier Jahre im praktischen Justizdienste gewesen sein, davon mindestens zwei Jahre in der Praxis bei einem Notar. Außerdem muß er die Notariatsprüfung bei dem Oberlandesgerichte bestanden haben. Die Richteramts- und Advokatenprüfung ersetzt die Notariatsprüfung.

Die Ernennung erfolgt regelmäßig auf Grund des Besetzungsvorschlages der Notariatskammer, in deren Sprengel die zu besetzende Stelle gelegen ist, nach Begutachtung des Gerichtshofes I. und II. Instanz durch das Justizamt.

2. Staaten des Anwaltsnotariats

a) Freie Stadt Danzig

In der freien Stadt Danzig bestehen die preußischen Verhältnisse weiter. Demnach sind die Notare hier als Beamte anzusehen. Sie können zugleich die Rechtsanwaltschaft ausüben.

b) Das Notariat in Jugoslawien

Das Notariat ist im Königreich der Serben, Kroaten und Slowenen nicht einheitlich geordnet. So besteht in Serbien, Bosnien und der Herzegowina überhaupt kein Notariat, und in den anderen Teilen galten die früheren Vorschriften der österreichischen Monarchie weiter.

In Kroatien und Slowenien werden die öffentlichen Notare, die zugleich die Advokatur ausüben können, vom Justizminister ernannt. Da sie eine Kaution hinterlegen und einen Diensteid leisten müssen, so wird man sie als Beamte ansehen können.

c) Das Notariat in Schweden

Das Notariat in Schweden ist ein Staatsamt, da in jeder Stadt und in jedem Gerichtsbezirk ein öffentlicher Notar (notarius publicus) ernannt wird. Nebenbei haben die Großbanken sogenannte Notariatsabteilungen, die als Depot Gelder und Wertpapiere in Empfang nehmen, keineswegs aber in dieser Beziehung offiziell arbeiten.

Das Notariat beruht auf Statuten, die am 6. Oktober 1882 von der Regierung festgesetzt worden sind.

Vorbedingung für die Erlangung des Notariats sind:

a) Absolvierung der Proben, die ihn berechtigen, ein Richteramt zu bekleiden,

b) Kenntnisse in der französischen, deutschen und englischen Sprache,

c) Vollgeschäftsfähigkeit.

Das Notariatsamt kann mit einer anderen beruflichen Stellung und auch mit der Anwaltschaft verbunden sein.

Die Tätigkeit des Notars umfaßt hauptsächlich Beglaubigung von Abschriften, Legalisierung von Übersetzungen, Kontrolle bei Losziehungen und dergl., nicht aber die Führung der Grundbücher sowie die Beaufsichtigung des Vormundes.

Das Kostenwesen ist durch gesetzliche Taxe geregelt, und die Gebühren fließen dem Notar zu mit Ausnahme der Stempelkosten.

Der Beamte ist als Beamter dem Strafgesetz unterworfen.

3. Staaten des Behördennotariats

Sowjetrußland

Die Einrichtung eines Behördennotariats besitzt heute stark ausgebildet nur Sowjetrußland.

Das Notariat ist durch das Dekret vom 4. Oktober 1922 (Reglement für das staatliche Notariat) wieder eingerichtet worden. Das Durchdringen der sogenannten NEP (Nowaja ekonomitscheskaja politika neue Wirtschaftspolitik), die zur Wiederherstellung vorrevolutionärer Institutionen führte, hatte den Erlaß des später in das Gerichtsverfassungsgesetz aufgenommenen Dekrets des Rates der Volkskommissare vom 4. Oktober 1922 zur Folge[157]).

Das neuerrichtete Notariat ist als Behörde organisiert mit der Bezeichnung „Staatliches Notariatskontor". An der Spitze desselben steht der vom Gouvernialgerichte (Gouvernementsgerichte) ernannte Notar und sein Vertreter, die beide als Staatsbeamte anzusehen sind.[158]) Qualifiziert für das Amt sind die Personen, die das Recht haben, zu wählen oder gewählt zu werden in die Räte der Arbeiter- und Bauerndeputierten, und die eine Prüfung vor einer vom Vorsitzenden des Gouvernementsgerichts ernannten Kommission bestanden haben.

---

[157] Timaschew, Das Recht Sowjetrußlands. Tübingen 1925, S. 433.

[158] Heinrich Freund, J. W. 1926, 346: Das Notariat in Sowjetr.

Ausgeschlossen sind Personen, die kraft Gerichtsbeschlusses entehrt oder wegen entehrender Delikte aus den öffentlichen Organisationen ausgeschlossen sind. Außerdem die, die noch nicht ein Jahr tätig waren, und die, die sich zur Zeit der Revolution illoyal gegenüber der Sowjetregierung verhalten haben oder der Teilnahme an sowjetfeindlichen Bestrebungen überführt sind.

Die Notare dürfen keine Nebenämter bekleiden, in keinem anderen Dienste stehen und nicht an Handels- oder Industrieunternehmungen als Mitinhaber beteiligt sein.

Die Einrichtung von Notariatskontoren ist vorgeschrieben für alle Städte und größere Dörfer. Errichtete Behörden sind die Lokalinstanzen.

Dort, wo Kontore nicht errichtet sind, üben die Volksrichter die notariellen Funktionen aus.

Das Recht der Aufsicht und Kontrolle steht zu dem Vorsitzenden des Gouvernementsgerichts, die direkte Leitung und Anweisung der Kontore der Notariatsabteilung in der Zivilabteilung des Gouvernementsgerichts, die dem Vorsitzenden unterstellt ist[159].

Dieser Abteilung unterstehen auch die Notariatsarchive[160]. Die allgemeine Leitung und Aufsicht über die Kontore wird vom Volkskommissariat für Justiz ausgeübt.

Die Zivilabteilung des Gouvernementsgerichts ist zuständig für Beschwerden gegen das Verhalten der Notare.

Die Gebühren fließen in die Staatskasse und dienen der Unterhaltung der Kontore. Sie werden nach einer vom Rat der Volkskommissare auf Vorstellung des Volkskommissariats für Justiz aufgestellten Taxe erhoben.

4. Staaten des Berufsnotariats

a) Das Notariat in England

Auch in England zählen die Notare zu den wichtigsten Urkundsbeamten. Sie waren ursprünglich kirchliche Beamte, die später von ihren kirchlichen Funktionen befreit wurden. Auch heute noch stehen sie durch ihre Ernennung im Zusammenhang mit der Kirche, da diese zur Zuständigkeit des „Master of Faculties" gehört, und dieses Amt vom obersten kirchlichen

[159] Russisches G.V.G. § 51.
[160] Russisches G.V.G. § 56.

Richter ausgeübt wird. Ebenso unterstehen sie der Disziplinargewalt des Master of Faculties.

Trotzdem ist er kein Beamter im gewöhnlichen Sinne, sondern eine öffentlich zur Ausübung eines Berufes autorisierte Privatperson.

Die Notare Irlands werden vom Lord Chancelor of Ireland ernannt.

Zu erwähnen wäre noch die besondere Gestaltung des Notariats in Schottland. Die Notare werden vom Lord Chief Justice (Präsident des höchsten Gerichts) ernannt und konnten seit der law argents act von 1873 Rechtsanwälte sein. Seit einem Gesetz von 1896 werden überhaupt nur noch Rechtsanwälte zum Notariat zugelassen.

b) Das Notariat in der Tschechoslowakei

Das tschechoslowakische Notariat ist nach der Notariatsordnung vom 25. Juli 1871 kein Staatsamt, sondern ein freier, allerdings unter Staatsaufsicht gestellter Beruf. Der Notar ist eine öffentliche Urkundsperson.

Die Vorbedingungen zur Erlangung einer Notarstelle sind:

a) tschechoslowakische Staatsbürgerschaft, Alter über 24 Jahre, Ehrenhaftigkeit,
b) Absolvierung der rechtswissenschaftlichen Studien,
c) erfolgreiches Bestehen der Notariats-, Advokaten- oder Richteramtsprüfung,
d) vierjährige Justizpraxis, davon mindestens zwei Jahre bei einem Notar.

Die Ernennung des Notars erfolgt durch den Justizminister auf Grund des Vorschlages der zuständigen Notariatskammer und der übergeordneten Gerichtshöfe I. und II. Instanz.

Das Notariat darf nicht mit der Advokatur vereint werden.

Die Entlohnung der notariellen Arbeiten erfolgt auf Grund des gesetzlichen Tarifs vom 11. Mai 1923. Die Gebühren fließen dem Notar zu.

c) Das Notariat in Ungarn

Das Notariat ist in Ungarn kein Staatsamt. Die Notare gelten aber in strafrechtlicher Beziehung als öffentliche Beamte. Der Notar wird vom Justizminister ernannt. Vorbedingungen für die Erlangung des Notariats sind: richterliche, bzw. Ad-

vokatenprüfung, nachher zweijährige Praxis bei einem Notar oder aber vierjährige richterliche bzw. anwaltliche Praxis.

Das Notariatsamt ist mit keiner anderen beruflichen Stellung verbunden. Der Notar kann also als Anwalt nicht tätig sein.

Der Wirkungskreis ist gesetzlich geregelt und zwar erstreckt sich derselbe auf die Abfassung von Urkunden, Abfassung und Übernahme von Testamenten, Ausstellung von Bescheinigungen, Aufbewahrung von Urkunden und Wertsachen usw. Die Führung der Grundbücher und die Aufsicht über die Vormünder fällt nicht in das Tätigkeitsgebiet der Notare.

Die Gebühren der Notare sind gesetzlich geregelt. Sie fließen dem Notar zu.

Zum Abschluß möchte ich noch zwei Tabellen bringen. Tabelle I wird die Staaten mit und ohne Notariat zeigen. Tabelle II wird die Staaten nach der Art des Notariats einteilen.

Tabelle I.

Staaten mit Notariat		Notariatslose Staaten
Albanien	Memelland	Andorra
Belgien	Monaco	Brasilien
Bulgarien	Niederlande	Finnland
China	Norwegen	Liechtenstein
Dänemark	Oesterreich	Rumänien
Freie Stadt Danzig	Polen	
Großbritannien	Portugal	
Estland	Rußland	
Frankreich	Schweden	
Griechenland	Schweiz	
Italien	Spanien	
Japan	Tschechoslowakei	
Jugoslawien	Türkei	
Lettland	Ungarn	
Litauen	U. S. A.	
Luxemburg		

Tabelle II.

Reines Notariat	Anwalts-Notariat	Behörden-Notariat	Berufs-Notariat
Belgien	Danzig	Sowjetrußland	England
Bulgarien	Jugoslawien		Tschechoslowakei
Dänemark	Memelland		Ungarn
Frankreich	Schweden		
Griechenland			
Jtalien			
Japan			
Lettland			
Litauen			
Luxemburg			
Niederlande			
Oesterreich			
Spanien			

Literaturverzeichnis

Ackermann: Einige Worte über das deutsche Notariatswesen und dessen Reform. Kassel 1927.

Böhmer, J. Fr.: Codex Diplomaticus Moeno-Francofurtanus. 2. Auflage, neu bearbeitet von F. Lau. 1—2. 1901—1905.

Breßlau: Handbuch der Urkundenlehre für Deutschland und Italien. Band 1—2, 1912—1915. Urkundenbeweis und Urkundenschreiber im älteren deutschen Recht.

Brunner: Zur Rechtsgeschichte der römischen und germanischen Urkunde; Berlin 1880.

Dieck: Das gemeinrechtliche deutsche Notariat in seinen Grundzügen; Köln 1870.

Ebhardt, Ch.: Die Notariatsordnung für das Königreich Hannover; Hannover 1859.

Günther: De documenti notione rekte constituenta; Lipsiae 1832.

Kehr: Urkundenbuch des Hochstifts Merseburg; 1899.

Jastrow: Deutsch-Preußisches Notariatsrecht; Berlin 1910.

Jastrow und von Dechent: Das Notariat und die freiwillige Gerichtsbarkeit in Preußen.

Leist: Die Notariatssignete; 1896.

Laessig: Sammlung der Notariatsgesetze nach gemeinem Rechte; Leipzig 1840.

Marichal: Cartulaire de l'évêché de Metz. Bd. 1—2 (Mettensia 4—5).

Merkel: Das Notariat und die willkürliche Gerichtsbarkeit; Leipzig 1860.

Oesterley: Das deutsche Notariat, Bd. 1—2, 1842.

Redlich: Die Privaturkunden des Mittelalters; 1911.

Riedel: Codex diplomaticus Brandenburgensis.

Sauer: Codex diplomaticus Nassoicus; 1887.

Sauerland: Urkunden und Regesten zur Geschichte des Rheinlandes aus den Vatikanischen Archiven; 1904.

Stein: Akten zur Geschichte der Verfassung und Verwaltung der Stadt Köln im 14. und 15. Jahrhundert; 1893—1895.

Deutsche Stadtschreiber im Mittelalter Kölns und der Rheinlande; 1905.

Stengel: Nova Alemanniae 1921.

Sydow und Hellweg: Die preußischen Gesetze betreffend das Notariat in den Landesteilen des gemeinen Rechts und des Landrechts; 2. Auflage, Berlin 1890.

Voltelini, H. von: Die Südtiroler Notariatsimbreviaturen des 13. Jahrhunderts; 1899.

Die übrigen Literaturangaben befinden sich vollständig in den Anmerkungen des Textes.

Verzeichnis der Abkürzungen

Art.	= Artikel.
Bd.	= Band.
BG.	= Beamtengesetz.
BGB.	= Bürgerliches Gesetzbuch.
bzw.	= beziehungsweise.
D. Not. Z.	= Zeitschrift des Deutschen Notarvereins.
EGBGB.	= Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch.
AGBGB.	= Ausführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch.
ff.	= und folgende.
FGG.	= Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit.
GS.	= Preußische Gesetzsammlung.
G. u. Vbl.	= Gesetz- und Verordnungsblatt (für Bayern oder Sachsen).
JMbl.	= Justizministerialblatt.
JMR.	= Justizministerialreskript.
N. C. C.	= Novum Corpus Constitutionum Prussico-Brandenburgensium, praecique Marchicarum (1751—1806).
Preuß. FGG.	= Preußisches Gesetz über die freiwillige Gerichtsbarkeit.
RGbl.	= Reichsgesetzblatt.
Regbl.	= Regierungsblatt.

Lebenslauf

Am 2. August 1913 wurde ich als Sohn des Oberingenieurs Gustav Müller in Dessau geboren. Ich besuchte die Mackensenschule in Bitterfeld und das Reformrealgymnasium in Melsungen und bestand am 15. März 1933 die Reifeprüfung. Dann studierte ich in Hamburg und Halle Jura. In Halle hörte ich die Vorlesungen der Professoren Dr. Dr. Hein, Bilfinger, Noack, Schmidt und Wegner. Am 9. Mai 1936 bestand ich die erste juristische Staatsprüfung beim Oberlandesgericht in Naumburg und am 14. Juni 1937 die Doktorprüfung an der Universität Halle.